



Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und Mag. Thomas Petz, LL.M., im Verfahren betreffend die Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 96,4 MHz“ wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Der Livetunes Network GmbH wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5, 6, und 13 Abs. 1 Z 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, iVm § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021) BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 47/2023, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien 96,4 MHz“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in der Beilage 1 beschriebenen, Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 96,4 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet „Wien 96,4 MHz“ im Wesentlichen ein Teilgebiet der Bundeshauptstadt Wien. Die Wiener Gemeindebezirke 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 können vollständig versorgt werden. Die anderen Gemeindebezirke der Bundeshauptstadt können nur teilweise versorgt werden. Ebenso können in den niederösterreichischen Bezirken Korneuburg, Tulln und St. Pölten-Land die Gemeinden Leobendorf, Korneuburg, Klosterneuburg, Langenzersdorf und Purkersdorf teilweise versorgt werden.

Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.

Das genehmigte Programm ist ein 24-Stunden-Vollprogramm, das auf großteils entspannende, sanfte Musiktitel und eine Mischung aus Chillout-Pop, Smooth Jazz und Easy Listening setzt. Das Musikprogramm ist in die Kategorien Easy Listening & Chillout Pop, Smooth Jazz sowie Lounge, Crossover unterteilt und fokussiert auf Unterhaltung mit einem ruhigen Musikfluss. Im Musikprogramm sollen heimische Kreative auf allen Plattformen präsentiert werden. Die Musik soll zu einem großen Teil aus der heimischen Musikszene kommen. Sämtliche Informations- und Servicesendungen nehmen Bezug auf das lokale Sendegebiet Wien und zielen auf das Leben im Versorgungsgebiet ab. Zur vollen Stunde werden tagsüber mehrminütige „Weltnachrichten“ in Zusammenarbeit mit der Onlineredaktion der Tageszeitung „DER STANDARD“ und zur halben Stunde abwechselnd lokale, mehrminütige Informations- und Servicesendungen gesendet (u.a. redaktionelle Rubriken, Lifestyle- und Family-News, Lokalnachrichten, Eventkalender, Verkehrsinfos). Weiters soll die Wiener Veranstaltungsszene begleitet werden. Ebenso werden Eröffnungen neuer Restaurants, Vernissagen, urbane Wellness-Angebote, Weinfestivals, Fashion Shows, Konzerte, DJs, Clubs

ebenso wie regionale Märkte redaktionelle Beachtung finden. Die jeweiligen Beiträge (Nachrichten und andere Beiträge) sollen einen Umfang von jeweils eineinhalb bis zweieinhalb Minuten haben. Insgesamt soll der Wortanteil Montag bis Freitag von 06:00 bis 18:00 Uhr bei 10 % bis 15 %, von 18:00 bis 22:00 Uhr bei 10 % und von 22:00 bis 06:00 Uhr bei 5 % liegen, am Wochenende von 06:00 bis 18:00 Uhr bei 5 % bis 10 %, und von 18:00 bis 06:00 Uhr bei 5 %. Der geplante Wortanteil ist dabei exklusive Werbung zu verstehen.

2. Der Livetunes Network GmbH wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in dem beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1.) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gilt gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 mit der Auflage, dass die Funkanlage bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 3. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. hinsichtlich der in der Beilage 1. beschriebenen Übertragungskapazität.
6. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird für den Dauerbetrieb die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von Empfangsstörungen in den Empfangsgebieten der tschechischen Übertragungskapazität „TREBIC MESTO 96,4 MHz“, der ungarischen Übertragungskapazität „GYOR 96.4 MHz“ oder „PAPA 96.4 MHz“, oder der österreichischen Übertragungskapazität „MATTERSBURG 96,2 MHz“ oder „Waidhofen Thaya 2 96,4 MHz“ geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
7. Der Antrag der Antenne Salzburg GmbH (FN 268007d) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 96,4 MHz“ wird gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
8. Der Antrag der RADIO FANTASY GmbH (FN 515438 y) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 96,4 MHz“ wird gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
9. Der Antrag der nonstopnews.at gmbh (FN FN 161556h) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 96,4 MHz“ wird gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
10. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der

Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl Nr. 24/1983 idF BGBl I Nr. 5/2008, hat die ZulassungsinhaberIn die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAAWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.713/23-001, einzuzahlen.

11. Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G wird festgestellt, dass als Grundlage für die Ausschreibung der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 96,4 MHz“ das technische Konzept der RADIO FANTASY GmbH gedient hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 21.11.2021, dieses nach aufgetragener Ergänzung mit Schreiben vom 17.12.2021 vervollständigt, beantragte die RADIO FANTASY GmbH eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 96,4 MHz“ zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes.

Am 07.12.2021 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunk Frequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens.

Am 18.05.2022 legte der frequenztechnische Sachverständige Ing. Albert Kain sein fernmeldetechnisches Gutachten vor, woraus erging, dass die beantragte Übertragungskapazität frequenztechnisch realisierbar sei.

Die KommAustria veranlasste daher für den 19.07.2022 die Ausschreibung der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 96,4 MHz“ im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in den Tageszeitungen „DER STANDARD“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde unter <https://www.rtr.at>. Als Ende der Ausschreibungsfrist wurde der 17.10.2022, um 13:00 Uhr, festgesetzt.

Mit Schreiben vom 13.10.2022, dieses nach aufgetragener Ergänzung mit Schreiben vom 08.11.2022 vervollständigt, beantragte die Antenne Salzburg GmbH die Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 96,4 MHz“ zur Veranstaltung des Hörfunkprogramms „Antenne Salzburg“.

Mit Schreiben vom 14.10.2022 teilte die RADIO FANTASY GmbH mit, dass sie ihren Antrag auf Erteilung einer Zulassung unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 96,4 MHz“ aufrechterhalte und auf die eingereichten Unterlagen verweise.

Mit Schreiben vom 14.10.2022, mit Eingabe vom 04.11.2022 aufgrund eines Mängelbehebungs- bzw. Ergänzungsauftrags der KommAustria vervollständigt, beantragte die Livetunes Network GmbH die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Veranstaltung des Hörfunkprogramms „LoungeFM“.

Mit Schreiben vom 17.10.2022, 10:14 Uhr, mit Eingaben vom 09. und 10.11.2022 aufgrund des ergangenen Mängelbehebungs- und Ergänzungsauftrag vervollständigt, beantragte die nonstopnews.at gmbh die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Veranstaltung des Hörfunkprogramms „News (Arbeitstitel)“.

Am 16.11.2022 beauftragte die KommAustria erneut die RFFM der RTR-GmbH mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der nunmehrigen Anträge.

Den Antragstellerinnen wurden im Rahmen der Akteneinsicht die Anträge und die jeweiligen Ergänzungsschreiben wechselseitig zur Verfügung gestellt.

Mit Schreiben vom 01.12.2022 ersuchte die KommAustria die Wiener und die Niederösterreichische Landesregierung um Stellungnahme im gegenständlichen Zulassungsverfahren gemäß § 23 PrR-G.

Am 18.01.2023 legte der Amtssachverständige sein Gutachten hinsichtlich der frequenztechnischen Realisierbarkeit vor.

Am 19.01.2023 langte eine Stellungnahme der Wiener Landesregierung ein.

Mit Schreiben der KommAustria vom 25.01.2023 wurde das Gutachten vom 18.01.2023 sowie die Stellungnahme der Wiener Landesregierung vom 18.01.2023 den Antragstellerinnen zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom 19.02.2023 übermittelte die Radio FANTASY GmbH eine Stellungnahme.

Mit Schreiben der KommAustria vom 24.02.2023 wurde die Stellungnahme der Radio FANATSY GmbH den übrigen Antragstellerinnen zur Kenntnisnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom 31.03.2023 legte die nonstopnews.at gmbh ein Schreiben samt Beilagen vor, woraus sich deren Zusammenarbeit mit der dpa Deutsche Presse-Agentur (DPA) ergibt. Dies wurde den übrigen Antragstellerinnen zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Ausschreibung

Am 19.07.2022 schrieb die KommAustria die Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 96,4 MHz“ im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in den Tageszeitungen „DER STANDARD“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde unter <https://www.rtr.at> aus. Als Ende der Ausschreibungsfrist wurde der 17.10.2022, um 13:00 Uhr, festgesetzt.

2.2. Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität

Die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 96,4 MHz“ weist bei einer im dicht bebauten Gebiet notwendigen Feldstärke von 74 dBµV/m sowie unter

Berücksichtigung derjenigen Gebiete im dichten Stadtgebiet von Wien, die mit einer Feldstärke von zumindest 66 dB μ V/m versorgt werden zumindest zur Hälfte, eine (berechnet anhand der Bevölkerungsdaten 2021) technische Reichweite von 1,4 Millionen Einwohnern auf.

Das Versorgungsgebiet erstreckt sich im Wesentlichen auf ein Teilgebiet der Bundeshauptstadt Wien. Die Wiener Gemeindebezirke 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 können vollständig versorgt werden. Andere Gemeindebezirke der Bundeshauptstadt können nur teilweise versorgt werden. Ebenso können in den niederösterreichischen Bezirken Korneuburg, Tulln und St. Pölten-Land die Gemeinden Leobendorf, Korneuburg, Klosterneuburg, Langenzersdorf und Purkersdorf teilweise versorgt werden.

Für die Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 96,4 MHz“ wurde ein internationales Befragungsverfahren durchgeführt und grundsätzlich positiv abgeschlossen. Bis zur endgültigen Eintragung der gegenständlichen Übertragungskapazität im Genfer Plan 1984 kann somit ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden. Werden durch den Dauerbetrieb des Hörfunksenders „WIEN 11 (KW Simmering) 96,4 MHz“ Empfangsstörungen insbesondere in den Empfangsgebieten des tschechischen Senders TREBIC MESTO 96,4 MHz, der ungarischen Hörfunksender GYOR 96.4 MHz oder PAPA 96.4 MHz, oder der österreichischen Hörfunksender MATTERSBURG 96,2 MHz oder WAIDHOFEN THAYA 2 96,4 MHz festgestellt, sind durch den Betreiber des Hörfunksenders die festgestellten Empfangsstörungen mit geeigneten Maßnahmen zu beheben.

2.3. Im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme privater Hörfunkveranstalter

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind derzeit folgende Programme von Hörfunkveranstaltern nach dem PrR-G mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.)

Das Programm umfasst ein 24-Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit. Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH verfügt über ein eigens entwickeltes und für die Zielgruppe maßgeschneidertes Nachrichtenformat mit eigener Nachrichtenredaktion.

Radio Austria (Radio Austria GmbH)

Das Programm ist ein 24-Stunden-Vollprogramm für eine Zielgruppe der 14- bis 59-jährigen Österreicher mit einem Musikprogramm in Form eines breiten Adult-Contemporary-Formats aus Musik der 1980er bis zu aktueller Musik mit einem melodiosen und harmonischen Musikflow. Neben dem Musikschwerpunkt und regelmäßigen Wetter- und Verkehrsberichten sowie

Veranstaltungshinweisen legt das Programm auf aktuelle Informationen sowie zielgruppengerechte Inhalte aus den Bereichen Sport, Kultur, Gesellschaft, Wirtschaft sowie aktuelle Themen, die Österreich bewegen, wert, wobei tagsüber stündlich selbst gestaltete – unter Vorbehalt eines etwaigen Zukaufs – Welt- und Österreich-Nachrichten gesendet werden, teils mit zusätzlichen Kurznachrichten in Form von Schlagzeilen. Das Programm ist werktags in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr, samstags von 06:00 bis 16:00 Uhr und sonntags von 08:00 bis 16:00 Uhr moderiert. Insgesamt soll der Musikanteil bei ca. 80 %, der Wortanteil (einschließlich Verpackungselemente, Jingles und Werbung) bei ca. 20 % liegen.

Radio 88.6 (Radio Eins Privatrado GmbH)

Das Programm ist ein jedenfalls zum überwiegenden Teil eigengestaltetes und außerhalb der Nachtstunden weitgehend moderiertes 24-Stunden-Vollprogramm mit einem Schwerpunkt auf der Zielgruppe der 10- bis 49-jährigen Bevölkerung. Das Programm soll – v.a. in der Morgen-Schiene und während der „Drive-Time“ – starke Serviceanteile (insbesondere Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungs-Informationen) enthalten. Nachrichten mit globalen, nationalen und regionalen Inhalten werden außerhalb der Nachtstunden regelmäßig (üblicherweise stündlich) gesendet. Dazu kommen anlassbezogene Berichte und Reportagen zu Ereignissen von politischer, sozialer und gesellschaftlicher Bedeutung (z.B. Wahlen, Sportbewerbe, Veranstaltungen etc.). Das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm wird über den gesamten Tag (05:50 bis 22:00 Uhr) gerechnet durchschnittlich etwa 25:75 betragen (Wortanteil inklusive Werbung und Produktionselemente). Das Musikprogramm entspricht im Wesentlichen einem AC-Format mit Schwerpunkt im Bereich Rock und Rock/Pop unter Berücksichtigung auch österreichischer Interpreten.

Radio Arabella (Radio Arabella GmbH)

Das Programm „Radio Arabella“ umfasst ein zur Gänze eigengestaltetes, durchmoderiertes 24-Stunden-Vollprogramm, das vor allem auf die Zielgruppe der 30 bis 59-Jährigen ausgerichtet ist. Das Musikprogramm besteht aus englischsprachigen Oldies aus den 50er bis 80er-Jahren, Oldies der Kategorie „Middle of The Road“, Austro-Pop, Austro-Alpenpop, romanischen Titeln (italienische Titel, französische Chansons), sowie Soft-AC Songs der letzten dreißig Jahre inklusive aktueller Hits. Der Wortanteil beträgt rund 30 % und deckt alle Facetten des öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens, aber auch überregionale Themen bei Relevanz für das Sendegebiet ab. Das Wortprogramm enthält außerhalb der Nachtstunden (22:00 Uhr bis 05:00 Uhr) stündliche Nachrichten mit globalen, nationalen, regionalen und fallweise auch lokalen Inhalten, vor allem in der Morgenschiene und während der „Drive-Time“ starke Serviceanteile (insbesondere Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen), sowie anlassbezogene Berichte und Reportagen zu Ereignissen von politischer, sozialer und gesellschaftlicher Bedeutung, insbesondere zu jenen Themen, die die Hörer aus dem Sendegebiet beschäftigen. Zu jeder vollen Stunde werden zwischen 06:00 und 21:00 Uhr Weltnachrichten und montags bis freitags von 05:30 bis 18:30 Uhr zumindest im Großraum Wien jeweils zur halben Stunde Lokalnachrichten gesendet. Wesentlicher Bestandteil des Wortprogramms sind darüber hinaus Serviceinhalte, insbesondere die regionalen Wetter- und Verkehrsservices. Im Programm sind regionale Sendeausstiege für die Ausstrahlung von Werbung und Informationssendungen bis zu einer Dauer von maximal 10 % der täglichen Sendezeit und jeweils nur für alle Übertragungskapazitäten innerhalb eines Bundeslandes vorgesehen. Die Lokalnachrichten werden sich daher innerhalb des gesetzlichen Rahmens durch anlassbezogen lokal geprägte Ausstiege oder durch Lokalnachrichten ändern.

Energy 104,2 (N & C Privatrado Betriebs GmbH)

Das Programm ist als eigengestaltetes deutschsprachiges 24-Stunden Vollprogramm konzipiert, das auf die Zielgruppe der 10- bis 35-Jährigen ausgerichtet ist. Schwerpunkt des Programms ist der im CHR-Format gehaltene Musikbereich mit einem Schwerpunkt auf den Musikrichtungen Pop, RnB, Clubsounds, House und New Rock. Das Wortprogramm umfasst insbesondere regelmäßige Nachrichten, mit besonderem Augenmerk auf nationale und regionale Berichterstattung aus Wien und Umgebung. Diese werden morgens halbstündlich, den Rest des Tages bis 19 Uhr stündlich und bei Bedarf in erhöhter Frequenz gesendet. Darüber hinaus gibt es ein ausführliches ergänzendes Service- und Informationsangebot mit z.B. Verkehrsnachrichten, Lokalwetter, Lottozahlen, etc. Dazu kommen über den Tag verteilt zahlreiche Moderationsmeldungen und ausführliche Berichte, etwa über das junge Wiener Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc.) und das zielgruppenrelevante Geschehen in den „Grätzeln“ der Stadt. Das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm beträgt inklusive Werbung im Durchschnitt 30:70 (Wort: Musik).

Klassik Stephansdom (Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom)

Das Programm „Radio Klassik Stephansdom“ ist als Kultur-Radio für die Bundeshauptstadt Wien konzipiert und bietet 24-Stunden Musik- und Wortprogramme. Dabei konzentriert sich das Musikprogramm in den Kernzeiten auf die Epochen Barock bis Romantik, integriert aber auch aktuelle Werke aus dem Bereich der Filmmusik. Im Wortprogramm bietet es Nachrichten aus Österreich und aller Welt, welche von der eigenen Redaktion unter Zugriff auf Agenturmaterial der Austria Presse Agentur, der Katholischen Presseagentur und anderer Quellen erstellt werden. In Kooperation mit der Tageszeitung „Wiener Zeitung“ werden tagesaktuelle Schlagzeilen ins Programm integriert. Neben den Nachrichten und aktuellen Wortbeiträgen bietet „Radio Klassik Stephansdom“ im kirchlich-sozialen Bereich wie auch im Kulturbereich großflächige Informationssendungen an.

Radio Orange (Verein zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen Nichtkommerziellen Radioprojekten)

Das Programm umfasst ein 24-Stunden-Vollprogramm und beinhaltet die Verbreitung eines nichtkommerziellen (werbefreien) partizipativen Programms unter dem Namen „Orange 94.0“, das in verschiedene Sendeschwerpunkte gegliedert ist. Wesentliche Programmelemente sind Politik und Gesellschaft (mit einem Bezugspunkt aus der Perspektive gesellschaftlich marginalisierten oder unterrepräsentierten Gruppen), Kunst und Kultur (als Präsentationsplattform und Experimentierfeld für Kunstschaffende, als auch Vernetzungsplattform für diese mit Kunstinteressenten und -vermittelnden), Communities und Mehrsprachigkeit (mit einem starken multikulturellen, interkulturellen, transnationalen, transkontinentale, antirassistischen und anti-sexistischen mehrsprachigen Anspruch zur Förderung der kulturellen Verständigung und des Austauschs zwischen einzelnen Bevölkerungsteilen), Musik und Talk (mit zahlreichen Sondersendungen zum Thema Musik und hohem Anteil in Österreich produzierter Werke), sowie Wissen und Bildung (mit verständlicher Aufbereitung verschiedener wissenschaftlichen Disziplinen, auch unter aktiver Einbeziehung von Jugendlichen). Einmal pro Woche wird eine alternative Nachrichtensendung ausgestrahlt. In Zusammenarbeit mit freien Medien bzw. Radiostationen im In- und Ausland erfolgen gemeinsame Gestaltungen von Schwerpunktprogrammen bzw. ein Austausch aktueller Sendungen zu verschiedenen Anlässen und Themen. Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert, das Angebot ist breit gefächert, ein fester Anteil ist nicht vorgesehen,

grundsätzlich überwiegt aber das Wortprogramm. Mit Ausnahme der Sendungen im Austausch mit in- und ausländischen freien Radioinitiativen sowie Social-Action-Campaigns entstammen alle Sendungen der Eigenproduktion; dieser Eigenproduktionsanteil liegt bei 90 %.

Superfly (Superfly Radio GmbH)

Das Programm ist ein größtenteils eigengestaltetes und teilweise live moderiertes 24-Stunden-Vollprogramm mit hohem Lokalbezug mit einer grundsätzlichen Musikausrichtung auf die Bereiche Black Music und Soul inklusive der diversen Subgenres (insbesondere Funk, Jazz, Hip-Hop, House, Dance und Drum&Bass) für die Kernzielgruppe der urbanen 25- bis 49-Jährigen (bzw. die erweiterte Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen). Im Wortprogramm, das exklusive Werbung je nach Tageszeit 10 bis 15 % des Programms ausmachen soll, werden Informationen wie internationale und nationale Nachrichten zur vollen Stunde, mehrmals täglich lokale Nachrichten, Verkehrsmeldungen, Informationen zum öffentlichen Nahverkehr und lokale Wetterupdates sowie bis zu zwei Mal pro Stunde jeweils bis zu drei Minuten lange redaktionelle Elemente, die besonderes Augenmerk auf die lokale Kunst,- Kultur,- und Musikszene richten, aus folgenden Bereichen gesendet: Kultur, Lifestyle, Kulinarik, Mode oder Design sowie Lokalmeldungen aus Politik und Wirtschaft. In den Abendstunden wird im Rahmen der „Spezialisten“-Sendungen von Experten vertieft auf einzelne Musikrichtungen eingegangen. Das Nachtprogramm, welches DJ-Sets von österreichischen und internationalen DJs sowie musikalische Raritäten enthält, ist unmoderiert.

Mein Kinderradio (Radino GmbH)

Das Programm umfasst ein vollständig eigengestaltetes 24-Stunden Spartenprogramm für die Zielgruppe der Kleinkinder (drei bis sieben Jahre) und deren Eltern. Sowohl das Wortprogramm als auch das Musikprogramm richten sich an die Zielgruppe der Kleinkinder und deren Eltern. Innerhalb des Wortprogramms werden Themen aufgegriffen, die Kinder interessieren. Zwischen 08:00 und 16:00 Uhr umfasst das geplante Programm kindgerecht gestaltete internationale, nationale und lokale Nachrichten zur vollen Stunde sowie unter anderem Wetterinformationen, Freizeittipps, Veranstaltungshinweise und lokale Informationen sowie Hörbücher für die angesprochene Zielgruppe. Sämtliche Sendungen des Tagesprogramms werden mittels Sprachsynthese „live“ moderiert. Das Verhältnis von Wort- zu Musikanteil beträgt in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr im Durchschnitt 25:75, wobei der Wortanteil inklusive Werbung zu verstehen ist. Das von 06:00 bis 20:00 Uhr gesendete Musikprogramm umfasst Musiktitel aus den Bereichen „Bekannt aus Funk und Fernsehen“, „All Time Klassiker“, „Aktuelles“, „Geschichtsträchtig“ und „Kinderdisco“. Von 20:00 bis 06:00 Uhr wird ein auf gestresste Eltern zugeschnittenes „light“-Musikformat (dezente, unmoderierte Loungemusik und Softpop) gespielt.

Radio Maria (Radio Maria Österreich - Der Sender mit Sendung)

Das Programm ist ein werbefreies religiöses 24-Stunden Spartenprogramm christlicher Prägung. Die Wortbeiträge umfassen religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit lokalem Charakter aber überregionaler Bedeutung. Programmschwerpunkte sind Informationen aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktserien zu Gegenwartsfragen. Das Programm stellt insbesondere die Liturgie, das Gebet und die Katechese in den Mittelpunkt des Gesamtprogramms und sendet diese als Live-Beiträge unter starker Hörerbeteiligung. Kirchenbezogene Wortbeiträge machen somit einen Großteil des Programms aus. Täglich sind zwischen 14 und 18 Stunden Live-Programm geplant. Zielgruppe von „Radio

Maria“ sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Über die oben genannten Themenbereiche hinaus beinhaltet das Programm auch moderierte Musiksendungen und Nachrichtensendungen. Das Musikprogramm umfasst Neues geistliches Lied (Schwerpunkt), Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Volksmusik; hierbei werden auch Interpreten aus dem Empfangsgebiet berücksichtigt. Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet. Maximal eine Stunde und 40 Minuten des Programms werden von anderen Rundfunkveranstaltern zugeliefert: Täglich zwei Nachrichtensendungen im Umfang von insgesamt 40 Minuten aus Rom („Radio Vatikan“) sowie eine Stunde täglich vom Verein Radio Maria Südtirol und wöchentlich maximal 15 Minuten von Radio Stephansdom aus Wien. Das geplante Programm ist ein Themenradio, welches sich mit rund 70 % Wortprogramm durch einen besonders hohen Wortanteil auszeichnet. Das Musikprogramm nimmt etwa 30 % der Sendezeit in Anspruch.

Welle 1 Wien (Welle Salzburg GmbH)

Das Programm ist ein modernes Pop-Radio im Hot AC-Format mit hohem Lokalbezug für ein junges, urbanes Publikum für die Kernzielgruppe der 10- bis 39-Jährigen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Mainstream, Popmusik, aktueller aber auch völlig neuer, unbekannter Musik. Somit ist eine offene Rotation der Playlist gewährleistet. Im Musikprogramm wird ein Schwerpunkt auf die Förderung österreichischer (speziell auch Wiener) Nachwuchsmusiker, inklusive einer diesbezüglichen Berücksichtigung im Wortprogramm, gelegt. Der Anteil österreichischer Produktionen im Musikprogramm soll über zehn Prozent des Musikprogramms ausmachen. Das Hauptaugenmerk soll auf der Lokalität des Programms liegen und die Berichterstattung dementsprechend aus Wien für Wien erfolgen. Internationale und nationale Nachrichten werden jeweils zur vollen Stunde gesendet. Die selbstproduzierten Lokalnachrichten werden mehrmals täglich zur halben Stunde ausgestrahlt. Zusätzlich sind mehrmals täglich lokale Sendeflächen für ausschließlich lokale Berichterstattung (Beiträge mit kulturellem, musikalischem, gesellschaftlichem und sportlichem Inhalt aus Wien; O-Töne aus Politik und Wirtschaft sowie Society) sowie Wetter- und Verkehrsinformationen jeweils zur vollen und halben Stunde vorgesehen. Mehrmals täglich erfolgen lokale Veranstaltungshinweise aus dem Bundesland Wien.

ROCK ANTENNE (ROCK ANTENNE GmbH)

Das Programm „ROCK ANTENNE“ ist ein 24-Stunden-Vollprogramm im Format Album Oriented Rock (AOR), das eine Mischung aus Hits der Rockmusik-Szene der 70er bis 90er Jahre, Album Cuts und aktuellen Rocksongs umfasst. Durch diverse Spezialsendungen werden auch musikalische Randinteressen der Rockfans bedient (ua. Alternative-, Blues-, Heavy- und Hardrock), wobei in der Rubrik „ROCK ANTENNE Heimatklänge“ die lokale Musikszene Erwähnung findet. Das Programm ist als Musikprogramm mit Nachrichten, Moderationen und Werbung konzipiert und richtet sich an die Kernzielgruppe der 25- bis 50-Jährigen, deren Musikgeschmack sich gefestigt hat und von aktuellen, populären Musikströmungen kaum beeinflusst wird. Der Wortanteil (inklusive Werbung) beträgt abhängig von der Tageszeit und dem Wochentag zwischen zwei und zehn Prozent. Der Schwerpunkt des Wortprogramms liegt morgens auf überregionalen Informationen und unterhaltenden Elementen, vormittags auf langen Musikstrecken, Musikinformation und Service sowie nachmittags auf Berichten von wichtigen Tagesereignissen, Sport, Entertainment und Service-Themen. Zudem sollen die Rubriken Veranstaltungstipps und Konzertkritiken aus der Rockszene, Präsentation und Förderung junger Rockbands, Hinweise und Tipps rund ums Ausgehen, zielgruppengemäße Tipps und Berichte zur Freizeitgestaltung, Kino, Sport, Kultur im

Radio sowie zielgruppengerechte Comedy im Wortprogramm berücksichtigt werden. Das gesamte Wortprogramm (mit Ausnahme der Nachrichten) und die geplanten Sendungen werden von der Redaktion in Österreich recherchiert und produziert. Dies betrifft das gesamte Tagesprogramm von Montag bis Freitag von 05:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Zu den Randzeiten werden in den Abendstunden und an den Wochenenden einige Programmteile von der ROCK ANTENNE GmbH & Co. KG zugeliefert. Im Rahmen der Nachrichten fokussiert das Programm vornehmlich auf nationale und internationale Themen, untergeordnet auch auf regionale bzw. wichtige Themen aus Wien. Als letzte Meldung folgt eine Musiknachricht, die nur für das Programm „ROCK ANTENNE“ recherchiert und produziert wird. Die Nachrichten und Elemente im Bereich der Servicemeldungen (z.B. regionale Konzertnews) werden von der Radio Arabella GmbH zugeliefert und nach den Vorgaben der Zulassungsinhaberin produziert.

vida on air (vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich) (nicht rechtskräftig)

Das genehmigte Programm ist ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden „multiethnisches Inforadio“ mit der Kernzielgruppe der Ein-Personen-Unternehmen und unselbstständig Beschäftigten in Wien mit Migrationshintergrund, insbesondere aus den Staaten des „ehemaligen Jugoslawiens“ und der Türkei. Im Zentrum der Zielgruppe stehen Beschäftigte in der Gastronomie, der Hotellerie, im Transport- und im Dienstleistungssektor sowie in den Bereichen Gesundheit, Pflege, Gebäudemanagement und persönlicher Dienstleistung. Darüber hinaus sollen generell alle Menschen mit Migrationshintergrund aus dem „ehemaligen Jugoslawien“ und der Türkei angesprochen werden. Das Musikprogramm verschränkt die Musikformate Adult Contemporary (AC) und eine südosteuropäische Ausrichtung sowie Turbo-Folk – Balkan Beats miteinander. Das Musikprogramm soll in der Regel durch mehr oder weniger kurze Information bzw. Moderation unterbrochen werden, wobei der Musikanteil am Programm bei 75 bis 80 % liegt. Nationale und internationale Nachrichten werden zugekauft. Das Wortprogramm ist mehrsprachig ausgestaltet, wobei der überwiegende Teil in deutscher Sprache gehalten wird, jedoch 20 bis 40 % des Wortanteils auf Slowenisch, Kroatisch, Bosnisch oder Serbisch und 20 bis 40 % des Wortanteils in türkischer Sprache gehalten werden soll.

2.4. Zu den Antragstellern

2.4.1. Antenne Salzburg GmbH

2.4.1.1. Antrag

Die Antenne Salzburg GmbH beantragt die Erteilung einer Zulassung unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 96,4 MHz“ zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes.

2.4.1.2. Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Antenne Salzburg GmbH ist eine zu FN 268007d eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 5020 Salzburg.

Alleingesellschafterin der Antenne Salzburg GmbH ist die CAWG GmbH (FN 364777m), eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Deren Alleingesellschafterin wiederum ist die ELCG GmbH, eine zu FN 321063b eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz

in Wien. Alleingesellschafterin der ELCG GmbH ist die Alpha Zehn Medien Privatstiftung (FN 355873v) mit Sitz in Wien.

Stifter der Alpha Zehn Medien Privatstiftung sind Dr. Hans Bodendorfer (93,33 %), Nikolaus Fellner (1,33 %) und die Alpha Eins Medien GmbH (5,33 %), eine zu FN 355347w eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien. Alleingesellschafter der Alpha Eins Medien GmbH ist der österreichische Staatsbürger Dr. Christoph Leon. Alle Stifter der Alpha Zehn Medien Privatstiftung sind österreichische Staatsbürger bzw. eine inländische juristische Person. Ihnen kommen keine faktischen Einflussmöglichkeiten auf die Tätigkeit der Stiftung zu, die mit einem Einfluss im Sinne des § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G vergleichbar wären.

Die ELCG GmbH hält 100 % der Geschäftsanteile an der Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation, einer zu FN 321246x eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation ist Alleingesellschafterin der Radio Austria GmbH, einer zu FN 262001x eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien.

Die Radio Austria GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privatem analogem terrestrischem Hörfunk (bundesweite Zulassung) gemäß 28b ff PrR-G und verbreitet das bundesweite Programm „Radio Austria“. Darüber hinaus ist die Radio Austria GmbH aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 19.08.2021, KOA 2.535/21-010, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordnete Multiplexplattform für terrestrischen Hörfunk „MUX I“ für die Dauer von zehn Jahren ab 08.09.2021.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor und es bestehen keine Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Institutionen.

2.4.1.3. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Antenne Salzburg GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Inntals“ für die Dauer von zehn Jahren ab 27.07.2021 (Bescheid der KommAustria vom 15.07.2021, KOA 1.546/21-010).

Aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 30.08.2022, KOA 1.411/22-011, ist sie auch Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz und Teile des Innergebirges“ für die Dauer von zehn Jahren ab 19.12.2022.

Zudem verfügt sie aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 03.03.2021, KOA 4.720/21-001, über eine Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, zugeordnete bundesweite Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX I“ für die Dauer von zehn Jahren.

2.4.1.4. Geplantes Programm

Die Antenne Salzburg GmbH beabsichtigt die Veranstaltung eines 24-Stunden-Vollprogramms mit hohem Lokalbezug zum Versorgungsgebiet im „Adult Contemporary“-Format für die Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen, mit Fokus auf die 25- bis 49-Jährigen.

Ziel ist es, ein modernes Lokalradio für die Wiener Bevölkerung anzubieten.

Einer der inhaltlichen Programmschwerpunkte sollen ausführliche und genaue Serviceteile für das Versorgungsgebiet, insbesondere Verkehrsinformationen sowie Wetter- und Veranstaltungsinformationen darstellen. Es ist dabei auch geplant, durch Veranstaltungskooperationen im Versorgungsgebiet direkt auf die Zielgruppe zuzugehen.

Das geplante Programm wird zu 100 % eigengestaltet sein, wobei die überregionalen Nachrichten im Rahmen des Programms „Antenne Salzburg“ gestaltet und von diesem übernommen werden. Die tägliche Playlist für das Programm „Antenne Salzburg“ wird für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet übernommen und adaptiert werden. Das Musikprogramm soll daher nicht ident sein. Die übrigen Programmteile sollen für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet und ausschließlich vom Wiener Programmteam gestaltet werden.

Der Musikanteil des geplanten Programms soll bei 75 bis 80 % liegen. Auf den Wortanteil bestehend aus Nachrichten, redaktionellen Beiträgen, Moderation, Werbung und fixen Elementen, wie Jingles und Teaser, sollen rund 25 % entfallen. Innerhalb einzelner Sendeschienen verändert sich das Verhältnis von Musik- und Wortanteil.

Das Musikprogramm richtet sich an die Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen. Es besteht aus einer ausgewogenen Mischung aus Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität aus den 80er- und 90er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts sowie aus dem ersten und zweiten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts mit einem Schwerpunkt auf die 80er und 90er Jahre sowie die aktuellen Hits der letzten Jahre. Das Programm ist auf eine breite erwachsene Zielgruppe ausgerichtet, und setzt einen klaren Schwerpunkt auf moderne Familien.

Das geplante Wortprogramm ist auf die lokalen und regionalen Interessen im Versorgungsgebiet ausgerichtet. Der Lokalbezug soll insbesondere durch regelmäßige regionale und lokale Nachrichten sowie Wetter- und Verkehrsinformationen und die Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet hergestellt werden. In den moderierten Programmteilen sind Beiträge zu zielgruppenrelevanten Themen, wie etwa Schule und Ausbildung, Arbeitswelt, Gesundheit und Kinderbetreuung geplant. Dazu sollen auch Kooperationen mit öffentlichen und privaten Einrichtungen eingegangen werden. Bei der Gestaltung der lokalen Informationen wird auf Innovation und den unmittelbaren Nutzen für die Hörerschaft im Versorgungsgebiet Wert gelegt. So beschränken sich etwa die Verkehrsnachrichten nicht nur auf die bloße Wiedergabe von Verkehrsmeldungen, sondern werden auch durch die Situation und der Tageszeit entsprechende Tipps der Redaktion ergänzt. Ein weiterer wichtiger Punkt in der Berichterstattung sind Themen aus dem gesellschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet.

Jeweils zur vollen Stunde sollen überregionale Nachrichten gesendet werden, wobei geplant ist, diese vom Programm „Antenne Salzburg“ zu übernehmen. Lokale bzw. regionale Nachrichten und Beiträge werden vom Redaktionsteam, das für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet

zuständig ist, gestaltet und produziert. Es ist geplant, mit der lokalen Wirtschaft, lokalen Interessenvertretungen sowie privaten Vereinen, aber auch diversen öffentlichen Institutionen im Versorgungsgebiet eine enge Kooperation aufzubauen.

Lokalität und die Einbindung der Interessen der Hörerschaft im Versorgungsgebiet aus allen Lebensbereichen sollen die laufende Moderation des Programms prägen. Die Moderation wird durch eigene Moderatoren für das Versorgungsgebiet erfolgen. Der Lokalbezug im geplanten Wortprogramm soll aber nicht nur durch das von der Redaktion erstellte Programm, sondern auch durch die Einbindung der Hörerschaft hergestellt werden. Diese Einbindung soll durch Meldungs-Original-Töne sowie Kommentare und Meinungen zu aktuellen Themen, die das Versorgungsgebiet betreffen, erfolgen.

Das Programmschema der Antenne Salzburg GmbH für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet von Montag bis Freitag lässt sich wie folgt darstellen:

05:00 Uhr bis 06:00 Uhr: Musik
06:00 Uhr bis 10:00 Uhr: Morgenshow
10:00 Uhr bis 15:00 Uhr: Bei der Arbeit
15:00 Uhr bis 19:00 Uhr: Drive Time
19:00 Uhr bis 21:00 Uhr: Tophits
21:00 Uhr bis 05:00 Uhr: In der Nacht

Das typische Programmschema für Samstage lässt sich wie folgt darstellen:

05:00 Uhr bis 07:00 Uhr: Musik
07:00 Uhr bis 18:00 Uhr: Hitsamstag
18:00 Uhr bis 24:00 Uhr: Party Samstag
00:00 Uhr bis 05:00 Uhr: In der Nacht

Das typische Programmschema für Sonntage lässt sich wie folgt darstellen:

05:00 Uhr bis 07:00 Uhr: Musik
07:00 Uhr bis 18:00 Uhr: Hitsonntag
18:00 Uhr bis 21:00 Uhr: Chartshow
21:00 Uhr bis 05:00 Uhr: In der Nacht

Das gesamte redaktionelle Programmangebot soll auf die lokalen und regionalen Interessen im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet ausgerichtet sein. Insbesondere in den nachstehenden Sendungen soll den lokalen und regionalen Interessen größte Bedeutung zugemessen werden:

„*Morgenshow: Immer topinformiert in den Tag*“: Diese Sendung wird montags bis freitags zwischen 06:00 und 10:00 Uhr lokale Moderationsbeiträge und regelmäßig Nachrichten, Wettervorhersagen und Verkehrsmeldungen aus dem und für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet enthalten. Aktuelle Themen werden von allen Seiten durch die Einbindung von Betroffenen, Experten und Hörerschaft beleuchtet. Die Morgenshow bietet eine breite Basis für den Meinungsaustausch der Hörerschaft, um inhaltliche Standpunkte darzustellen und auszutauschen.

„Bei der Arbeit“: Immer montags bis freitags zwischen 10:00 und 15:00 Uhr wird viel Musik fürs Büro und für die Arbeit mit regelmäßigen Nachrichten, Wettervorhersagen und Verkehrsmeldungen, sowie Informationen, Geschehnissen und Ereignissen aus dem und für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet (aktuelle Themen des Tages & die neuesten Society-News) samt Eventkalender zu den wichtigsten Ereignissen gesendet.

„Drive Time“: Diese Sendung am Nachmittag (montags bis freitags zwischen 15:00 und 19:00 Uhr) ist eine topaktuelle regionale Sendung mit viel Musik und den Topthemen aus dem Versorgungsgebiet, regionalen Nachrichten, Wirtschaftsnews, Veranstaltungshinweisen und aktuellen Sportinformationen sowie informativen Beiträgen aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Bildung, Sport, Kultur, etc. samt Wetter- und Verkehrsmeldungen.

„Tophits“: Eine abendliche Sendung zwischen 19:00 und 21:00 Uhr mit vielen aktuellen Tophits und den größten Hits aus den Charts der letzten Jahre.

„In der Nacht“: Diese Sendung ist eine nicht moderierte tägliche Sendung zwischen 21:00 und 05:00 Uhr (Montag bis Freitag), zwischen 00:00 und 05:00 Uhr (Samstag) und zwischen 21:00 und 05:00 Uhr (Sonntag). Die größten Hits der letzten zwei Jahrzehnte gemeinsam mit Top-Hits und Klassikern aus den 80er und 90er Jahren.

„Musik“: Die nicht moderierte Sendestrecke mit Musik im spezifischen Programmformat wird von Montag bis Freitag zwischen 05:00 und 06:00 Uhr und Samstag und Sonntag zwischen 05:00 und 07:00 Uhr gesendet.

Das Programm soll sich aufgrund der dargestellten Inhalte sowohl von den Programmen des Österreichischen Rundfunks als auch von den Programmen der anderen privaten Mitbewerber unterscheiden. Dies soll sowohl durch die Zusammenstellung der Playlist als auch durch die Auswahl und Präsentation der Inhalte erreicht werden. Dabei erscheint nach Ansicht der Antenne Salzburg GmbH die Positionierung des Musikprogramms im bewährten „AC“-Segment als die wirtschaftlich aussichtsreichste Variante, um das bestehende Radioangebot im Raum Wien nachhaltig zu ergänzen und durch die redaktionellen Inhalte einen ausschlaggebenden Beitrag zur Meinungsvielfalt im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet zu leisten.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

2.4.1.5. Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

In Hinblick auf die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die Antenne Salzburg GmbH darauf, dass sie als Veranstalterin zweier analoger und eines digitalen Hörfunkprogramms über das erforderliche Know-how verfügt, um schnell und effizient die für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms erforderliche Infrastruktur betriebsfertig bereit zu stellen. Die vorhandene technische Ausstattung der „Antenne Salzburg“ bietet eine solide Basis für die Planung und den Aufbau der für den Sendebetrieb im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet erforderlichen technischen Infrastruktur. Für den Fall der Erteilung der beantragten Zulassung wird die Antenne Salzburg GmbH jedenfalls ein eigenes Studio inklusive technischer Infrastruktur einrichten.

Das Führungsteam der Antenne Salzburg GmbH soll den laufenden Betrieb im Rahmen des gegenständlichen Versorgungsgebiet aufbauen. Dazu ist geplant, von Anfang an einen Studioleiter

(mit Moderationserfahrung) vor Ort, sechs MitarbeiterInnen im Programm und zwei MitarbeiterInnen im Verkauf, die ausschließlich für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet in Wien zuständig sind, zu haben.

Neben dem Studioleiter sind ein fixer Redakteur und zwei freie Redakteure sowie ein fixer Moderator und zwei freie Moderatoren vorgesehen. Bei der Auswahl dieser Mitarbeiter soll auf Erfahrungen im Rundfunkbereich und einen Wohnsitz in Wien Bedacht genommen werden.

Sylvia Buchhammer ist langjährige Geschäftsführerin der Antenne Salzburg GmbH und der Radio Austria GmbH. Als solche ist sie mit sämtlichen Aspekten, die für die wirtschaftliche Führung eines privaten Rundfunkunternehmens unabdingbar sind, vertraut.

Andreas Strasser ist seit 2015 für die „Antenne Salzburg“ als Verkaufsleiter tätig. Er war zuvor als Verkaufs- und Marketingleiter für die „Welle 1 Salzburg“ tätig, leitete jahrelang eine eigene Werbeagentur und kann eine langjährige Verkaufserfahrung vorweisen.

Christian Katzer ist seit mehr als 20 Jahren bei „Antenne Salzburg“ tätig und begann seine berufliche Laufbahn als Beitragsredakteur. Seine Tätigkeit bei „Antenne Salzburg“ umfasst Redaktion, Moderation und Produktion.

Ziel ist es, dass das Führungsteam die Aufbauarbeit leistet und das örtliche Team einschult, sodass dieses Team den alltäglichen Sendebetrieb und den gewöhnlichen Wirtschaftsbetrieb für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet weitgehend selbständig führen kann. In der Folge wird das Führungsteam der „Antenne Salzburg“ dem lokalen Team in Wien bei Bedarf jederzeit zur Verfügung stehen und die Geschäftstätigkeit und den Sendebetrieb überwachen und durch Einbringung der Erfahrung optimieren.

Mit moderner Infrastruktur und erfahrenen Mitarbeitern in den programmlichen Bereichen Redaktion und Moderation sollen die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden, um mit dem beantragten Programm auf die lokalen Geschehnisse und Ereignisse im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet eingehen zu können. In jenen Bereichen, die nicht unmittelbar mit der Gestaltung des geplanten Programms und dem damit verbundenen Lokalbezug zum verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet zusammenhängen, sollen die zur Verfügung stehenden Synergienmöglichkeiten der Antenne Salzburg GmbH genutzt werden. Die Antenne Salzburg GmbH beabsichtigt demnach in erster Linie in den Bereichen Training der „On Air“-Mitarbeiter, Musik Research, Produktion, Disposition, Marketing, Verkaufskonzepte und allgemeine Administration auf diese Synergienmöglichkeiten zurückzugreifen. Die redaktionelle Verantwortung für das Tagesprogramm liegt aber bei dem lokal für das Programm verantwortlichen Mitarbeiterstab. Dieser entscheidet auch, welche Synergienmöglichkeiten konkret in Anspruch genommen werden, um unter Rückgriff auf diese Leistungen kosteneffizient ein eigenständiges Hörfunkprogramm mit lokalem und regionalem Bezug zum verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet zu gestalten.

2.4.1.6. Finanzielle Voraussetzungen

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen verweist die Antenne Salzburg GmbH zunächst darauf, dass sie seit Jahren das Hörfunkprogramm „Antenne Salzburg“ veranstaltet. Durch das Erzielen von Synergieeffekten im administrativen und technischen Abwicklungsbereich mit der bestehenden technischen und organisatorischen Infrastruktur der Antenne Salzburg GmbH soll ein

dauerhafter Sendebetrieb auf gesicherter finanzieller Basis gewährleistet werden. Aufgrund dieser Synergieeffekte ist es insbesondere möglich, durch vergleichsweise geringfügige Zusatzkosten weitere Erlöspotentiale zu lukrieren und somit den Bestand eines weiteren eigenständigen Versorgungsgebiets langfristig abzusichern.

Die Antenne Salzburg GmbH wird auch für das gegenständliche Versorgungsgebiet mit dem österreichweit tätigen Werbezeitenvermarkter RMS Radio Marketing Service GmbH (RMS) kooperieren und diesem die nationale Werbezeitenvermarktung übertragen. Die lokale Werbezeitenvermarktung sowie der Verkauf von Sonderwerbformen für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet wird von einem eigenen Verkaufsteam durchgeführt werden. In Zusammenschau mit den bereits bestehenden Zulassungen der Antenne Salzburg GmbH können den Werbekunden Kombinationen aus den verschiedenen Programmen angeboten werden.

Unter Zugrundelegung der veranschlagten Investitionskosten und der laufenden Kosten für das gegenständliche Versorgungsgebiet wird im fünften Geschäftsjahr ein positives Ergebnis erwartet. Die Anfangsinvestitionen sollen aus dem Cash-Flow der Antenne Salzburg GmbH finanziert werden.

Darüber hinaus wurde ein Businessplan vorgelegt, der von einer Entwicklung von rund 1 % im Jahr 2023 auf rund 3,5 % im Jahr 2027 ausgeht. Bei den Marktanteilen wird im selben Zeitraum von einer Entwicklung auf rund 4 % ausgegangen.

Der Businessplan sieht für das Jahr 2023 Gesamterlöse in der Höhe von EUR 210.475,- vor, für das Jahr 2024 in der Höhe von EUR 402.069,-, für das Jahr 2025 in der Höhe von EUR 552.643,-, für das Jahr 2026 in der Höhe von EUR 727.910,-, und für das Jahr 2027 in der Höhe von EUR 904.599,-. Dem stehen operative Gesamtkosten für das Jahr 2023 in der Höhe von EUR 531.961,-, für das Jahr 2024 in der Höhe von EUR 600.592,-, für das Jahr 2025 in der Höhe von EUR 653.000,-, für das Jahr 2026 in der Höhe von EUR 713.292,- und für das Jahr 2027 in der Höhe von EUR 775.603,- gegenüber. Daraus ergibt sich für die Jahre 2023 bis 2025 ein negatives und für die Jahre 2026 bis 2027 ein positives operatives Ergebnis.

2.4.1.7. Technisches Konzept

Das von der Antenne Salzburg vorgelegte technische Konzept ist frequenztechnisch realisierbar.

Die Antenne Salzburg GmbH beantragte die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt – Donaukanal (93,6 MHz)“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,6 MHz“. Diese Zulassung wurde mit Bescheid der KommAustria vom 02.03.2022, KOA 1.710/22-001, der nonstopnews.at gmbh erteilt. Gegen diesen Bescheid erhob die Antenne Salzburg GmbH Beschwerde. Dieses Beschwerdeverfahren ist beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) anhängig. Das Versorgungsgebiet der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,60 MHz“ wird bei einer Mindestfeldstärke von 66 dB μ V/m in 10m Höhe vollständig durch das wesentlich größere Versorgungsgebiet der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 96,4 MHz“ abgedeckt. Mit der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,60 MHz“ können ca. 31,4 % der von der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 96,4 MHz“ versorgten Einwohner erreicht werden.

Die Antenne Salzburg GmbH beantragte außerdem die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien 99,1 MHz“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 99,1 MHz“. Diese Zulassung wurde mit Bescheid der KommAustria vom 17.05.2023, KOA 1.711/23-001 dem Verein vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich erteilt. Gegen diesen Bescheid erhob die Antenne Salzburg GmbH Beschwerde. Dieses Beschwerdeverfahren ist ebenfalls beim BVwG anhängig und daher noch nicht rechtskräftig. Das Versorgungsgebiet der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 99,1 MHz“ wird bei einer Mindestfeldstärke von 66 dBµV/m in 10m Höhe vollständig durch das etwas größere Versorgungsgebiet der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 96,4 MHz“ abgedeckt. Mit der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 99,1 MHz“ können ca. 92,9 % der von der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 96,4 MHz“ versorgten Einwohner erreicht werden.

Die Antenne Salzburg GmbH beantragte weiters die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien 106,5 MHz“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 106,5 MHz“. Diese Zulassung wurde mit nicht rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom heutigen Tag, KOA 1.712/23-001, der Radio Event GmbH erteilt. Mit der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 106,5 MHz“ können ca. 47,1 % der versorgten Einwohner der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 96,4 MHz“ erreicht werden. Andererseits können mit der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 96,4 MHz“ ca. 60 % der von der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 106,5 MHz“ versorgten Einwohner erreicht werden.

Die der Antenne Salzburg GmbH zurechenbaren Versorgungsgebiete „Stadt Salzburg 106,6 MHz und Teile des Innergebirges“ und „Innsbruck und Teile des Inntals“ sind aufgrund der geographischen Entfernung vom verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt.

Das gegenständliche Versorgungsgebiet der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 96,4 MHz“ wird durch die zugeordnete Übertragungskapazität „WIEN 1 (Kahlenberg) 102,5 MHz“ der Radio Austria GmbH vollständig versorgt.

2.4.2. RADIO FANTASY GmbH

2.4.2.1. Antrag

Die RADIO FANTASY GmbH beantragt die Erteilung einer Zulassung unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 96,4 MHz“ zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes.

2.4.2.2. Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die RADIO FANTASY GmbH ist eine zur Firmenbuchnummer FN 515438 y beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000,-. Die gründungsprivilegierte Stammeinlage von EUR 10.000,- ist einbezahlt. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert Peter Valentino.

Gesellschafter der RADIO FANTASY GmbH sind die deutschen Staatsbürger Athanasios Lasos (75,1 %) sowie die in Deutschland niedergelassene Peter Valentino Medien GmbH (24,9 %).

Der deutsche Staatsangehörige Peter Valentino ist Alleingesellschafter der Peter Valentino Medien GmbH, einer zu HRB 11490 Augsburg eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Peter Valentino Medien GmbH ist Alleineigentümerin der MEGA Radio GmbH, die in Deutschland Veranstalterin des DAB+-Programms „MEGA RADIO“ in mehreren Bundesländern ist. Sie ist weiters zu 95 % an der MEGA Radio Bayern GmbH, beteiligt, die in München, Nürnberg, Augsburg und Ingolstadt DAB+-Programme veranstaltet. Weiters ist die Peter Valentino Medien GmbH zu 50 % an der Radio Fantasy GmbH (Deutschland) beteiligt, die in Augsburg auf UKW und DAB+ Programme verbreitet.

Die MEGA Radio GmbH ist eine zu FN 489293 z eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Kitzbühel. Sie ist Inhaberin der mit Bescheid der KommAustria vom 16.03.2018, KOA 4.370/18-007, erteilten Zulassung zur Verbreitung des digitalen terrestrischen Hörfunkprogramms „MEGA Radio Austria“ über die Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“. Die Peter Valentino Medien GmbH ist weiters Alleingesellschafterin der Sout Al Khaleej GmbH, einer zu FN 489294 a eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Kitzbühel, die Inhaberin der mit Bescheid der KommAustria vom 16.03.2018, KOA 4.370/18-008, erteilten Zulassung zur Verbreitung des digitalen terrestrischen Hörfunkprogramms „Sout Al Khaleej“ über die Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“ ist.

Treuhandverhältnisse liegen hinsichtlich der Geschäftsanteile der Antragstellerin nicht vor.

Rechtsbeziehungen zu bzw. eine bestehende oder geplante Zusammenarbeit mit Gebietskörperschaften liegen nicht vor.

2.4.2.3. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die RADIO FANTASY GmbH ist aufgrund des Bescheids der KommAustria vom 25.07.2019, KOA 4.730/19-015, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen-terrestrischen Hörfunkprogramms „RADIO FANTASYmix“ über die der RTG Radio Technikum GmbH zugeordneten Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“.

Das Programm, das im Rahmen dieser Zulassung verbreitet wird, umfasst ein kommerzielles 24-Stunden-Programm, das „nonstop“ Musik sendet. Das Wortprogramm besteht aus kurzen Veranstaltungshinweisen. Das Musikprogramm umfasst einen Mix aus Hits aus „allen Musikgenres“.

2.4.2.4. Geplantes Programm

Das geplante Programm mit dem Namen „FANTASY – Radio für die Frau“ ist als Vollprogramm mit redaktionellem Schwerpunkt auf frauenaffine Themen geplant, welches sich an ein erwachsenes, weibliches Publikum in Wien mit der überwiegenden Altersgruppe 18 bis 49 Jahre richtet. Es ist ein lokales Programm, das exklusiv für Frauen in Wien produziert wird.

Für Redaktion und Moderation sind ausschließlich weibliche Personen geplant, damit gewährleistet wird, dass Frauen für Frauen Programm gestalten. Die Musik im AC-Format soll den weiblichen Geschmack treffen, weswegen die Musik durch die weibliche Musikredaktion getestet wird. Die Wortredaktion soll die Themen nach Relevanz der Interessen der Hörerinnen auswählen und entsprechend präsentieren.

Die Themen sollen einen klaren Bezug zu Interessen von Frauen, wie beispielsweise Mode, Lifestyle, Schmuck, Accessoires, Kosmetik, Fitness und Körperpflege, Küche und Ernährung, Familie und Erziehung, Ratgeber, Umweltschutz, Shoppen, Reisen, Fortbildung und Karriere, Chancen im Homeoffice, Gleichberechtigung und Rechte für Frauen und Hilfe, haben.

Ziel des Programms soll es sein, in Wien einen Sender zu etablieren, der die Interessen und den Musikgeschmack von Frauen optimal erreicht.

Folgendes Programmschema ist angedacht:

Montag bis Freitag:

- 06:00 bis 09:00 Uhr: FANTASY am Morgen – Die Sendung mit aktuellen Themen, die vor allem Frauen interessieren und den Nachrichten aus Wien und Österreich (moderierte Sendung)
- 09:00 bis 11:00 Uhr: FANTASYmix – Classics & Hits in the mix
- 11:00 bis 14:00 Uhr: FANTASY am Mittag – Die Sendung mit aktuellen Themen, die vor allem Frauen interessieren und den Nachrichten aus Wien und Österreich (moderierte Sendung)
- 14:00 bis 16:00 Uhr: FANTASYmix – Classics & Hits in the mix
- 16:00 bis 18:00 Uhr: FANTASY am Nachmittag – Die Sendung mit den Themen des Tages (moderierte Sendung)
- 18:00 bis 19:00 Uhr: FANTASY 80s – Mit den besten Hits der 80er
- 19:00 bis 21:00 Uhr: FANTASY Talk – im Gespräch mit einer Frauenorganisation (moderierte Sendung)
- 21:00 bis 23:00 Uhr: FANTASYmix – Classics & Hits in the mix
- 23:00 bis 06:00 Uhr: Ladies Night – Die beste Musik von Frauen für Frauen

Samstag:

- 06:00 bis 07:00 Uhr: Ladies Night – Die beste Musik von Frauen für Frauen
- 07:00 bis 09:00 Uhr: FANTASY am Morgen – Die Sendung mit aktuellen Themen, die vor allem Frauen interessieren und den Nachrichten aus Wien und Österreich (moderierte Sendung)
- 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr: FANTASYmix – Classics & Hits in the mix
- 11:00 bis 14:00 Uhr: FANTASY am Wochenende – Einkaufstipps, Veranstaltungen, Kultur, Konzerte (moderierte Sendung)
- 14:00 bis 16:00 Uhr: FANTASYmix – Classics & Hits in the mix
- 18:00 bis 19:00 Uhr: FANTASY 80s – Mit den besten Hits der 80er
- 19:00 bis 06:00 Uhr: Fantasy Disco – Der Partymix bis in den Morgen

Sonntag:

- 06:00 bis 11:00 Uhr: FANTASY Lounge Musik – Entspannung am Sonntag
- 11:00 bis 13:00 Uhr: Frauenrechte im Dialog – mit Frauenrechtlerinnen aus Österreich und der Welt (moderierte Sendung)
- 13:00 bis 16:00 Uhr: Back to the 90ies – mit den besten Hits der 90er
- 16:00 bis 18:00 Uhr: Highlights der Woche (moderierte Sendung)

- 18:00 bis 20:00 Uhr: FANTASY 80s – Mit den besten Hits der 80er
- 20:00 bis 23:00 Uhr: Nighttalk – die interaktive Talksendung mit Anrufen ins Studio. Frauen diskutieren über die ihnen wichtigen Themen des Lebens (moderierte Sendung)
- 23:00 bis 06:00 Uhr: Ladies Night – Die beste Musik von Frauen für Frauen

Immer zur vollen Stunde (24/7) sind Nachrichten in der Länge von zwei bis drei Minuten geplant. Der Wortanteil soll in den moderierten Sendungen inklusive der Nachrichten ca. 15 bis 20 Minuten pro Stunde betragen, in den Talksendungen ca. 20 bis 40 Minuten. In der Hauptwerbezeit (Montag bis Samstag von 06:00 bis 18:00 Uhr) soll der Werbeanteil pro Stunde ca. acht bis zehn Minuten betragen. In den Nebenzeiten (Montag bis Samstag von 18:00 bis 22:00 Uhr und Sonntag von 10:00 bis 18:00 Uhr) beträgt die Werbedauer ca. vier bis acht Minuten pro Stunde.

Als besonders hervorzuhebend erachtet die RADIO FANTASY GmbH den „FANTASY Talk“, in dem „werktätlich“ Frauenorganisationen aus Wien und Österreich vorgestellt werden. An Sonntagen kommen Frauenrechtlerinnen aus Österreich und der ganzen Welt zu Wort. Ebenfalls am Sonntag ist die Sendung „Nighttalk“ geplant, bei der Frauen über ihr Leben, ihre Probleme und ihre Wünsche via „Call in“ frei mit dem Sender sprechen können.

2.4.2.5. Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Im Rahmen der Startphase der Veranstaltung des Programms wird die Programmleitung durch den Geschäftsführer, Peter Valentino, übernommen. Zu dessen Qualifikation wird im Wesentlichen auf dessen 38-jährige Erfahrung im Radiobereich verwiesen. Dieser soll in dieser Zeit alle Bereiche verantworten und alle Abläufe koordinieren. Dies gilt sowohl für das Programm als auch für Marketing, Verkauf, Verwaltung, Technik, Planung und Kontrolle.

Geplant ist, die Programmleitung möglichst bald an eine bereits länger im Radiobusiness tätige weibliche Führungskraft zu übergeben, die dann das Programm sowie Redaktion in Wort und Musik verantwortet. Darüber hinaus sollen fünf feste – dem Zielpublikum entsprechend – weibliche Redakteurinnen eingestellt werden. Diese sollen alle über ausreichende Radioerfahrung verfügen und die Sendungen gestalten und moderieren.

Die freien Redakteurinnen sollen den fest angestellten Mitarbeiterinnen zuarbeiten und werden flexibel und stundenweise beschäftigt. Gegebenenfalls sollen diese auch als Backup die Sendungen moderieren und Social-Media und Online-Aktivitäten unterstützen.

Für die Organisation, Disposition und Buchführung ist eine Verwaltungskraft zuständig.

Im Bereich Marketing/Event sollen Veranstaltungen und Aktionen organisiert werden, die den Bekanntheitsgrad des Senders steigern sollen und Kunden die Möglichkeit geben, sich „off air“ dort einzubringen.

Den Verkauf der lokalen und überregionalen Werbezeiten koordiniert eine Verkaufsleiterin. Der lokale Verkauf soll mit weiteren Mitarbeiterinnen und/oder lokalen Agenturen ausgebaut werden. Bei der überregionalen Werbung ist eine Erweiterung der Zusammenarbeit mit der RMS Österreich vorgesehen.

Hinsichtlich der technischen Abwicklung soll mit einem technischen Dienstleister kooperiert werden, über diesen erfolgt auch die technische Auspielung des Programms an den

Sendernetzbetreiber und die Nutzung von Sende- und Produktionsstudios. Ausgestrahlt werden soll das Programm über einen anderen technischen Dienstleister.

Am Sitz der Gesellschaft stehen Büroräumlichkeiten für das Personal, das nach Zulassungserteilung eingestellt werden soll, zur Verfügung.

Die RADIO FANTASY GmbH legte der KommAustria ein Redaktionsstatut vor.

2.4.2.6. Finanzielle Voraussetzungen

Zu den finanziellen Voraussetzungen wurde vorgebracht, dass die Peter Valentino Medien GmbH über ihre Beteiligungen wirtschaftlich erfolgreich tätig sei und die finanzielle Gewähr für den Sendebetrieb in Wien biete, der nach drei Jahren den Break-Even-Point erreichen solle.

Der nationale Werbezeitenverkauf soll durch die RMS stattfinden, die lokalen und überregionalen Werbezeiten sollen von der Verkaufsleiterin der Radio FANTASY GmbH vorgenommen werden. Die Vergütung des Werbezeitenverkaufs erfolgt ausschließlich über erfolgsabhängige Provisionen, die bei den Werbeerlösen bereits in Abzug gebracht sind.

Die RADIO FANTASY GmbH erwartet Aufwendungen in Höhe von EUR 935.000,- im ersten Geschäftsjahr, welche im zweiten Jahr auf 915.000,- sinken sollen und ab dem dritten Jahr auf EUR 992.000,-, im vierten Jahr auf EUR 1.039.000,- und im fünften Jahr auf EUR 1.072.000,- steigen sollen.

Demgegenüber stehen erwartete Erlöse im ersten Jahr von EUR 850.000,-, im zweiten Jahr von EUR 950.000,-, im dritten Jahr von EUR 1.100.000,-, im vierten Jahr von EUR 1.300.000,- und im fünften Jahr von EUR 1.400.000,- gegenüber. Diese setzen sich aus den Erlösen aus der RMS (EUR 370.000,- bis EUR 750.000,-), lokaler Werbeerlöse (Social Media, Internet, EUR 360.000,- bis EUR 500.000,-) und sonstigen Erlöse (Sponsoring, Produktpräsentationen, EUR 120.000,- bis EUR 150.000,-) zusammen. Das Betriebsergebnis soll daher von EUR 85.000,- Verlust im ersten Geschäftsjahr auf einen Gewinn in Höhe von EUR 328.000 im fünften Geschäftsjahr steigen.

2.4.2.7. Technisches Konzept

Das von der RADIO FANTASY GmbH vorgelegte technische Konzept ist frequenztechnisch realisierbar.

Die RADIO FANTASY GmbH beantragte die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien 99,1 MHz“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 99,1 MHz“. Diese Zulassung wurde mit Bescheid der KommAustria vom 17.05.2023, KOA 1.711/23-001, dem Verein vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich erteilt. Gegen diesen Bescheid erhob die RADIO FANTASY GmbH Beschwerde. Dieses Beschwerdeverfahren ist beim BVwG anhängig und daher noch nicht rechtskräftig. Das Versorgungsgebiet der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 99,1 MHz“ wird bei einer Mindestfeldstärke von 66 dBµV/m in 10m Höhe vollständig durch das etwas größere Versorgungsgebiet der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 96,4 MHz“ abgedeckt. Mit der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 99,1 MHz“ können ca. 92,9 % der von der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 96,4 MHz“ versorgten Einwohner erreicht werden.

2.4.3. Livetunes Network GmbH

2.4.3.1. Antrag

Die Livetunes Network GmbH beantragt die Erteilung einer Zulassung unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 96,4 MHz“ zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes.

2.4.3.2. Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Livetunes Network GmbH ist eine zu FN 215532i eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist der österreichische Staatsbürger Dr. Florian Novak.

Die Livetunes Network GmbH steht im Alleineigentum der RFM Broadcast GmbH (FN 209359g), vormals Radio LoungeFM GmbH. Die RFM Broadcast GmbH ist außerdem Alleingesellschafterin der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH und war Alleineigentümerin der Schallwellen Lounge GmbH. Die genaue Gesellschafterstruktur der RFM Broadcast GmbH stellt sich wie folgt dar:

Dr. Florian Novak hält 88,34 % des Stammkapitals der medien.io GmbH, einer zu FN 410200k eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, welche ihrerseits EUR 32.200,- und somit 92 % des Stammkapitals an der RFM Broadcast GmbH hält. Dr. Stephan Polster und Dr. Stefan Günther (beide österreichische Staatsbürger) halten weiters jeweils EUR 1.400,- und somit jeweils 4 % des Stammkapitals an der RFM Broadcast GmbH.

Weiters ist die Romulus Consulting GmbH (FN 289041k) mit 7,16 % der Geschäftsanteile an der medien.io GmbH beteiligt. Die Romulus Consulting GmbH steht im Alleineigentum des österreichischen Staatsbürgers Dr. Johann Hansmann. Auch an der medien.io GmbH beteiligt ist mit 4,5 % der Geschäftsanteile der österreichische Staatsbürger Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Neubert.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist eine zu FN 300000b eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, deren zur Gänze einbezahltes Stammkapital EUR 170.000,- beträgt. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist Dr. Florian Novak.

Die nonstopnews.at gmbh, vormals Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H., ist eine zu FN 161556h eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital, sie steht im Alleineigentum der funkhaus.io gmbh (FN 447012x), welche ihrerseits im 100 % Eigentum der medien.io GmbH (FN 410200k) steht. (siehe hierzu Pkt. 2.4.4.2.)

Die RFM Broadcast GmbH verfügt über keine Zulassung nach dem PrR-G.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verfügte aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.11.2017, KOA 1.380/17-012, für die Dauer von zehn Jahren ab 26.01.2018 über die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“. Weiters verfügt sie aufgrund des Bescheides vom 23.12.2020, KOA 4.730/20-009, über eine Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“ für die Dauer von zehn

Jahren. Mit Bescheid der KommAustria vom 02.06.2023, KOA 1.101/23-041 wurde ihr darüber hinaus die Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk hinsichtlich der Veranstaltung „THEATER IM PARK“ für den Zeitraum vom 08.06.2023 bis zum 08.09.2023 unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,6 MHz“ erteilt.

Der nonstopnews.at gmbh wurde mit Bescheid der KommAustria vom 02.03.2022, KOA 1.710/22-001, die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes für das Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt – Donaukanal (93,6 MHz)“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,6 MHz“ erteilt. Zwischenzeitlich zog die nonstopnews.at gmbh den der Zulassung zugrunde gelegten Antrag mit 06.10.2022 zurück, wobei das Verfahren über die gegen diesen Bescheid gerichteten Beschwerden nach wie vor beim BVwG anhängig ist.

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Rechtsbeziehungen der Livetunes Network GmbH zu bzw. eine bestehende oder geplante Zusammenarbeit mit Gebietskörperschaften liegen nicht vor.

2.4.3.3. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Livetunes Network GmbH war aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.05.2008, KOA 4.300/08-014, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „LoungeFM“ über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX D“ (DVB-H); diese Zulassung wurde zurückgelegt. Das Programm „LoungeFM“ wird von der Livetunes Network GmbH derzeit auch im Internet und in Kabelnetzen verbreitet. Aufgrund mehrerer Zulassungsbescheide der KommAustria veranstaltete die Livetunes Network GmbH seit dem Jahr 2010 wiederholt Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G. Zuletzt wurde ihr mit Bescheid der KommAustria vom 09.03.2022, KOA 1.101/22-020 die Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk hinsichtlich der Veranstaltung „Yiddish Culture Festival“ für den Zeitraum vom 14.03.2022 bis zum 21.04.2022 unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,6 MHz“ erteilt. Seit April 2022 wird das Programm im Rahmen des Ereignishörfunks jedoch von der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verbreitet.

2.4.3.4. Geplantes Programm

Das geplante Programm umfasst ein überwiegend eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm. Das beantragte Format setzt auf „eine entspannte, harmonische und intelligente Attitüde“ und folgt der Idee, mit einem einzigartigen Programmangebot als Gesundheits- und Wohlfühlradio einer warmen, weichen und populären Klangfarbe zu entsprechen. Das Musikformat setzt auf großteils entspannende, sanfte Musiktitel und eine Mischung aus Chillout-Pop, Smooth Jazz und Easy Listening. In der Zielgruppe des Programms „LoungeFM“ finden sich gleichermaßen Frauen und Männer sowie die generationenübergreifenden Altersgruppen von 20 bis 55 Jahren. Die Mehrheit der bislang erreichten Hörerschaft ist berufstätig, gut ausgebildet, international vernetzt und urban denkend. Deren Medienkonsum dient der Zerstreuung und Entspannung, bei dem sie aber auf relevante und punktgenaue Informationsangebote nicht verzichten wollen.

Die Livetunes Network GmbH verfolgt mit ihrem Programm „LoungeFM“ eine österreichweite Multiplattformstrategie. „LoungeFM“ ist – abgesehen von der Verbreitung in den, der Schwesterngesellschaft der Livetunes Network GmbH zugeteilten, Versorgungsgebieten – in

diversen Kabelnetzen in Österreich, bundesweit über Streaming als digitales Radio sowie über Applikationen auf Smartphones und über Smart TV empfangbar.

Nach dem Antragsvorbringen profitiere der Medienstandort Wien, der sich intensiv der Förderung der Kreativwirtschaft verschrieben habe, enorm von „LoungeFM“. Der Bereich Creative Industries zähle zu einem wirtschaftspolitischen Hoffnungsfeld der österreichischen Wirtschaftspolitik. Insbesondere Unternehmen aus den Bereichen Multimedia, Design, Mode und Musik stehen im Mittelpunkt wirtschaftspolitischer Fördermaßnahmen des Landes. Ganz im Sinne der Bemühungen Wiens hinsichtlich der Stärkung der Creative Industries stelle „LoungeFM“ durch das angestrebte Format einen logischen Partner für die Musikwirtschaft dar. Die Musik, die mit „LoungeFM“ im Großraum Wien empfangbar sein werde, komme zu einem sehr großen Teil aus der heimischen Musikszene. Auch die Musikverlagsrechte an diesen Titeln lägen adäquat zu einem großen Teil bei heimischen Verlagen, Autoren sowie Komponisten.

Davon profitiere insbesondere der Standort Wien als zentraler Ort der Musikwirtschaft, wo ein Großteil der Wertschöpfung in Österreich in diesem Bereich generiert werde. Das Programm „LoungeFM“ sei in der Vergangenheit akustischer Begleiter zahlreicher Events in Wien (Sommer im Museumsquartier, Winter im Museumsquartier, Viennale, Wiener Filmball, Eislaufen am Rathausplatz, Silvesterpfad, Sand in the City, Wien Modern oder etwa Vienna City Marathon) gewesen. Hinzu kommen Aktivitäten und Kooperationen mit der Wiener Veranstaltungsszene (z.B. Friday Night Skating, MQ Vienna Fashion Week oder LichtBlicke). Mit der „Hymne für Wien“ ist ein besonderes stadtbezogenes Projekt umgesetzt worden, in welchem mehrere Kandidaten die Chance hatten, unter Abstimmung durch die Öffentlichkeit ihr Musikstück als Stadthymne wählen zu lassen.

Die Livetunes Network GmbH plant – mit Ausnahme der internationalen und nationalen Nachrichten – keine Programmzulieferer zu beauftragen. Das Programm wird sich aus einem vergleichbaren Musikrepertoire wie in den bisherigen Sendegebieten bedienen, allerdings wird es im Regelfall eigengestaltet sein. So soll ein auf die Interessen im Wiener Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programm produziert werden, das zu einer größeren Meinungsvielfalt beitragen und einen hohen Bezug zu Wien aufweisen soll. Darüber hinaus sind zahlreiche Musiksendungen geplant, die es in dieser Form nur in Wien geben wird, wie etwa die „Austrian Lounge“, den „Soundtrack“ sowie die „Balkan Lounge“ am Sonntagabend ab 20:00 Uhr.

Die Livetunes Network GmbH möchte außerdem neue Wege gehen zum Thema, wonach „Musik eine gesundheitlich positive Wirkung“ entfalten kann und arbeitet dabei mit der Organisation Healthtunes mit Sitz in Los Angeles zusammen, die vom österreichischen Komponisten Walter Werzowa gegründet wurde, um ein einzigartiges neues Angebot am Wiener Radiomarkt sicherzustellen. Das geplante Ziel ist, einen „Transfer“ der passenden Musik im Radioprogramm erstmalig zu ermöglichen. Passend zum Sound des Wellness- und Wohlfühlradios soll die Hörerschaft laufend über den möglichen heilenden Einsatz der Musik redaktionell informiert und entsprechende einschlägige, musikalische Angebote im Programm aufbereitet werden.

Der ruhige Musikfluss von „LoungeFM“ soll für eine einzigartige Programmfarbe sorgen. Dabei setzen die Programmverantwortlichen auf die Kernfunktion von Radio: ein abwechslungsreiches Begleitmedium im Hintergrund, das den Alltag bereichert. Strategische Zielsetzung von „LoungeFM“ ist das Erreichen einer klaren und selbstbewussten Positionierung sowohl gegenüber den „diffusen Mainstream-Hit-Sendern“ als auch anderen Marktbegleitern, „die immer weniger

Differenzierungsmerkmale aufweisen“. Im Mittelpunkt sollen daher entspannende, sanfte Songs und Sounds mit künstlerischem Wert stehen sowie jene, die auf ein einfaches und damit leicht vermittelbares Konzept setzen, das sich als Soundtrack einer modernen Zielgruppe versteht.

„LoungeFM“ bezeichnet sich selbst als generationenübergreifendes Programm. Kernzielgruppe sind Hörerinnen und Hörer zwischen 25 und 59 Jahren mit überdurchschnittlicher Kaufkraft und tendenziell guter Ausbildung. Im gegenständlichen Versorgungsgebiet existiere – nach Vorbringen der Livetunes Network GmbH – vor allem in den innerstädtischen Bezirken die Zielgruppe der beruflich Erfolgreichen, die neben ihrer guten Einkommenssituation vor allem eine individuelle Lebensweise genieße. „LoungeFM“ soll sowohl inhaltlich als auch im Markenauftritt für diese Zielgruppe eine Identifikationsfläche schaffen und geht in seinen Programmpunkten speziell auf deren Bedürfnisse ein. Ziel ist es, „LoungeFM“ als Hauptstadtradio für die innerstädtischen Bezirke zu positionieren und als ein für das Wiener Publikum angenehm erlebtes Radioprogramm hörbar zu machen.

Das Musikformat setzt auf Unterhaltung mit einem ruhigen Musikfluss. Das Musikprogramm ist in folgende Kategorien unterteilt: Easy Listening & Chillout Pop (Kategorie 1), Smooth Jazz (Kategorie 2) und Lounge, Crossover (Kategorie 3). Die erste dieser Kategorien soll dabei einen Anteil von 70 % des Musikprogramms einnehmen. Die Kategorie 2 soll einen Anteil von 20 % und die Kategorie 3 einen Anteil von 10 % des Musikprogramms ausmachen.

Neben einer Einteilung in die genannten Genrekategorien werden diese Titel auch – basierend auf Beat und Rhythmus – in Cluster eingeteilt, die für ihren Einsatz während der Stunde entscheidend sind, u.a. in Easy, Lounge und Tempo bzw. Legenden.

Musik unter dem Label „Lounge“ habe sich in der vergangenen Dekade gewandelt; von experimentellen langen, loopartigen Musikeppichen hin zu einer harmonischen, kommerzielleren Ausprägung.

„LoungeFM“ will in seinem Musikprogramm energetisch und beschwingt in den Morgen starten, mit mehr Entspannung untertags und ausgleichend am Abend. Die Zeit von 18:00 bis 06:00 Uhr ist geprägt von einem ruhigen Musikfluss, der die Zuhörer durch den Abend und in die Nacht trägt. Zur Lounge und dem „cooldownfeeling“ wird das Musikmanagement insbesondere auf BossaNova-, Ambiente- und EasyListening-Klänge setzen. Im Musikprogramm sollen heimische Kreative auf allen Plattformen präsentiert werden. Die Musik soll zu einem großen Teil aus der heimischen Musikszene kommen. „LoungeFM“ macht sich dabei die Funktion von intelligent zusammengestellter Musik für ein gelungenes Mood-Management zu Nutze. Diese positive Wirkung von akustischen Signalen auf menschliche Emotionen und Stimmungen wirke tagsüber energetisch, beschwingt in den Morgen, mit mehr Entspannung untertags und ausgleichend am Abend.

Sämtliche Informations- und Servicesendungen nehmen Bezug auf das lokale Sendegebiet Wien und zielen auf das Leben im Versorgungsgebiet ab. Immer zur vollen Stunde werden tagsüber mehrminütige „Weltnachrichten“ in Zusammenarbeit mit der Onlineredaktion der Tageszeitung „DER STANDARD“ und zur halben Stunde abwechselnd lokale, mehrminütige Informations- und Servicesendungen gesendet (u.a. redaktionelle Rubriken, Lifestyle- und Family-News, Lokalnachrichten, Eventkalender, Verkehrsinfos). Die Nachrichten werden auf Basis des Online-Angebots erstellt und bringen dabei zwölf Mal täglich aktuell zur vollen Stunde – von 05:00 bis

19:00 Uhr – diese umfassende Berichterstattung ins Radio. An Wahlabenden wird die Berichterstattung bis 21:00 Uhr andauern.

Bei den „Weltnachrichten“ ist die Berücksichtigung lokaler politischer Ereignisse grundsätzlich möglich, dies wird allerdings nur bei Großereignissen von regionaler Bedeutung der Fall sein (z.B.: Landtags- bzw. Gemeinderatswahlen oder lokale Volksbefragungen). Weitere Programmelemente sind einer tagesaktuellen redaktionellen Gewichtung überlassen.

Auch in Zukunft soll „LoungeFM“ ein zuverlässiger Begleiter der Wiener Veranstaltungsszene (Wiener Museumsquartier, Sand in the City, Viennale, Filmball, Wien Marathon, Wiener Eistraum, VIENNA Blues Spring) sein. Ebenso werden Eröffnungen neuer Restaurants, Vernissagen, urbane Wellness-Angebote, Weinfestivals, Fashion Shows, Konzerte, DJs, Clubs ebenso wie regionale Märkte redaktionelle Beachtung finden.

Die jeweiligen Beiträge (Nachrichten und andere Beiträge) werden einen Umfang von jeweils eineinhalb bis zweieinhalb Minuten haben.

Insgesamt soll der Wortanteil Montag bis Freitag von 06:00 bis 18:00 Uhr bei 10 % bis 15 %, von 18:00 bis 22:00 Uhr bei 10 % und von 22:00 bis 06:00 Uhr bei 5 % liegen, am Wochenende von 06:00 bis 18:00 Uhr bei 5 % bis 10 %, und von 18:00 bis 06:00 Uhr bei 5 %. Der geplante Wortanteil ist dabei exklusive Werbung zu verstehen.

Das von der Livetunes Network GmbH beabsichtigte Sendeschema stellt sich wochentags wie folgt dar:

Morgenshow „*Breakfast Lounge*“ (Montag bis Sonntag 06:00 bis 10:00 Uhr):

In dieser Sendung wird die Hörerschaft schwerpunktmäßig mit aktuellen lokalen Informationen und Services aus der Nachrichtenredaktion und mit festen Kolumnen versorgt. Beispielsweise mit Event-Ticker (Veranstaltungshinweise, Wellness- und Fitnessnews), Bewusst-Leben-Tipps, Medien-Empfehlungen zu Musik, Kino und Theater, Online-Surftipps, Lounge Bookmark und der Lounge Couch (Tipps für Entspannung am Arbeitsplatz).

„*At work*“ (Montag bis Freitag 10:00 bis 17:00 Uhr):

Diese Sendung beinhaltet vor allem Musik für die Mittagszeit, wobei die „unentbehrlichen“ Serviceelemente (z.B. lokales Wetter) beibehalten werden.

„*Relax*“ (Montag bis Freitag 17:00 bis 20:00 Uhr):

Diese Sendung ist geprägt von einem ruhigen, „soften“ Musikfluss aus den Bereichen Smooth Jazz, Lounge und Easy Listening, der die Zuhörerschaft durch frühen Abend begleitet.

Zwischendurch soll über aktuelle Geschehnisse in Wien berichtet werden und darüber, was die Wiener Bevölkerung gerade bewegt. Folgende Rubriken sollen berücksichtigt werden: Verkehrsnachrichten einmal anders (im Mittelpunkt stehen aktuelle Informationen zu Carsharing, öffentlichen Verkehrsmitteln, dem Fahrrad oder auch Laufwegen), Grätzel-Check (Events, Konzerte, Ausstellungen aber auch Gemeinschaftsaktionen wie Urban Gardening, Urban Knitting, Bastelaktionen, Workshops, inklusive MQ-Ticker, aktuelle Bezirksnews oder dem Flohmarkt-Reporter), Genuss pur (Vorschläge zur Mittagspause, Restaurant-Guide, Naschmarkt-News, Club-

Empfehlungen oder Tipps zum entspannten Wochenende), Wohnen in Wien (tägliche Präsentation einer neuen Traumwohnung) und das Wetter in Wien.

„Late Lounge“ (Montag bis Sonntag 00:00 bis 06:00 Uhr):

Bei dieser Sendung handelt es sich um eine reine (ruhige) Musikschiene. Gespielt werden insbesondere BossaNova-, Ambient- und EasyListening-Klänge.

Am Wochenende soll ein sanfter Start in den Morgen erreicht werden, indem die für ein ausgedehntes Frühstück bzw. einen Brunch richtige Musik ausgestrahlt wird. Hinzu kommen die Kür des besten Frühstückscafes in Wien und das „Café Latte Ranking“ auf der „LoungeFM“ Website. Daneben wird am Wochenende über das reichhaltige Angebot an Ausflugsmöglichkeiten sowie über Veranstaltungen berichtet. Dem Themenbereich Sport und Wellness soll breiter Raum gegeben werden. Überdies wird eine eigene Rubrik über die neuesten Trends und Erholungsorte im lokalen Sendegebiet berichten.

Am Sonntag sollen folgende Sendeleisten ausgestrahlt werden: „Austrian Lounge“ (20:00 bis 21:00 Uhr), „LoungeFM Soundtrack“ (21:00 bis 22:00 Uhr) und „Balkan Lounge“ (22:00 bis 23:00 Uhr). Mit der „Austrian Lounge“ ist eine am heimischen Radiomarkt singuläre Sendestrecke geplant, die sich ausschließlich österreichischen Künstlerinnen und Künstlern widmet und diese präsentiert.

Die Livetunes Network GmbH legte der KommAustria neben Sendeuhren auch ein Redaktionsstatut vor.

2.4.3.5. Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Die Livetunes Network GmbH war bereits mehrfach Veranstalterin von (Ereignis-)Hörfunk in Wien. Zudem verfolgt sie mit dem Sender „LoungeFM“ eine österreichweite Multiplattformstrategie, in welcher dieser über Streaming als digitales Radio empfangbar ist.

Als Geschäftsführer der Livetunes Network GmbH fungiert Dr. Florian Novak. Neben dem Studium der Rechtswissenschaften absolvierte er Ausbildungen als Print- und Hörfunkjournalist und war für diverse österreichische Tageszeitungen journalistisch tätig. 1997 gründete er gemeinsam mit lokalen und internationalen Partnern Radio Energy Wien. Dr. Florian Novak ist zudem Geschäftsführer der RFM Broadcast GmbH sowie Geschäftsführer der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH.

Für das Programm wird Louis Nostitz verantwortlich sein, welcher nach dem Abschluss einer Schauspielschule in Wien ein Praktikum bei „Kronehit“ absolvierte. Neben der Schauspielerei und seinen Aktivitäten für das Programm „LoungeFM“ ist er außerdem als Singer/Songwriter und Sprecher tätig. 2018 absolvierte er einen Synchronisationsworkshop in München bei Daniela Arden. Derzeit leiht er seine Stimme vor allem Imagefilmen, Radio/TV-Werbungen und E-Learning Videos, u. a. für ÖBB, Immoscout24, Mjam, Wiener Festwochen, Postbus, Audiamo, W24, Berndorf, u.v.m.

Die Leitung der Musikplanung obliegt Harald Gander, welcher bei „LoungeFM“ bereits für Musikplanung & Produktion zuständig ist. Außerdem tourt Harald Gander als DJ Amato jedes Wochenende durch Österreich und Europa.

Im Bereich Content Management soll Nina Bayer eingesetzt werden. Sie absolvierte die oberösterreichische Journalistenakademie, eine Sprecherausbildung in Wien und ist zudem

zertifizierter Coach, spezialisiert auf Mitarbeiter in den Medien. Sie sammelte zudem Erfahrungen als Journalistin für Fachmedien der Medienbranche mit Spezialgebiet Radio, Portraits sowie Medienpolitik und befindet sich laufend berufsbegleitend in Weiterbildung in den Bereichen Medien und Persönlichkeitsentwicklung. Sie war bis 2019 im Vorstand des Österreichischen Journalisten Clubs.

Im Bereich Administration soll Otto Hofmansrichter eingesetzt werden. Er war jahrelang für die Weiterentwicklung diverser Softwarelösungen bei der Sky Gourmet GmbH tätig. Zuvor absolvierte er an der Akademischen Hochschule Stuttgart den Lehrgang für Business Administration und ist geprüfter Webdesigner (Hamburger Akademie für Fernstudien). Seit 2020 ist er auch selbstständig in den Bereichen Werbegrafik-Design und Büroservice tätig und übernimmt das Officemanagement und die Werbedisposition von LoungeFM.

Als Station Voice im Bereich „On Air“ sowie als Markenbotschafterin des Programms „LoungeFM“ ist Irina von Bentheim tätig. Sie ist seit langem Synchronsprecherin und leiht ihre Stimme etwa Sarah Jessica Parker oder auch Naomi Watts und vielen anderen. Ferner ist sie an diversen Hörbuchprojekten beteiligt. Sie sammelte Erfahrungen als Kameraassistentin, Tonfrau und Reporterin beim Fernsehen, sowie als Moderatorin und Redakteurin beim Radio. Hierbei machte sie auch Reportagen und Talksendungen. Als Schauspielerin tourt sie seit einigen Jahren mit musikalischen Lesungen durch die Welt und tritt auch als Autorin für Bühnen-, Radiosendungen oder Zeitungen in Erscheinung.

Ebenfalls als Station Voice im Bereich „On Air“ von „LoungeFM“ ist Markus Kästle tätig, der seine professionellen Radioerfahrungen als Moderator bei Gong 96,3 und bei Star FM als Musikchef und On Air-Designer gemacht hat. Neben seiner Tätigkeit als Station Voice ist Markus Kästle auch für die Musikplanung und das On Air-Design des Senders verantwortlich.

„LoungeFM“ verfügt bereits über ein „Headquarter“ in Wien.

Die Livetunes Network GmbH hat ihrem Gesellschaftsvertrag folgend einen Programmbeirat bestellt, welcher die Geschäftsführung, den Programmverantwortlichen und die Generalversammlung in allen Programmfragen beraten und unterstützen und gegebenenfalls auf Missstände hinweisen soll. Dieser besteht aus maximal elf Mitgliedern aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen und soll durch seine Tätigkeit insbesondere auch die Pluralität des Programms fördern und zur Sicherung der Meinungsvielfalt beitragen.

2.4.3.6. Finanzielle Voraussetzungen

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen verweist die Livetunes Network GmbH auf die erwarteten Einnahmen und Ausgaben. Sie hat dabei einen auf acht Jahre angelegten Finanzplan für die UKW- und Kabelverbreitung in Wien vorgelegt. Sie rechnet gemäß dem vorgelegten Budget mit einem positiven Betriebsergebnis bereits ab dem ersten Geschäftsjahr.

Die Livetunes Network GmbH geht im ersten Betriebsjahr von Gesamtkosten in der Höhe von EUR 573.700,- und im achten Betriebsjahr in der Höhe von EUR 699.980,- aus. Als Jahresergebnis wird im ersten Geschäftsjahr mit einem Betrag in der Höhe von EUR 36.525,- und im achten Geschäftsjahr mit einem Betrag in der Höhe von EUR 356.790,- gerechnet.

Der größte Anteil der Kosten für die Produktion des Programms „LoungeFM“ entfällt auf die Position Personalkosten. Insbesondere in der Redaktion und in der Programmproduktion wird aber auch die Beschäftigung von freien Mitarbeitern eingeplant.

Der lokale Werbezeitenvertrieb erfolgt durch Handelsvertreter auf Basis eines Fixums und Provisionen. Darüber hinaus möchte die Livetunes Network GmbH personelle Synergien mit ihrer Schwesterngesellschaft nutzen.

Die Personalkosten setzen sich somit aus den anteiligen Kosten für „angestellte Mitarbeiter“, für „freie Mitarbeiter“ sowie für den „Vertrieb“ zusammen. Konkret veranschlagt die Livetunes Network GmbH im ersten Geschäftsjahr insgesamt Personalkosten in Höhe von EUR 320.000,-, die sich bis zum achten Geschäftsjahr auf EUR 398.700,- erhöhen. Für die Position „angestellte Mitarbeiter“ weist sie im ersten Geschäftsjahr Kosten in Höhe von EUR 210.000,- aus, die bis zum achten Geschäftsjahr auf EUR 252.400,- steigen. Für die Position „freie Mitarbeiter“ veranschlagt die Livetunes Network GmbH im ersten Jahr Kosten in Höhe von EUR 62.000,-, die bis zum achten Jahr auf EUR 76.300,- steigen.

Bei den Sachausgaben („Andere Aufwendungen“), die von EUR 223.700,- im ersten Jahr auf EUR 283.480,- im achten Jahr ansteigen, entfallen die größten Einzelpositionen auf den Werbeaufwand und die Kosten für die Abgeltung der Urheberrechte, gefolgt von den Verbreitungskosten. Diese Aufwendungen bewegen sich zwischen EUR 80.000,-, EUR 49.800,- und EUR 45.600,- im ersten Jahr und EUR 80.000,-, EUR 94.100,- und EUR 52.380,- im achten Jahr. In den verzeichneten Aufwendungen für „Mieten & Leasing“ sind unter anderem Kosten für die Miete des Studios enthalten. Für die Position „Mieten & Leasing“ werden im ersten Jahr EUR 12.000,- veranschlagt, die sich bis zum achten Betriebsjahr auf EUR 14.100,- steigern. Außerdem werden unter dem Posten „sonstige Aufwendungen“ Kosten in Höhe von EUR 31.300,- im ersten Jahr geltend gemacht, welche bis zum achten Jahr auf EUR 37.200,- steigen

Die von der Livetunes Network GmbH angestellte Prognose für die zu erwartenden Umsatzerlöse in Höhe von EUR 622.400,- im ersten Jahr basieren auf der Verbreitung des Programms „LoungeFM“ über Kabel und auf terrestrischem Weg in Wien. Die Einnahmenplanung stützt sich auf lokale Eigenvermarktung, die knapp die Hälfte der Umsatzerlöse aus Werbung betragen soll, die Vermarktung durch die bundesweit tätige RMS, die ebenfalls knapp die Hälfte der Umsatzerlöse betragen soll, sowie zu erwartende Förderungen (EUR 45.000,- pro Jahr). Darüber hinaus möchte die Livetunes Network GmbH verstärkt auf die Generierung von interaktiven Erlösen setzen, sowie Umsatzerlöse durch branchenübliche Leistungen im Zuge von Gegengeschäften vor allem bei Marketingkooperationen mit anderen Medienpartnern im Print- und TV-Bereich hervorbringen. Weitere Erlöse aus mobilen Hörer-Interaktionsformen und Merchandising werden angestrebt. Die Umsatzerlöse sollen im achten Betriebsjahr für die UKW- und Kabelverbreitung in Wien auf den Betrag von EUR 1.175.700,- steigen.

Die Livetunes Network GmbH rechnet im Fall der Zulassungserteilung durch die UKW-Verbreitung des Programms „LoungeFM“ im gegenständlichen Versorgungsgebiet im ersten Jahr mit zusätzlichen lokalen Werbeeinnahmen in der Höhe von EUR 264.000,-, die auf EUR 528.000,- im achten Jahr wachsen sollen, sowie zusätzlichen Werbeeinnahmen durch die Vermarktung durch die RMS zwischen EUR 237.600,- (im ersten Jahr) und EUR 528.000,- (im achten Jahr).

Aufgrund der bereits in der Vergangenheit erzielten Reichweiten im Radiotest im Sendegebiet Wien sei im Fall der Erteilung der Zulassung an die Livetunes Network GmbH von einer Vermarktung durch die RMS vom ersten Tag an auszugehen. Die Tagesreichweiten konnten nämlich im Vergleich innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten um 80 % gesteigert werden. Trotz der höheren Ausgaben im Zusammenhang mit dem Sendestart in Wien (Ausbau der Redaktion und des Vertriebs, verstärkte Marketingleistungen) geht die Livetunes Network GmbH davon aus, dass mit der Erteilung einer zehnjährigen Zulassung der Break-Even für „LoungeFM“ in Wien bereits im ersten Jahr nach rechtskräftiger Erteilung der Zulassung erreicht wird.

Von der Notwendigkeit der Finanzierung operativer Vorlaufverluste ist nach Angaben der Livetunes Network GmbH nicht auszugehen, allenfalls würde sie über eine Darlehensfinanzierung durch die Gesellschafter erfolgen.

Nach Angaben der Livetunes Network GmbH wurden die notwendigen Investitionen für die Infrastruktur bereits in den vergangenen Jahren getätigt, um die Verbreitung über Kabelnetze sowie das Bespielen der Eventfrequenz in Wien zu ermöglichen. Für die nächsten Jahre sind daher keine größeren Investitionen in Produktions- und Sendetechnik geplant.

Zusätzlich zur lokalen Vermarktung soll nationalen Kunden die Möglichkeit geboten werden, „LoungeFM“ österreichweit im Rahmen einer nationalen Vermarktung zu buchen. Zusätzlich zur Integration im Programm „LoungeFM“ im gegenständlichen Versorgungsgebiet inkludiert dies die nationale Werbepräsenz im österreichweit und im Internet verbreiteten Programm sowie in jenen Programmen, die von der Schwesterngesellschaft der Livetunes Network GmbH in den übrigen Versorgungsgebieten verbreitet werden. Ziel ist es, Synergien zu nutzen und eine größtmögliche zielgruppengenaue Reichweite zu generieren. Zudem wird auf die Generierung von Zusatzerlösen, insbesondere aus Merchandising, gesetzt.

2.4.3.7. Technische Konzepte

In den technischen Konzepten der Livetunes Network GmbH sind jeweils frequenztechnisch alternative Antennenkonzepte enthalten. Die zwei beigelegten berechneten Antennendiagramme der Alternativkonzepte beschreiben die vom Hersteller angegebenen Strahlungsdiagramme für eine jeweilige Referenzfrequenz. Die Unterschiede zum ausgeschriebenen Strahlungsdiagramm sind minimal und liegen innerhalb der Toleranzgrenzen, mit denen im Betrieb jedenfalls gerechnet werden muss, wobei das Konzept auf Basis der Yagi-Antenne mit dem ursprünglichen Konzept der Ausschreibung ident ist. Die Abweichungen zwischen den Werten im technischen Anlageblatt und den berechneten Antennendiagrammen beider Konzepte sind so minimal, dass die berechneten Versorgungswirkungen nur unwesentlich voneinander abweichen und somit vernachlässigt werden können. Damit sind beide Alternativen als gleichwertig in ihrer Versorgungswirkung zu bewerten.

Der Hauptantrag der Livetunes Network GmbH enthält ein technisches Anlageblatt betreffend das technische Konzept „96,4 – Log Periodic“, der Eventualantrag enthält das technische Anlageblatt betreffend das technische Konzept „96,4 – Yagi“.

Beide von der Livetunes Network GmbH vorgelegten technischen Konzepte sind frequenztechnisch realisierbar.

Die Livetunes Network GmbH beantragte die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt – Donaukanal (93,6 MHz)“ unter Nutzung der

Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,6 MHz“. Diese Zulassung wurde mit Bescheid der KommAustria vom 02.03.2022, KOA 1.710/22-001, der nonstopnews.at gmbh erteilt. Gegen diesen Bescheid erhob die Livetunes Network GmbH Beschwerde. Dieses Beschwerdeverfahren ist beim BVwG anhängig. Das Versorgungsgebiet der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,60 MHz“ wird bei einer Mindestfeldstärke von 66 dBµV/m in 10m Höhe vollständig durch das wesentlich größere Versorgungsgebiet der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 96,4 MHz“ abgedeckt. Somit ergibt sich eine 100 %ige Doppelversorgung. Andererseits können mit der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,60 MHz“ ca. 31,4 % der von der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 96,4 MHz“ versorgten Einwohner erreicht werden.

Die Livetunes Network GmbH beantragte außerdem die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien 99,1 MHz“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 99,1 MHz“. Diese Zulassung wurde mit Bescheid der KommAustria vom 17.05.2023, KOA 1.711/23-001, dem Verein vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich erteilt. Gegen diesen Bescheid erhob die Livetunes Network GmbH Beschwerde. Dieses Beschwerdeverfahren ist beim BVwG anhängig und daher noch nicht rechtskräftig. Das Versorgungsgebiet der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 99,1 MHz“ wird bei einer Mindestfeldstärke von 66 dBµV/m in 10m Höhe vollständig durch das etwas größere Versorgungsgebiet der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 96,4 MHz“ abgedeckt. Mit der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 99,1 MHz“ können ca. 92,9 % der von der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 96,4 MHz“ versorgten Einwohner erreicht werden.

Die Livetunes Network GmbH beantragte weiters die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien 106,5 MHz“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 106,5 MHz“. Diese Zulassung wurde mit nicht rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom heutigen Tag, KOA 1.712/23-001, der Radio Event GmbH erteilt. Mit der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 106,5 MHz“ können ca. 47,1 % der versorgten Einwohner der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 96,4 MHz“ erreicht werden. Andererseits können mit der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 96,4 MHz“ ca. 60 % der von der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 106,5 MHz“ versorgten Einwohner erreicht werden.

2.4.4. nonstopnews.at gmbh

2.4.4.1. Antrag

Die nonstopnews.at gmbh beantragt die Erteilung einer Zulassung unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 96,4 MHz“ zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes.

2.4.4.2. Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die nonstopnews.at gmbh, vormals Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H., ist eine zu FN 161556h eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 36.336,40. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist der österreichische Staatsbürger Dr. Florian Novak.

Die nonstopnews.at gmbh steht im Alleineigentum der funkhaus.io gmbh (FN 447012x), einer eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Diese steht ihrerseits im 100 % Eigentum der medien.io GmbH (FN 410200k). Dr. Florian Novak hält 88,34 % des Stammkapitals der medien.io GmbH, einer zu FN 410200k eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Weiters ist die Romulus Consulting GmbH (FN 289041k) mit 7,16 % der Geschäftsanteile an der medien.io GmbH beteiligt. Die Romulus Consulting GmbH steht im Alleineigentum des österreichischen Staatsbürgers Dr. Johann Hansmann. Auch an der medien.io GmbH beteiligt ist mit 4,5 % der Geschäftsanteile der österreichische Staatsbürger Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Neubert.

Die medien.io GmbH ist ferner zu 92 % an der RFM Broadcast GmbH beteiligt. Weiters sind die beiden österreichischen Staatsbürger Dr. Stephan Polster und Dr. Stefan Günther mit jeweils EUR 1.400,- und somit jeweils 4 % des Stammkapitals an der RFM Broadcast GmbH beteiligt. Die RFM Broadcast GmbH ihrerseits hält 100 % der Anteile an der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH und der Livetunes Network GmbH.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist eine zu FN 300000b eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, deren zur Gänze einbezahltes Stammkapital EUR 170.000,- beträgt. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist Dr. Florian Novak.

Die RFM Broadcast GmbH verfügt über keine Zulassung nach dem PrR-G.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verfügte aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.11.2017, KOA 1.380/17-012, für die Dauer von zehn Jahren ab 26.01.2018 über die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“. Weiters verfügt sie aufgrund des Bescheides vom 23.12.2020, KOA 4.730/20-009, über eine Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“ für die Dauer von zehn Jahren. Mit Bescheid der KommAustria vom 02.06.2023, KOA 1.101/23-041, wurde ihr darüber hinaus die Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk hinsichtlich der Veranstaltung „THEATER IM PARK“ für den Zeitraum vom 08.06.2023 bis zum 08.09.2023 unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,6 MHz“ erteilt.

Die Livetunes Network GmbH war aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.05.2008, KOA 4.300/08-014, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „LoungeFM“ über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX D“ (DVB-H); diese Zulassung wurde zurückgelegt. Das Programm „LoungeFM“ wird von der Livetunes Network GmbH derzeit auch im Internet und in Kabelnetzen verbreitet. Aufgrund mehrerer Zulassungsbescheide der KommAustria veranstaltete die Livetunes Network GmbH seit dem Jahr 2010 wiederholt Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G. Zuletzt wurde ihr mit Bescheid der KommAustria vom 09.03.2022, KOA 1.101/22-020, die Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk hinsichtlich der Veranstaltung „Yiddish Culture Festival“ für den Zeitraum vom 14.03.2022 bis zum 21.04.2022 unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,6 MHz“ erteilt. Seit April 2022 wird das Programm im Rahmen des Ereignishörfunks jedoch von der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verbreitet.

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Rechtsbeziehungen der nonstopnews.at gmbh zu bzw. eine bestehende oder geplante Zusammenarbeit mit Gebietskörperschaften liegen nicht vor.

2.4.4.3. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die nonstopnews.at gmbh verfügt über keine Zulassung nach dem PrR-G.

Der nonstopnews.at gmbh wurde mit Bescheid der KommAustria vom 02.03.2022, KOA 1.710/22-001, die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes für das Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt – Donaukanal (93,6 MHz)“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,6 MHz“ erteilt. Zwischenzeitlich zog die nonstopnews.at gmbh den der Zulassung zugrunde gelegten Antrag mit 06.10.2022 zurück, wobei das Verfahren über die gegen diesen Bescheid gerichteten Beschwerden nach wie vor beim BVwG anhängig ist.

2.4.4.4. Geplantes Programm

Das geplante Programm „News (Arbeitstitel)“ umfasst ein eigengestaltetes „24-Stunden-Informationsradio“ für die Zielgruppe der 14- bis 59-Jährigen. Erwartet wird eine „gut ausgebildete Zielgruppe“ zu erreichen, welche über ein überdurchschnittliches Einkommen verfügt. Das Format setzt rund um die Uhr auf Information, Nachrichten und Talk, u.a. zu den Themen Innenpolitik, Europa, Weltgeschehen, Business, Kultur, Sport, Wissenschaft, Medien und Web. Das Programm sendet Weltnachrichten, nationale Nachrichten, Beiträge und Sendungen, die in Kooperation mit der Redaktion der „APA – Austria Presse Agentur“ erstellt werden. Zu Wort kommen dabei auch interviewte Personen, Redaktionsmitglieder sowie die Hörerschaft selbst.

Um die Voraussetzung für die Teilnahme am demokratischen Diskurs zu schaffen, bedarf es einer informierten Bevölkerung. Die Schaffung eines kostenlos konsumierbaren 24-Stunden-Radiosenders, der ausschließlich auf Information setzt, bedeutet eine niederschwellig zugängliche Bereicherung im Alltag der Medienkonsumenten aller Alters- und Bevölkerungsgruppen.

Das geplante Programm bietet mit einer intelligenten Vorauswahl an Informationen gewissermaßen einen Filter gegen die Informationsflut und ergänzt die bestehende Medien-Auswahlmöglichkeit der Zuhörerschaft.

Der Programmansatz des Informationsradios soll einmalig sein und soll eine bisher ungenutzte Lücke im Wiener Radiomarkt schließen, womit die hohe gesellschaftspolitische Relevanz bestärkt werden soll.

Die nonstopnews.at gmbh setzt auf eine langjährige partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der APA und kombiniert diese mit neuen Ausspielwegen als „Audio-On-Demand“ Nachrichtenangebot rund um die Uhr.

Das Format wird rund um die Uhr auf Information, Nachrichten und Talk u.a. zu den Themen: Innenpolitik, Europa, Weltgeschehen, Wien, Business & Börse, Kultur, Sport, Wissenschaft, Medien und Web setzen. Das Verhältnis Wort zu Musik wird voraussichtlich 95:5 Prozent betragen. Der

Musikanteil des Senders wird somit etwa bei 5 % liegen, Musik wird allenfalls als „Brücke“ zwischen unterschiedlichen Programmen oder vor einem Live-Einstieg gespielt bzw. wenn sie im Rahmen der redaktionellen Berichterstattung eine Rolle spielt, wie bei der Vorstellung von Musikneuerscheinungen (neue Alben) oder Konzernachbesprechungen.

Die Darstellungsformen im Programm werden sich aus dem gesamten klassischen Repertoire der Mediengattung Hörfunk bedienen: vom „Anchorman“ moderierte Nachricht, Shorty (= erklärender Teil einer Nachricht), Interview, Reportagen, gebauter Beitrag, Kommentar/Glosse, Umfrage, Bericht, Feature.

Auch eine aktive Einbindung der Hörerschaft wird innerhalb des Programms eine Rolle spielen (Sprachnachrichten, Interviews, Telefoninterviews oä.). In Ausnahmefällen werden sich bei „breaking news“ Reporterinnen oder Reporter live vom Ort des Geschehens melden. Das Radioprogramm wird sich in solchen Fällen live in politische Pressekonferenzen, zu Theaterpremieren oder zu ausgewählten national wichtigen Sport- und Kulturereignissen schalten. Diese Live-Einstiege werden ein wichtiges Element des News-Senders bilden, werden aber die Ausnahme bleiben. Bei solchen Ereignissen wird damit die starre Programmuhr aufgebrochen.

Innerhalb der Primetime des wortbasierten Senders – während der Woche zwischen 06:00 bis 18:00 Uhr – werden die Nachrichten aktuell programmiert: „Nonstop News“. Da besonders in der Früh das Informationsbedürfnis hoch ist, soll es ab 06:00 Uhr alle 15 Minuten ausführliche Nachrichten geben und zusätzlich sollen Topthemen im Detail beleuchtet werden. Die Nachrichten werden nach ähnlichen Regeln programmiert wie ein „Top 40“-Musikformat: Die wichtigste, „heißeste“ Nachricht rotiert am schnellsten, die Einzelinformation ist kurz und auf den Punkt gebracht, mehrmals in der Stunde sollen die Top-Meldungen gebracht werden. Am Wochenende folgt der „News-Cycle“ einem leicht abweichenden Rhythmus, mit einem Einstieg in die aktuelle Berichterstattung am Samstag von 08:00 bis 10:00 Uhr und dann wieder von 12:00 bis 18:00 Uhr. Am Sonntag beschränkt sich die aktuelle Berichterstattung auf die Nachmittagsschiene (mit Schwerpunkt auf Sport). In beiden Fällen wird von 10:00 bis 12:00 Uhr als „Wochenendausgabe“ das Thema der Woche bzw. das Interview der Woche ausgestrahlt. Regelmäßiges Element wird am Samstag auch das „Thema der Woche“ bzw. „Das große Interview am Sonntag“ sein (ein längeres - im Regelfall voraufgezeichnetes – Gespräch mit einer wesentlichen Person des Zeitgeschehens). Das Thema der Woche wird am Wochenende auch abends wiederholt. Ergänzt wird das Programm mit den klassischen Service-Inhalten, die das Publikum von einem lokalen Sender in Wien erwartet, insbesondere sind dies - das Wetter mit Spezialrubriken wie Wassertemperatur, Schneebericht, Ausflugs Wetter, Urlaubs- und Schanigartenwetter sowie Verkehrsnachrichten mit einem Schwerpunkt auf öffentliche Verkehrsmittel wie Straßenbahn, Bus, Bahn und sonstige Verkehrsmittel wie „Bikes“.

In den Abend- und Nachtstunden werden voraufgezeichnete Radiosendungen zu unterschiedlichen Themen ausgestrahlt, wie z.B. Thema des Tages (bzw. der Woche) zu aktuellen Ereignissen; „Feierabend Bier“ – Promis ganz persönlich, privat im Beisl bei einem Bier; Zeit zum Zuhören – IM Mittelpunkt stehen neue Hörbücher und Podcasts; Gut Leben – die Radiosendung zum Glücklicherweise; Geschichte. Über in Vergessenheit geratene Ereignisse, historische Persönlichkeiten und überraschende Zusammenhänge in der Geschichte der Menschen; Interview des Tages (bzw. der Woche); „Talk Shows“ (Aufzeichnungen von öffentlichen Podiumsdiskussionen vor Publikum), z.B. am Sonntagvormittag im Rahmen einer Matinee. Dazu ist geplant, derartige öffentliche Veranstaltungen gemeinsam mit kulturellen und gesellschaftlichen Institutionen oder

gemeinsam mit anderen Medienpartnern zu organisieren; „Hörbuch der Woche“; Die Welt von morgen. All diese Sendungen werden in Zusammenarbeit mit „profilieren Podcaster:innen“ erstellt und zeitgleich mit der Veröffentlichung ausgestrahlt. Für die Ausstrahlung im Radio wird in Zukunft die Länge vereinheitlicht. Es ist davon auszugehen, dass künftig mehr und unterschiedliche Sendungen produziert werden. Diese Sendungen werden auch im Programm regelmäßig wiederholt.

Die Primetime des Programms wird werktags ab 06:00 Uhr früh auf einen wiedererkennbaren Ablauf setzen. In dieser Zeit werden die Nachrichten aktuell programmiert: Zur vollen, zur Viertel-, zur halben und zur Dreiviertelstunde startet jeweils der Newsblock mit dem Aufmacher, den Headlines und einem Überblick über die bevorstehenden Meldungen („Teaser“). Hier kann sich die Hörschaft kurz und prägnant informieren, bevor es vertiefend in die Ressorts geht. Der wiederkehrende Rhythmus sorgt für Vertrautheit im Ablauf. Zweimal pro Stunde – jeweils um :12 und um :42 – sind Vorkehrungen für einen Werbeblock getroffen, bevor ein neuer Newsblock startet. Um :27 und um :57 wird eine (vorproduzierte) Kurzfassung aktueller Podcasts ausgestrahlt, das kann auch ein Programmhinweis für eine Abendsendung sein.

Die Stundenuhren der längeren Radiosendungen verfolgen ein abweichendes Schema: Beginnend mit der Patronanz wird eine prominente Werbemöglichkeit etabliert für den „presenting sponsor“. Die Radiosendung wird dabei im Regelfall nur zweimal unterbrochen für einen Werbeblock um :20 bzw. um :50. Bei kürzeren Sendungen wird es bei dieser Unterbrechung auch die Möglichkeit geben, eine weitere Sendung auszustrahlen. Um Hörgewohnheiten herauszubilden, ist der Beginn einer neuen Sendung immer zur vollen Stunde essenziell.

Das Programm wird im Regelfall eigengestaltet. So wird ein auf die Interessen im Wiener Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programm produziert werden, das zu einer größeren Meinungsvielfalt beitragen und einen hohen Bezug zu Wien aufweisen soll. Es soll eine hörbare Informationsalternative zum musikbasierten Mainstream-Angebot geboten werden. Einzelne Radiosendungen für das Wochenende und die Abend- und Nachtschiene werden teilweise gemeinsam mit „profilieren und erfahrenen Podcaster:innen“ produziert und nach redaktioneller Prüfung durch die Radioredaktion der nonstopnews.at gmbh übernommen. Es kann dabei zu redaktionellen Kürzungen bzw. Adaptionen kommen.

Die nonstopnews.at gmbh legte der KommAustria neben Sendeuhren auch ein Redaktionsstatut vor.

2.4.4.5. Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Die nonstopnews.at gmbh, war als Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H., bereits Veranstalterin eines analogen, terrestrischen Hörfunkprogramms.

Zudem verfolgt sie eine österreichweite Multiplattformstrategie, in welcher ergänzend das Programm als digitales Radio, über Kabelnetze, als Streaming und mit Applikationen empfangbar sein soll.

Als Geschäftsführer der nonstopnews.at gmbh fungiert Dr. Florian Novak. Neben dem Studium der Rechtswissenschaften absolvierte er Ausbildungen als Print- und Hörfunkjournalist und war für diverse österreichische Tageszeitungen journalistisch tätig. 1997 gründete er gemeinsam mit lokalen und internationalen Partnern Radio Energy Wien. Dr. Florian Novak ist zudem

Geschäftsführer der RFM Broadcast GmbH sowie Geschäftsführer der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH.

Als Redaktionsassistentin ist Larissa Neversal vorgesehen. Neben einer Schauspielausbildung (Lee Strasberg Theater & Film Institute in New York) studierte sie Publizistik und Kommunikationswissenschaft an der Universität Wien und absolvierte in weiterer Folge den Master of Arts in Business an der Fachhochschule St. Pölten. Zudem legte Larissa Neversal die paritätische Bühnenreifeprüfung in Wien ab. Sie arbeitete in der Kommunikationsabteilung des Theaters in der Josefstadt, im Architekturbüro Neversal Art+Architects und als Assistentin des künstlerischen Leiters von Schloss Thalheim Classic. Sie etablierte sich als Sprecherin für Werbung. Derzeit ist sie als Assistentin des Geschäftsführers und Projektmanagerin bei der information.io gmbh angestellt und verantwortet auch die digitale Repräsentation des Unternehmens. Zudem ist sie Teil des Vorstands im gemeinnützigen Verein „Armaschine“, dessen Ziel es ist, Künstler zu vernetzen und Projekte aus allen Sparten der Kunst zu unterstützen und zu fördern.

Dieter Danko ist als Nachrichtensprecher vorgesehen, welcher nach Absolvierung eines medienkundlichen Lehrgangs an der Karl-Franzens-Universität Graz und einer Sprecherausbildung bei International Voice in Berlin sowie einer Weiterbildung zum Sport-Mentaltrainer 1995 als Sprecher beim Radio begann. Er verfügt über 25 Jahre Berufserfahrung als Radiomoderator, Nachrichtensprecher, Redakteur, Reporter und Werbesprecher u.a. bei den Sendern Radio Antenne Steiermark, Antenne Kärnten, Soundportal und LoungeFM. Dieter Danko war unter anderem Sprecher, Kommentator, Redakteur, Reporter und Station Voice bei Sky Österreich, ATV Privatfernsehen, gotv und Servus TV und arbeitet heute auch als Sprechtrainer und Kommentator bei PULS 4 und PULS 24.

Als weiterer Nachrichtensprecher ist Robert Kotrc vorgesehen, der seit einem Intensivkurs „Radio & Internet“ im Polycollege im Radio tätig ist. Bei den Sendern der Antenne Wien als auch bei HitFM war er in leitender Funktion tätig und ist seit 2012 bei LoungeFM als Nachrichtensprecher zu hören.

Louis Nostitz ist ebenfalls als Nachrichtensprecher eingeplant. Nach dem Abschluss einer Schauspielschule in Wien absolvierte er ein Praktikum bei Kronehit. Neben der Schauspielerei und seinen Aktivitäten für LoungeFM ist er außerdem als Singer/Songwriter und Sprecher tätig. 2018 absolvierte er einen Synchronisationsworkshop in München bei Daniela Arden. Derzeit leiht er seine Stimme vor allem Imagefilmen, Radio/TV-Werbungen und E-Learning Videos, u. a. für ÖBB, Immoscout24, Mjam, Wiener Festwochen, Postbus, Audiamo, W24, Berndorf, u.v.m.

Im Bereich Content Management soll Nina Bayer eingesetzt werden. Sie absolvierte die oberösterreichische Journalistenakademie, eine Sprecherausbildung in Wien und ist zudem zertifizierter Coach, spezialisiert auf Mitarbeiter in den Medien. Sie sammelte zudem Erfahrungen als Journalistin für Fachmedien der Medienbranche mit Spezialgebiet Radio, Portraits sowie Medienpolitik und befindet sich laufend berufsbegleitend in Weiterbildung in den Bereichen Medien und Persönlichkeitsentwicklung. Sie ist im Vorstand des Österreichischen Journalisten Clubs.

Im Bereich Werbedisposition/Administration soll Regina Erben-Hartig eingesetzt werden. Seit mehr als zwanzig Jahren ist sie als freie Lektorin für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften sowie Kunst und Architektur tätig und übernimmt administrative und organisatorische Aufgaben für

Selbständige und Freischaffende. Sie war bisher für Radio „LoungeFM“ im Bereich Werbedisposition und Administration tätig.

Im Bereich Administration soll Otto Hofmansrichter eingesetzt werden. Er war jahrelang für die Weiterentwicklung diverser Softwarelösungen bei der Sky Gourmet GmbH tätig. Zuvor absolvierte er an der Akademischen Hochschule Stuttgart den Lehrgang für Business Administration und ist geprüfter Webdesigner (Hamburger Akademie für Fernstudien).

Der Sendestandort befindet sich im Headquarter der nonstopnews.at gmbh in 1060 Wien.

Die nonstopnews.at gmbh hat ihrem Gesellschaftsvertrag folgend einen Programmbeirat bestellt, welcher die Geschäftsführung, den Programmverantwortlichen und die Generalversammlung in allen Programmfragen beraten und unterstützen und gegebenenfalls auf Missstände hinweisen soll. Dieser besteht aus maximal elf Mitgliedern aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen und soll durch seine Tätigkeit insbesondere auch die Pluralität des Programms fördern und zur Sicherung der Meinungsvielfalt beitragen.

Mit der Redaktion von „APA-Austria Presse Agentur“ verbindet die Unternehmensgruppe der nonstopnews.at gmbh laut eigenen Angaben eine langjährige partnerschaftliche Zusammenarbeit. Als Vertragspartner der APA erhält die nonstopnews.at Nachrichten direkt aus der APA-Redaktion. Der APA-Basisdienst versorgt sie dabei mit verschiedenen Tagesvorschauen, Wochenprogrammen und Avisi. Als optionaler Zusatz stehen die Planungsinformationen auch als Termindatenbank zur Verfügung. Umfasst sind davon auch „intelligente Recherchewerkzeuge“, die die Suche nach Meldungen zu bestimmten Themen, Orten, Personen oder Begriffen ermöglichen. Das Meldungsarchiv geht außerdem bis ins Jahr 1955 zurück und lässt eine Langzeitperspektive auf Themen zu. Die Kooperation beinhaltet dabei auch die Verwertungsrechte. Lizenzrechtliche Basis ist das Produkt APA-Basisdienst.

Das Unternehmen Musikvergnuegen, mit Sitz in Los Angeles, Kalifornien, USA, ist auf Sounddesign spezialisiert ist. Für das Radioprojekt wird Musikvergnuegen ein Soundkonzept entwickeln.

Auch mit dem Unternehmen TONIO – TON MIT INFORMATION wird eine Partnerschaft bestehen. Die im Unternehmen entwickelte Technologie ermöglicht eine unhörbare Übermittlung von Daten über Audio. Vergleichbar mit einem QR-Code (nur eben für Radio), erlaubt die Technologie den synchronisierten Empfang von Weblinks auf dem Smartphone über Audio, während man das Radio live hört. Auf diese Weise wird das Radioprogramm visualisiert und begleitet, kuratiert das jeweilige Onlineangebot. Die Technologie unterstützt dabei jede Form der Verbreitung – ob UKW, DAB+ oder Webstream, ob live oder on demand.

Insgesamt wird das Angebot von Anfang an konsequent auf innovative Technologien und Übertragungsmedien ausgerichtet. Die speziell entwickelte und von der nonstopnews.at gmbh verwendete Broadcasting-Technologie ermöglicht eine schlanke Organisation. Durch die moderne Studiotechnik und Broadcasting-Software kann ein „qualitativ hochwertiges 24-Stunden-Programm“ sowohl vorproduziert, als auch „live“ gefahren werden. Dabei wird ein effizienter Ressourceneinsatz nicht auf Kosten der Programm- und Informationsqualität geschehen. Die Einsparung technischer und leitungstechnischer Ausgaben wird in den Ausbau des Programms investiert. Der Unterschied zwischen Live-Betrieb und automatisierter Produktionsabwicklung, die

unter Umständen auch nur um Minuten zeitversetzt sein kann, wird für die Zuhörerschaft nicht bemerkbar sein.

Während ein traditioneller Radio-Betrieb umfangreiche Hardware vor Ort voraussetzt (Server, Speichersysteme, Soundprozessoren, Notstromversorgung und Kühlungssysteme), wird nahezu die gesamte Produktionskette in eine online-Cloud verlagert. Dennoch wird eine typische „Radioumgebung“ für das Moderationsteam erhalten. Das Sendesignal kann direkt aus der Cloud oder über kleine „Edge Server“, also Server vor Ort, ausgeliefert werden, womit der Zugriff für Abwicklung und Produktion - nicht nur in Zeiten einer Pandemie – von überall möglich ist und eine maximale Effizienzsteigerung, Skalierbarkeit und Flexibilität verwirklicht.

Die technischen Grunderfordernisse setzen dabei auf einen modularen Aufbau, der eine flexible Anpassung der Technik an die (programmlichen) Bedürfnisse ermöglicht. Sowohl die redaktionelle Gestaltung, als auch die Anbindung an die Werbedisposition ist damit ausgerichtet als Software-as-a-Service (SaaS) und von jedem Browser möglich.

2.4.4.6. Finanzielle Voraussetzungen

Bezüglich der finanziellen Voraussetzungen verweist die nonstopnews.at gmbh auf die erwarteten Einnahmen und Ausgaben. Sie hat dabei einen auf acht Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt. Sie rechnet gemäß dem vorgelegten Budget mit einem positiven Betriebsergebnis bereits ab dem ersten Geschäftsjahr.

Die nonstopnews.at gmbh geht im ersten Betriebsjahr von Gesamtkosten in der Höhe von EUR 570.925,- und im achten Betriebsjahr in der Höhe von EUR 685.725,- aus. Als Jahresergebnis wird im ersten Geschäftsjahr mit einem Betrag in der Höhe von EUR 12.431,- und im achten Geschäftsjahr mit einem Betrag in der Höhe von EUR 234.056,- gerechnet.

Der größte Anteil der Kosten für die Produktion des Programms entfällt auf die Position Personalkosten.

Der lokale Werbezeitenvertrieb erfolgt in Zusammenarbeit mit einem eigenen Vertriebsteam. Dies ermöglicht der nonstopnews.at gmbh auch eine flexible Verschiebung von variablen Zukaufkosten zu Eigenpersonal nach Bedarf und Einschätzung der Geschäftsführung.

Die Personalkosten setzen sich somit aus den anteiligen Kosten für „angestellte Mitarbeiter“, für „lokaler Vertrieb“ und für „freie Mitarbeiter“ zusammen. Konkret macht die nonstopnews.at gmbh im ersten Jahr insgesamt Personalkosten in Höhe von EUR 339.500,- geltend, die sich bis zum achten Jahr auf EUR 445.315,- erhöhen. Für die Position „angestellte Mitarbeiter“ macht sie im ersten Jahr Kosten in Höhe von EUR 210.000,- geltend, die bis zum achten Jahr auf EUR 252.400,- steigen. Für die Position „freie Mitarbeiter“ veranschlagt die nonstopnews.at gmbh im ersten Jahr Kosten in Höhe von EUR 62.000,-, die bis zum achten Jahr auf EUR 76.300,- steigen.

Bei den Sachausgaben („Andere Aufwendungen“), die von EUR 201.425,- im ersten Jahr auf EUR 222.610,- im achten Jahr ansteigen, entfallen die größten Einzelpositionen auf den Werbeaufwand und die Verbreitungskosten, gefolgt von den „sonstigen Aufwendungen“. Diese Aufwendungen bewegen sich zwischen EUR 80.000,-, EUR 45.600,- und EUR 31.300,- im ersten Jahr und EUR 80.000,-, EUR 52.380,- und EUR 37.200,- im achten Jahr.

Da nahezu die gesamte Produktionskette in eine online-Cloud verlagert wird und damit Hardware und Software nicht mehr regelmäßig erneuert werden, fallen nur laufende monatliche Mietkosten der Plattform an. Für die Position „Mieten & Leasing“ werden im ersten Jahr EUR 24.000,- veranschlagt, die sich bis zum achten Betriebsjahr auf EUR 28.500,- steigern. Außerdem werden unter dem Posten „Lizenzzahlungen APA“ Kosten in Höhe von EUR 10.525,- im ersten Jahr geltend gemacht, welche bis zum achten Jahr auf EUR 12.430,- steigen. Als niedrigster Posten ist der der Reisekosten gelistet.

Die von der nonstopnews.at gmbh angestellte Prognose für die zu erwartenden Umsatzerlöse in Höhe von EUR 587.500,- im ersten Jahr steigen im achten Betriebsjahr auf einen Betrag in der Höhe von EUR 997.800,-. Die Einnahmenplanung stützt sich auf lokale Eigenvermarktung, die knapp zwei Drittel der Umsatzerlöse aus Werbung betragen soll, die Vermarktung durch die bundesweit tätige RMS, die das verbleibende Drittel der Umsatzerlöse betragen soll, sowie zu erwartende Förderungen (EUR 50.000,- pro Jahr). Hinzu kommt eine weitere zu erwartende Förderung – diese von der „Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.“ – mit einem Betrag in der Höhe von EUR 98.102,25, welche bei Einhaltung der Förderkriterien zugesagt wurde.

Darüber hinaus möchte die nonstopnews.at gmbh verstärkt auf die Generierung von interaktiven Erlösen setzen, sowie Umsatzerlöse durch branchenübliche Leistungen im Zuge von Gegengeschäften vor allem bei Marketingkooperationen mit anderen Medienpartnern im Print- und Fernsehbereich hervorbringen.

Die nonstopnews.at gmbh rechnet im Fall der Zulassungserteilung durch die UKW-Verbreitung des Programms „News (Arbeitstitel)“ im gegenständlichen Versorgungsgebiet im ersten Jahr mit zusätzlichen lokalen Werbeeinnahmen in der Höhe von EUR 369.600,-, die auf EUR 580.800,- im achten Jahr wachsen sollen, sowie zusätzlichen Werbeeinnahmen durch die Vermarktung durch die RMS zwischen EUR 92.400,- (im ersten Jahr) und EUR 290.400,- (im achten Jahr).

Da für die Vergangenheit keine erzielten Reichweiten im Radiotest im Sendegebiet Wien vorliegen, ist im Fall der Erteilung der Zulassung an die nonstopnews.at gmbh von einer Vermarktung durch die RMS erst zeitverzögert nach sechs Monaten auszugehen. Die nonstopnews.at gmbh geht davon aus, dass mit der Erteilung einer zehnjährigen Zulassung der Break-Even bereits im ersten Jahr nach rechtskräftiger Erteilung der Zulassung erreicht wird.

Von der Notwendigkeit der Finanzierung operativer Vorlaufverluste ist nach Angaben der nonstopnews.at gmbh nicht auszugehen, allenfalls würde sie über eine Darlehensfinanzierung durch die Gesellschafter erfolgen.

Nach Angaben der nonstopnews.at gmbh wird kein traditioneller Radiobetrieb mit umfangreicher Hardware vor Ort erforderlich, sodass die notwendigen Investitionen für die Infrastruktur gering sein sollten. Für die nächsten Jahre sind daher keine größeren Investitionen in Produktions- und Sendetechnik geplant. Unterstellt wird eine laufende Abschreibung in der Höhe von EUR 15.000,- auf verbleibende vier Jahre (gesamt somit EUR 60.000,-).

Hinsichtlich der Vermarktung wird die klar umrissene Kernzielgruppe präzise das Klientel für anspruchsvolle Konsumgüter und Dienstleistungen erfassen, die bisher im Hörfunk mit Werbung nicht oder nur eingeschränkt erreichbar war. Als Werbeformen stehen Werbespots und in den

Radiosendungen abends Stundensponsorings zur Verfügung. Die lokalen Umsätze werden durch ein eigenes Verkaufsteam generiert.

Zusätzlich wird ein Bestätigungsschreiben der Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien. vom April 2021 vorgelegt, wonach im Rahmen des Förderprogramms Wiener Medieninitiative – Medienprojekt/19 - 22 der Wirtschaftsagentur Wien das Hörfunkprogramm unterstützt werden kann. Auf Basis von anerkannten förderbaren Kosten in der Höhe von EUR 218.005,00 werde die Wirtschaftsagentur Wien gemäß der Richtlinie Wiener Medieninitiative – Medienprojekt/19 - 22 einen Zuschuss von maximal EUR 98.102,25 in Aussicht stellen können, der – vorbehaltlich des Zutreffens aller Förderkriterien und der Erfüllung der erforderlichen Bedingungen – nach Vorlage der Abrechnung sowie abschließender Überprüfung des durchgeführten Projekts ausgezahlt werden wird.

2.4.4.7. Technische Konzepte

In den technischen Konzepten der nonstopnews.at gmbh sind jeweils frequenztechnisch alternative Antennenkonzepte enthalten. Die zwei beigelegten berechneten Antennendiagramme der Alternativkonzepte beschreiben die vom Hersteller angegebenen Strahlungsdiagramme für eine jeweilige Referenzfrequenz. Die Unterschiede zum ausgeschriebenen Strahlungsdiagramm sind minimal und liegen innerhalb der Toleranzgrenzen, mit denen im Betrieb jedenfalls gerechnet werden muss, wobei das Konzept auf Basis der Yagi-Antenne mit dem ursprünglichen Konzept der Ausschreibung ident ist. Die Abweichungen zwischen den Werten im technischen Anlageblatt und den berechneten Antennendiagrammen beider Konzepte sind so minimal, dass die berechneten Versorgungswirkungen nur unwesentlich voneinander abweichen und somit vernachlässigt werden können. Damit sind beide Alternativen als gleichwertig in ihrer Versorgungswirkung zu bewerten.

Der Hauptantrag der nonstopnews.at gmbh enthält ein technisches Anlageblatt betreffend das technische Konzept „96,4 – Log Periodic“, der Eventualantrag enthält das technische Anlageblatt betreffend das technische Konzept „96,4 – Yagi“.

Beide von der nonstopnews.at gmbh vorgelegten technischen Konzepte sind frequenztechnisch realisierbar.

Die nonstopnews.at gmbh beantragte die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt – Donaukanal (93,6 MHz)“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,6 MHz“. Diese Zulassung wurde mit Bescheid der KommAustria vom 02.03.2022, KOA 1.710/22-001 der nonstopnews.at gmbh erteilt. Mit Schreiben vom 06.10.2022 zog die nonstopnews.at gmbh ihren Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt – Donaukanal (93,6 MHz)“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,6 MHz“ zurück. Dieses Beschwerdeverfahren ist beim BVwG anhängig.

Die nonstopnews.at gmbh beantragte die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien 106,5 MHz“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN 11 106,5 MHz“. Diese Zulassung wurde mit nicht rechtskräftig Bescheid der KommAustria vom heutigen Tag, KOA 1.712/23-001, der Radio Event GmbH erteilt. Mit der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 106,5 MHz“ können ca. 47,1 % der versorgten Einwohner der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 96,4 MHz“ erreicht werden. Andererseits können mit der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 96,4 MHz“ ca. 60 % der von der

Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 106,5 MHz“ versorgten Einwohner erreicht werden.

2.5. Stellungnahme der Wiener Landesregierung

Mit Schreiben vom 18.01.2023 nahm die Wiener Landesregierung zu den Anträgen zusammengefasst wie folgt Stellung:

Betreffend den Antrag der Livetunes Network GmbH wurde ausgeführt, dass „LoungeFM“ bereits in den vergangenen Jahren gezeigt habe, dass mit dem gewählten Programmansatz eine vorhandene Nische im „Relax“-Segment erfolgreich bedient werden könne, die auch zu anderen Mitbewerbern ausreichend differenzierbar sei und insbesondere in Verbindung mit dem journalistischen Angebot einer Wiener Tageszeitung einen inhaltlichen Mehrwert bieten kann. Das Programm sei bereits über mehrere Kanäle präsent bzw. verfügbar und trage zu einer entsprechenden Meinungspluralität bei.

Hinsichtlich des Antrags der nonstopnews.at gmbh wurde vorgebracht, dass – dies unter Verweis auf die bereits im Rahmen der Stellungnahme zur Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT“ bzw. „WIEN SIMMERING 99,1 MHz“ erfolgte Betonung – diese Form des Programms zwar anspruchsvoll sei, aber der steigenden Informationserwartung an einer Vollversorgung mit aufbereiteten News entspreche. Gleichzeitig zeigten internationale Beispiele, dass ein solcher vom Wortprogramm dominierter Sender funktionieren könne. Der Ansatz sei ausreichend differenzierbar und von erfahrenen Radiomacher*innen konzipiert. Sehr skeptisch sei zu betrachten, dass im damaligen Antrag für „WIEN SIMMERING 99,1 MHz“ zwei Drittel der Erlöse vom Kooperationspartner „DER STANDARD“ hätten kommen sollen, was nun bei gleichbleibender Erlösprognose nur über eigene Vertriebsstrukturen gewährleistet werden solle. Wie das funktionieren könne, führe der Antrag nicht näher aus.

Werde das Konzept der Antenne Salzburg GmbH im Verhältnis zu den bereits am Wiener Radiomarkt verfügbaren Angeboten betrachtet, so sei anzuzweifeln, dass sich lediglich über die Playlist und die Auswahl der Inhalte eine ausreichende Differenzierung zu den Mitbewerbern einstellen werde, insbesondere da gerade der Wiener Markt ein hochkompetitives Umfeld sei. Zweifelsfrei stehe hinter dem Antrag ein erfahrenes und kompetentes Team an Radiomachern, die bereits in anderen Versorgungsgebieten gezeigt hätten, wie man in dieser Mediengattung inhaltlich und wirtschaftlich erfolgreich reüssieren könne. Die Ähnlichkeit zu bestehenden Programmen sei aber evident und offensichtlich.

Betrachte man das beantragte Programm der RADIO FANTASY GmbH, so stelle dieses konzeptiv jedenfalls einen neuen Zugang, um sich dem Thema Hörfunk zu nähern, dar. Ausgehend von der Mediendiskurstudie zeige sich jedoch, dass es eine sehr gleichmäßige Verteilung der Geschlechter in der Wiener Radiolandschaft gebe, was auf eine gewisse Akzeptanz mit dem bereits bestehenden Angebot hindeute. Angesichts der Tatsache, dass der Wiener Radiomarkt hochkompetitiv sei und vor allem deutlich kleiner als beispielsweise in anderen Großstädten (z.B. in Deutschland), würden die Werbeerlös-Kalkulationen als zu hoch bemessen bzw. unrealistisch erscheinen, da insbesondere die Werbemarkt-Prognosen für Wien einen Abwärtstrend zeigen würden.

2.6. Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung

Die Niederösterreichische Landesregierung machte von ihrem Stellungnahmerecht nicht Gebrauch.

3. Beweiswürdigung

Die getroffenen Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen sowie aus den zitierten Akten der KommAustria.

Die festgestellten Beteiligungsstrukturen ergeben sich aus dem vorgelegten Firmenbuchauszügen sowie dem offenen Firmenbuch. Sofern in diesem Zusammenhang auf andere, bei der KommAustria anhängige, Verfahren verwiesen wird, so beruhen diese Feststellungen auf den angegebenen Akten.

Die festgestellten Staatsbürgerschaften der an den Antragstellern direkt oder indirekt beteiligten natürlichen Personen ergeben sich aus den vorgelegten Staatsbürgerschaftsnachweisen bzw. Passkopien. Die Feststellungen zu den Geschäftsführern der jeweiligen Gesellschaften gründen auf der Einsichtnahme in das Firmenbuch bzw. die vorgelegten Firmenbuchauszüge sowie dem jeweiligen Antragsvorbringen.

Die jeweiligen Antragsvorbringen, auf welchen die getroffenen Feststellungen in Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind nachvollziehbar und glaubwürdig.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten, technischen Konzepte der Antragsteller basieren auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen vom 18.01.2023.

Die Feststellungen zu dem mit der ausgeschriebenen Übertragungskapazität versorgten Gebiet und zur Einleitung eines internationalen Koordinierungsverfahrens im Hinblick auf die ausgeschriebene Übertragungskapazität ergeben sich ebenfalls aus dem Gutachten des technischen Amtssachverständigen vom 18.01.2023.

Die Feststellungen, ob und in welchem Ausmaß aufgrund der Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität eine Doppelversorgung mit den bestehenden Versorgungsgebieten der jeweiligen Antragsteller entstände, ergeben sich ebenfalls aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 18.01.2023.

Die Feststellungen, ob und in welchem Ausmaß aufgrund der Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität eine Doppelversorgung mit den Versorgungsgebieten " „Wien Innere Stadt – Donaukanal (93,6 MHz)“, „Wien 99,1 MHz“ sowie „Wien 106,5MHz“ entstehen würde, ergeben sich ebenfalls aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 18.01.2023.

Die Feststellungen, dass die Versorgungsgebiete der mit den jeweiligen Antragstellern verbundenen Unternehmen von dem mit der ausgeschriebenen Übertragungskapazität versorgtem Gebiet vollständig entkoppelt sind, ergeben sich auch aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 18.01.2023.

Der Inhalt der Stellungnahme der Wiener Landesregierung ergibt sich aus dem entsprechenden Schreiben.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Ausschreibung

Am 19.07.2022 erfolgte die Ausschreibung der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 96,4 MHz“ im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in den Tageszeitungen „DER STANDARD“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde unter <https://www.rtr.at>. Als Ende der Ausschreibungsfrist wurde der 17.10.2022, um 13:00 Uhr, festgesetzt.

4.3. Rechtzeitigkeit der Anträge

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 17.10.2022, um 13:00 Uhr.

Die Anträge der der Antenne Salzburg GmbH, der RADIO FANTASY GmbH, der Livetunes Network GmbH und der nonstopnews.at gmbh langten innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.4. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G und § 5 Abs. 3 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 PrR-G genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege.

Im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk sind gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a PrR-G die für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere der geplante Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik darzustellen.

Zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 haben Antragsteller gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G ferner glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten

Programms erfüllen und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des von den Zulassungswerbern in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

4.4.1. Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 3 lit. a PrR-G

Die Antragsteller haben die nach § 5 Abs. 2 Z 1 PrR-G geforderten Unterlagen (Gesellschaftsverträge) sowie die nach Z 3 lit. a leg. cit. geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplante Übertragungskapazität vorgelegt.

Betreffend die Livetunes Network GmbH war aufgrund der Stattgabe des Hauptantrags betreffend der technischen Parameter nicht mehr auf den Eventualantrag einzugehen.

In der Folge hat die KommAustria zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

4.4.2. Voraussetzungen gemäß den §§ 7 bis 8 PrR-G

§ 3 PrR-G lautet auszugsweise:

„Zulassung

§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrischen Hörfunk (analog oder digital) oder Satellitenhörfunk veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Ein Hörfunkveranstalter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden. Eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.

[...]

(3) Die Zulassung erlischt, [...]

7. wenn die Regulierungsbehörde nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung feststellt, dass der Hörfunkveranstalter nach Maßgabe des Abs. 1 nicht mehr in Österreich niedergelassen ist.“

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G bedarf einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz wer terrestrischen Hörfunk veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Gemäß § 3 Abs. 1 zweiter Satz PrR-G gilt ein „Hörfunkveranstalter dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden.“ Die Norm sieht somit das Vorliegen von zwei kumulativen Voraussetzungen vor: Neben dem Erfordernis des Sitzes oder der Hauptniederlassung müssen demnach auch die Entscheidungen über das redaktionelle Programmangebot in Österreich getroffen werden.

§ 7 PrR-G lautet:

„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet:

„Ausschlussgründe

§ 8. *Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

§ 7 Abs. 2 PrR-G sieht vor, dass höchstens 49 % der Anteile der Hörfunkveranstalterin als Kapitalgesellschaft im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen dürfen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 UGB angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

Die Antenne Salzburg GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz im Inland. Auch deren Alleingesellschafterin (CAWG GmbH), deren Muttergesellschaft (ELCG GmbH) sowie deren Alleingesellschafterin – die Alpha Zehn Medien Privatstiftung – haben ihren Sitz im Inland. Ebenso sind alle Stifter der Alpha Zehn Medien Privatstiftung österreichische Staatsbürger bzw. eine inländische juristische Person, deren Alleingesellschafter österreichischer Staatsbürger ist.

Die RADIO FANTASY GmbH ist eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Ihre Anteile werden zu 75,1 % vom deutschen Staatsbürger Athanasios Lasos und zu 24,9 % von der in Deutschland niedergelassenen Peter Valentino Medien GmbH gehalten. Alleingesellschafter der Peter Valentino Medien GmbH ist der deutsche Staatsbürger Peter Valentino.

Die Livetunes Network GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, deren Alleineigentümerin, die RFM Broadcast GmbH, ist ebenfalls eine in Österreich ansässige Gesellschaft, deren Mehrheitseigentümerin die medien.io GmbH steht mit einer Mehrheitsbeteiligung von 88,34 % dem österreichischen Staatsbürger Dr. Florian Novak zu.

Die nonstopnews.at gmbh ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, deren Alleineigentümerin, die funkhaus.io gmbh, ist ebenfalls eine in Österreich ansässige Gesellschaft, deren Alleineigentümerin die medien.io GmbH steht mit einer Mehrheitsbeteiligung von 88,34 % dem österreichischen Staatsbürger Dr. Florian Novak zu.

Keiner der Antragsteller ist als Aktiengesellschaft organisiert. Es bestehen ferner keine Treuhandverhältnisse.

Die Voraussetzungen nach § 7 PrR-G sind daher erfüllt. Es liegen auch keine Ausschlussgründe im Sinne des § 8 PrR-G vor.

4.4.3. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

§ 9 PrR-G lautet:

„Beteiligungen von Medieninhabern

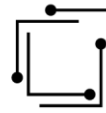
§ 9. (1) *Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden.*

Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden.

Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),



1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und
3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G dürfen sich die Versorgungsgebiete eines Hörfunkveranstalters sowie die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person gemäß § 9 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber „unmittelbar“ eine Beteiligung von mehr als 25 % der Kapitalanteile hält.

Die Antenne Salzburg GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 24.10.2012, KOA 1.411/12-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischem Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz und Teile des Innergebirges“ und aufgrund des Bescheides vom 15.07.2021, KOA 1.546/21-010, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischem Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Inntals“. Diese Versorgungsgebiete sind von dem durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität gebildetem Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt, womit sich die von den Zulassungen der Antenne Salzburg GmbH umfassten analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Es liegt somit kein Fall der ersten Grundregel des § 9 Abs. 1 PrR-G vor.

Die CAWG GmbH als Alleineigentümerin der Antenne Salzburg GmbH verfügt selbst über keine Hörfunkzulassung. Es sind ihr allerdings nach § 9 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 4 Z 1 die – wie ausgeführt sich nicht überschneidenden – analogen terrestrischen Versorgungsgebiete der Antenne Salzburg GmbH zuzurechnen. Darüber hinaus sind ihr keine weiteren analogen

terrestrischen Versorgungsgebiete im Sinne des § 9 Abs. 1 PrR-G zuzurechnen, insbesondere nicht das von der Zulassung der Radio Austria GmbH vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001, umfasste Versorgungsgebiet, da die CAWG GmbH an dieser nicht unmittelbar, sondern lediglich mittelbar im Wege ihrer Tochtergesellschaft Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation beteiligt ist. Es liegt somit auch kein Fall der zweiten Grundregel des § 9 Abs. 1 PrR-G vor.

In Hinblick auf § 9 Abs. 2 und 3 PrR-G ist zunächst festzuhalten, dass die Antenne Salzburg GmbH und die Radio Austria GmbH einen Medienverbund im Sinne des § 9 Abs. 4 PrR-G bilden, der über die in den Feststellungen aufgezählten Zulassungen verfügt.

Gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G dürfen Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes denselben Ort des Bundesgebietes mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen und nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen versorgen.

Es liegt kein Sachverhalt vor, der dieser Bestimmung widersprechen würde, da die Unternehmen des Medienverbundes – konkret die Antenne Salzburg GmbH und die Radio Austria GmbH – keinen Ort des Bundesgebietes mit mehr als zwei analogen terrestrischen Programmen und mehr als zwei digitalen terrestrischen Programmen versorgen. Die Überschneidung im Hinblick auf die Versorgung des Raums Innsbruck und des Raums Salzburg widerspricht der Einschränkung des § 9 Abs. 3 Z 1 PrR-G („nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen“) nicht (vgl. dazu auch den Bescheid der KommAustria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001).

Die mit der Livetunes Network GmbH und der nonstopnews.at gmbh verbundene Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verfügt über eine Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“ für die Dauer von zehn Jahren, ohne dass eine nach der Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 3 PrR-G verpönte Konstellation entstünde.

Hinsichtlich der Radio FANTASY GmbH ist auszuführen, dass diese aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 25.07.2019, KOA 4.730/19-015, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des digital-terrestrischen Hörfunkprogramms „RADIO FANTASYmix“ über die der RTG Radio Technikum GmbH zugeordneten Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“ ist. Weiters ist die Peter Valentino Medien GmbH Alleingesellschafterin der MEGA Radio GmbH. Diese ist Inhaberin der mit Bescheid der KommAustria vom 16.03.2018, KOA 4.730/18-007, erteilten Zulassung zur Verbreitung des digitalen terrestrischen Hörfunkprogramms „MEGA Radio Austria“ über die der RTG Radio Technikum GmbH zugeordneten Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“. Die Peter Valentino Medien GmbH ist weiters Alleingesellschafterin der Sout Al Khaleej GmbH, die Inhaberin der mit Bescheid der KommAustria vom 16.03.2018, KOA 4.730/18-008, erteilten Zulassung zur Verbreitung des digitalen terrestrischen Hörfunkprogramms „Sout Al Khaleej“ über die der RTG Radio Technikum GmbH Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“ ist.

Die Einwohnergrenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G werden offensichtlich auch bei keinem der Antragsteller überschritten und derselbe Ort des Bundesgebietes nicht mehr als zweimal versorgt. Im Hinblick auf keinen der Antragsteller liegt eine gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G iVm § 9 Abs. 4 PrR-G verpönte Konstellation vor.

Da das BVwG noch nicht über die Beschwerden gegen den Bescheid der KommAustria vom 02.03.2022, KOA 1.710/22-001, entschieden hat, entsteht auch durch das Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt – Donaukanal (93,6 MHz)“ (noch) keine im Sinne des § 9 PrR-G verpönte Konstellation hinsichtlich der Antenne Salzburg GmbH oder der Livetunes Network GmbH.

Da das BVwG noch nicht über die Beschwerden gegen den Bescheid der KommAustria vom 17.05.2023, KOA 1.711/23-001, entschieden hat, entsteht auch durch das Versorgungsgebiet „Wien 99,1 MHz“ (noch) keine im Sinne des § 9 PrR-G verpönte Konstellation hinsichtlich der Antenne Salzburg GmbH oder der Livetunes Network GmbH.

Es liegt somit bei keinem der Antragsteller ein Hinderungsgrund iSd § 9 PrR-G vor.

4.4.4. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrenrecht¹¹, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern (vgl. hierzu *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 657). Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 15.09.2006, 2005/04/0120; VwGH 30.06.2011, 2011/03/0039).

Die an dieser Stelle von der Behörde vorzunehmende Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung aufgrund der Vorbringen der Antragsteller hindert ferner nicht daran, Fragen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G einzubeziehen (vgl. hierzu vgl. BKS 25.02.2004, 611.094/001-BKS/2003; VwGH 28.07.2004, 2002/04/0158; VwGH 15.09.2006, 2005/04/0246; VwGH 26.04.2011, 2011/03/0016).

Mehrere Antragsteller haben im Zuge dieses Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf ihre bestehenden Zulassungen zur Veranstaltung von (analogem und digitalem) Hörfunk und/oder auf die bestehenden Erfahrungen aus ihren bisherigen Tätigkeiten verwiesen bzw. führen auch jeweils Personen an, die an den bestehenden Hörfunkprogrammen mitwirken oder führen Personen an, die aufgrund ihrer Ausbildung besonders qualifiziert sind.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der bestehenden Zulassungen das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und von der Behörde zu

würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darauf ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung eines (allenfalls auch weiteren) Hörfunkprogramms vorliegen.

Nach der Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenates (BKS) dürfen die Anforderungen an die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen nicht überspannt werden (vgl. BKS 21.04.2008, 611.138/0003-BKS/2008).

Die Antenne Salzburg GmbH verweist im Hinblick auf die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen darauf, dass sie als Veranstalterin eines analogen und eines digitalen Hörfunkprogramms über das erforderliche Know-how verfügt, um schnell und effizient die für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms erforderliche Infrastruktur betriebsfertig bereit zu stellen und das beantragte Programm zu verbreiten. Die vorhandene technische Ausstattung der Antenne Salzburg GmbH biete eine solide Basis für die Planung und den Aufbau der für den Sendebetrieb im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet erforderlichen technischen Infrastruktur. Zudem ist ein eigenes Studio inklusive technischer Infrastruktur vorgesehen.

In personeller Hinsicht ist geplant, ein eigenes lokales Redaktionsteam vor Ort zu beschäftigen. Dieses wird aus einem Studiolleiter, der auch Moderationserfahrung hat, sowie eigenen Moderatoren bestehen. Neben dem Studiolleiter sind drei Redakteure und drei Moderatoren vorgesehen. Bei der Auswahl dieser Mitarbeiter soll auf Erfahrungen im Rundfunkbereich besonderer Wert gelegt werden. Zu dem redaktionellen Team kommen auch noch zwei Mitarbeiter im Verkauf. Der Businessplan sieht dafür insgesamt Personalkosten in der Höhe von EUR 319.987,- für das Jahr 2023 vor, die auf EUR 428.441,- im Jahr 2027 steigen sollen.

Der laufende Betrieb vor Ort soll mit dem derzeit für die Veranstaltung des Hörfunkprogramms „Antenne Salzburg“ verantwortlichen Führungsteam aufgebaut werden. Dieses setzt sich aus Personen zusammen, die auf langjährige Berufserfahrung im Bereich des Privatradios bzw. auf Verkaufserfahrung im Medienbereich zurückgreifen können. Redaktionell, personell und wirtschaftlich stehen zur Verfügung: Sylvia Buchhammer (Geschäftsführerin), Andreas Strasser (Verkaufsleiter) und Christian Katzer (Programmleitung). Das Führungsteam wird die Aufbauarbeit leisten und ein örtliches Team einschulen, welches den alltäglichen Sendebetrieb und den gewöhnlichen Wirtschaftsbetrieb für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet weitgehend selbständig führen wird. In der Folge wird das Führungsteam der „Antenne Salzburg“ dem lokalen Team in Wien bei Bedarf jederzeit zur Verfügung stehen und die Geschäftstätigkeit und den Sendebetrieb überwachen und durch Einbringung seiner Erfahrung optimieren.

Mit moderner Infrastruktur und erfahrenen Mitarbeitern in den programmlichen Bereichen Redaktion und Moderation sollen die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden, um mit dem beantragten Programm auf die lokalen Geschehnisse und Ereignisse im

verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet eingehen zu können. In jenen Bereichen, die nicht unmittelbar mit der Gestaltung des geplanten Programms und dem damit verbundenen Lokalbezug zum verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet zusammenhängen, sollen die zur Verfügung stehenden Synergiemöglichkeiten der Antenne Salzburg GmbH genutzt werden. Die Antenne Salzburg GmbH beabsichtigt demnach in erster Linie in den Bereichen Training der on air Mitarbeiter, Musik Research, Produktion, Disposition, Marketing, Verkaufskonzepte und allgemeine Administration auf diese Synergiemöglichkeiten zurückzugreifen. Die redaktionelle Verantwortung für das Tagesprogramm liegt aber bei dem lokal für das Programm verantwortlichen Mitarbeiterstab. Dieser entscheidet auch, welche Synergiemöglichkeiten konkret in Anspruch genommen werden, um unter Rückgriff auf diese Leistungen kosteneffizient ein eigenständiges Hörfunkprogramm mit lokalem und regionalem Bezug zum verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet zu gestalten.

Im Wesentlichen beruft sich die Antenne Salzburg GmbH auf ihre bereits bestehenden Strukturen, ihre Erfahrungen aus der bisherigen Rundfunkveranstaltung und auf eine erfahrene Führungsmannschaft. Die Glaubhaftmachung der organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen sind daher gegeben.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen verweist die Antenne Salzburg GmbH zunächst darauf, dass sie seit Jahren das Hörfunkprogramm „Antenne Salzburg“ veranstaltet. Durch das Erzielen von Synergieeffekten im administrativen und technischen Abwicklungsbereich mit der bestehenden technischen und organisatorischen Infrastruktur der Antenne Salzburg GmbH soll ein dauerhafter Sendebetrieb auf gesicherter finanzieller Basis gewährleistet werden. Aufgrund dieser Synergieeffekte ist es insbesondere möglich, durch vergleichsweise geringfügige Zusatzkosten weitere Erlöspotentiale zu lukrieren und somit den Bestand eines weiteren eigenständigen Versorgungsgebiets langfristig abzusichern.

Die Antenne Salzburg GmbH wird auch für das gegenständliche Versorgungsgebiet mit dem österreichweit tätigen Werbezeitenvermarkter RMS kooperieren und diesem die nationale Werbezeitenvermarktung übertragen. Die lokale Werbezeitenvermarktung sowie der Verkauf von Sonderwerbformen für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet wird von einem eigenen Verkaufsteam durchgeführt werden. In Zusammenschau mit den bereits bestehenden Zulassungen der Antenne Salzburg GmbH können den Werbekunden Kombinationen aus den verschiedenen Programmen angeboten werden.

Unter Zugrundelegung der veranschlagten Investitionskosten und der laufenden Kosten für das Versorgungsgebiet wird im vierten Geschäftsjahr ein positives Ergebnis erwartet. Die Anfangsinvestitionen sollen aus dem Cash-Flow der Antenne Salzburg GmbH finanziert werden.

Es wurde ein Businessplan für die Jahre 2023 bis 2027 vorgelegt, der auf einer Entwicklung der Tagesreichweite im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet von rund 1 % im Jahr 2023 auf rund 3,5 % im Jahr 2027 ausgeht. Bei den Marktanteilen wird im selben Zeitraum von einer Entwicklung auf rund 4 % ausgegangen. Der Businessplan sieht für das Jahr 2023 Gesamterlöse in der Höhe von EUR 210.475,- vor, für das Jahr 2024 in der Höhe von EUR 402.069,-, für das Jahr 2025 in der Höhe von EUR 552.643,-, für das Jahr 2026 in der Höhe von EUR 727.910,-, und für das Jahr 2027 in der Höhe von EUR 904.599,-. Dem stehen operative Gesamtkosten für das Jahr 2023 in der Höhe von EUR 531.961,-, für das Jahr 2024 in der Höhe von EUR 600.592,-, für das Jahr 2025 in der Höhe von EUR 653.000,-, für das Jahr 2026 in der Höhe von EUR 713.292,- und für das Jahr

2027 in der Höhe von EUR 775.603,- gegenüber. Daraus ergibt sich für die Jahre 2023 bis 2025 ein negatives und für die Jahre 2026 bis 2027 ein positives operatives Ergebnis.

Auch das Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen ist glaubhaft, da sich die Antenne Salzburg GmbH auf einen soliden Finanzplan und mögliche Synergien stützt.

Im Ergebnis hat die Antenne Salzburg GmbH die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 PrR-G glaubhaft gemacht.

Die RADIO FANTASY GmbH bringt zu den organisatorischen Voraussetzungen vor, dass zu Beginn der Veranstaltung des Programms die Programmleitung durch den Geschäftsführer, Peter Valentino, übernommen wird. Zu dessen Qualifikation wird im Wesentlichen auf dessen 38-jährige Erfahrung im Radiobereich verwiesen. Dieser soll in dieser Zeit alle Bereiche verantworten und alle Abläufe koordinieren. Dies gilt sowohl für das Programm als auch für Marketing, Verkauf, Verwaltung, Technik, Planung und Kontrolle.

Geplant ist, die Programmleitung möglichst bald an eine bereits länger im Radiobusiness tätige weibliche Führungskraft zu übergeben, die dann das Programm sowie Redaktion in Wort und Musik verantwortet. Darüber hinaus sollen fünf feste Redakteurinnen eingestellt werden. Diese sollen alle über ausreichende Radioerfahrung verfügen und die Sendungen gestalten und moderieren. Die freien Redakteurinnen sollen den fest angestellten Mitarbeiterinnen zuarbeiten und werden flexibel und stundenweise beschäftigt. Gegebenenfalls sollen diese auch als Backup die Sendungen moderieren und Social-Media und Online-Aktivitäten unterstützen.

Für die Organisation, Disposition und Buchführung ist eine Verwaltungskraft zuständig. Im Bereich Marketing/Event sollen Veranstaltungen und Aktionen organisiert werden, die den Bekanntheitsgrad des Senders steigern sollen und Kunden die Möglichkeit geben, sich „off air“ dort einzubringen.

Den Verkauf der lokalen und überregionalen Werbezeiten koordiniert eine Verkaufsleiterin. Der lokale Verkauf soll mit weiteren Mitarbeiterinnen und/oder lokalen Agenturen ausgebaut werden. Bei der überregionalen Werbung ist eine Erweiterung der Zusammenarbeit mit der RMS vorgesehen. Hinsichtlich der technischen Abwicklung soll mit einem technischen Dienstleister kooperiert werden, über diesen erfolgt auch die technische Ausspielung des Programms an den Sendernetzbetreiber und die Nutzung von Sende- und Produktionsstudios. Ausgestrahlt werden soll das Programm über einen anderen technischen Dienstleister.

Am Sitz der Gesellschaft stehen Büroräumlichkeiten für das Personal, das nach Zulassungserteilung eingestellt werden soll, zur Verfügung.

Obwohl der Antrag im Wesentlichen hinsichtlich der konkreten Personen, die in der Organisation eingesetzt werden sollen, bis auf Peter Valentino sehr vage ist – so wurden z.B. keine weiteren Lebensläufe vorgelegt oder angegeben, wer nach der Anfangsphase die vielfältigen Aufgaben von Peter Valentino übernehmen soll – geht die KommAustria dennoch davon aus, dass die RADIO FANTASY GmbH die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Veranstaltung des beantragten Programms glaubhaft gemacht hat.

Zu den finanziellen Voraussetzungen wurde vorgebracht, dass die Peter Valentino Medien GmbH über ihre Beteiligungen wirtschaftlich erfolgreich tätig sei und die finanzielle Gewähr für den Sendebetrieb in Wien bietet, der nach drei Jahren den Break-Even-Point erreichen soll.

Der nationale Werbezeitenverkauf soll durch die RMS stattfinden, die lokalen und überregionalen Werbezeiten sollen von der Verkaufsleiterin der RADIO FANTASY GmbH vorgenommen werden. Die Vergütung des Werbezeitenverkaufs erfolgt ausschließlich über erfolgsabhängige Provisionen, die bei den Werbeerlösen bereits in Abzug gebracht sind.

Die RADIO FANTASY GmbH erwartet Aufwendungen in Höhe von EUR 935.000,- im ersten Geschäftsjahr, welche im zweiten Jahr auf EUR 915.000,- sinken sollen und im dritten Jahr auf EUR 992.000,-, im vierten Jahr auf EUR 1.039.000,- und im fünften Jahr auf EUR 1.072.000,- steigen sollen.

Dem stehen erwartete Erlöse im ersten Jahr von EUR 850.000,-, im zweiten Jahr von EUR 950.000,-, im dritten Jahr von EUR 1.100.000,-, im vierten Jahr von EUR 1.300.000,- und im fünften Jahr von EUR 1.400.000,- gegenüber. Diese setzen sich aus den Erlösen aus der RMS (EUR 370.000,- bis EUR 750.000), lokalen Werbeerlösen (Social Media, Internet, EUR 360.000,- bis EUR 500.000,-) und sonstigen Erlösen (Sponsoring, Produktpräsentationen, EUR 120.000,- bis EUR 150.000,-) zusammen.

Das Betriebsergebnis soll daher von EUR 85.000,- Verlust im ersten Geschäftsjahr auf einen Gewinn in Höhe von EUR 328.000 im fünften Geschäftsjahr steigen.

Auch das finanzielle Konzept der RADIO FANTASY GmbH erscheint schlüssig und genügt zur Glaubhaftmachung, dass die finanziellen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Livetunes Network GmbH verweist darauf, dass sie bereits mehrfach Veranstalterin von (Ereignis-)Hörfunk in Wien war. Zudem verfolgt sie mit dem Sender „LoungeFM“ eine österreichweite Multiplattformstrategie, in welcher dieser über Streaming als digitales Radio empfangbar wäre.

Sowohl hinsichtlich der Geschäftsführung als auch der Leitung des Programms, des Contentmanagements, der Administration, der Musikredaktion, der Station-Voice und dem Marketing wird auf Personal zurückgegriffen, das über langjährige Erfahrungen im Hörfunkbereich verfügt. Darüber hinaus hat die Antragstellerin klargestellt, dass personelle Synergien mit ihren Schwesterngesellschaften genutzt werden sollen. Darüber besteht bereits ein „Headquarter“ in Wien.

Daher hat die Livetunes Network GmbH die Erfüllung der organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen glaubhaft gemacht.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen verweist die Livetunes Network GmbH auf die erwarteten Einnahmen und Ausgaben. Sie hat dabei einen auf acht Jahre angelegten Finanzplan für die UKW- und Kabelverbreitung in Wien vorgelegt. Sie rechnet gemäß dem vorgelegten Budget mit einem positiven Betriebsergebnis bereits ab dem ersten Geschäftsjahr.

Die Livetunes Network GmbH geht im ersten Betriebsjahr von Gesamtkosten in der Höhe von EUR 573.700 und im achten Betriebsjahr in der Höhe von EUR 699.980,- aus. Als Jahresergebnis wird im ersten Geschäftsjahr mit einem Betrag in der Höhe von EUR 36.525,- und im achten Geschäftsjahr mit einem Betrag in der Höhe von EUR 356.790,- gerechnet.

Der größte Anteil der Kosten für die Produktion des Programms „LoungeFM“ entfällt auf die Position Personalkosten. Insbesondere in der Redaktion und in der Programmproduktion wird aber auch die Beschäftigung von freien Mitarbeitern eingeplant.

Der lokale Werbezeitenvertrieb erfolgt durch Handelsvertreter auf Basis eines Fixums und Provisionen. Darüber hinaus möchte die Livetunes Network GmbH personelle Synergien mit ihrer Schwesterngesellschaft nutzen.

Die Personalkosten setzen sich somit aus den anteiligen Kosten für „angestellte Mitarbeiter“, für „freie Mitarbeiter“ sowie für den „Vertrieb“ zusammen. Konkret macht die Livetunes Network GmbH im ersten Geschäftsjahr insgesamt Personalkosten in Höhe von EUR 320.000,- geltend, die sich bis zum achten Geschäftsjahr auf EUR 398.700,- erhöhen. Für die Position „angestellte Mitarbeiter“ macht sie im ersten Geschäftsjahr Kosten in Höhe von EUR 210.000,- geltend, die bis zum achten Geschäftsjahr auf EUR 252.400,- steigen. Für die Position „freie Mitarbeiter“ veranschlagt die Livetunes Network GmbH im ersten Jahr Kosten in Höhe von EUR 62.000,-, die bis zum achten Jahr auf EUR 76.300,- steigen.

Bei den Sachausgaben („Andere Aufwendungen“), die von EUR 223.700,- im ersten Jahr auf EUR 283.480,- im achten Jahr ansteigen, entfallen die größten Einzelpositionen auf den Werbeaufwand und die Kosten für die Abgeltung der Urheberrechte gegenüber den Verwertungsgesellschaften, gefolgt von den Verbreitungskosten. Diese Aufwendungen bewegen sich zwischen EUR 80.000,-, EUR 49.800,- und EUR 45.600,- im ersten Jahr und EUR 80.000,-, EUR 94.100,- und EUR 52.380,- im achten Jahr. In den verzeichneten Aufwendungen für „Mieten & Leasing“ sind unter anderem Kosten für die Miete des Studios enthalten. Für die Position „Mieten & Leasing“ werden im ersten Jahr EUR 12.000,- veranschlagt, die sich bis zum achten Betriebsjahr auf EUR 14.100,- steigern. Außerdem werden unter dem Posten „sonstige Aufwendungen“ Kosten in Höhe von EUR 31.300,- im ersten Jahr geltend gemacht, welche bis zum achten Jahr auf EUR 37.200,- steigen. Als niedrigster Posten ist der der Reisekosten gelistet.

Die von der Livetunes Network GmbH angestellte Prognose für die zu erwartenden Umsatzerlöse in Höhe von EUR 622.400,- im ersten Jahr basieren auf der Verbreitung des Programms „LoungeFM“ über Kabel und auf terrestrischem Weg in Wien. Die Einnahmenplanung stützt sich auf lokale Eigenvermarktung, die knapp die Hälfte der Umsatzerlöse aus Werbung betragen soll, die Vermarktung durch die bundesweit tätige RMS, die ebenfalls knapp die Hälfte der Umsatzerlöse betragen soll, sowie zu erwartende Förderungen (EUR 45.000,- pro Jahr). Darüber hinaus möchte die Livetunes Network GmbH verstärkt auf die Generierung von interaktiven Erlösen setzen, sowie Umsatzerlöse durch branchenübliche Leistungen im Zuge von Gegengeschäften vor allem bei Marketingkooperationen mit anderen Medienpartnern im Print- und Fernsbereich hervorbringen. Weitere Erlöse aus mobilen Hörer-Interaktionsformen und Merchandising werden angestrebt. Die Umsatzerlöse steigen im achten Betriebsjahr für die UKW- und Kabelverbreitung in Wien auf EUR 1.175.700,-.

Die Livetunes Network GmbH rechnet im Fall der Zulassungserteilung durch die UKW-Verbreitung des Programms „LoungeFM“ im gegenständlichen Versorgungsgebiet im ersten Jahr mit zusätzlichen lokalen Werbeeinnahmen in der Höhe von EUR 264.000,-, die auf EUR 528.000,- im achten Jahr wachsen sollen, sowie zusätzlichen Werbeeinnahmen durch die Vermarktung durch die RMS zwischen EUR 237.600,- (im ersten Jahr) und EUR 528.000,- (im achten Jahr).

Aufgrund der bereits in der Vergangenheit erzielten Reichweiten im Radiotest im Sendegebiet Wien ist im Fall der Erteilung der Zulassung an die Livetunes Network GmbH von einer Vermarktung durch die RMS vom ersten Tag an auszugehen. Die Tagesreichweiten konnten nämlich im Vergleich innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten um 80 % gesteigert werden, womit die höheren Ausgaben im Zusammenhang mit dem Sendestart in Wien (Ausbau der Redaktion und des Vertriebs, verstärkte Marketingleistungen) ausgeglichen wären.

Nach Angaben der Livetunes Network GmbH wurden die notwendigen Investitionen für die Infrastruktur bereits in den vergangenen Jahren getätigt, um die Verbreitung über Kabelnetze sowie das Bespielen der Eventfrequenz in Wien zu ermöglichen. Für die nächsten Jahre sind daher keine größeren Investitionen in Produktions- und Sendetechnik geplant.

Zusätzlich zur lokalen Vermarktung soll nationalen Kunden die Möglichkeit geboten werden, „LoungeFM“ österreichweit im Rahmen einer nationalen Vermarktung zu buchen. Zusätzlich zur Integration im Programm „LoungeFM“ im gegenständlichen Versorgungsgebiet inkludiert dies die nationale Werbepräsenz im österreichweit und im Internet verbreiteten Programm. Ziel ist es, Synergien zu nutzen und eine größtmögliche zielgruppengenaue Reichweite zu generieren. Zudem wird auf die Generierung von Zusatzerlösen, insbesondere aus Merchandising gesetzt.

Von der Notwendigkeit der Finanzierung operativer Vorlaufverluste ist nach Angaben der Livetunes Network GmbH nicht auszugehen, allenfalls wird sie über eine Darlehensfinanzierung durch die Gesellschafter erfolgen.

Aufgrund der dargelegten Budgetplanung der Livetunes Network GmbH sowie insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Livetunes Network GmbH und ihre Schwesterngesellschaft seit Jahren Hörfunk veranstalten, geht die KommAustria insgesamt davon aus, dass die Glaubhaftmachung der finanziellen Eignung der Livetunes Network GmbH als gelungen beurteilt werden kann.

Im Ergebnis hat die Livetunes Network GmbH die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 PrR-G glaubhaft gemacht.

Die nonstopnews.at gmbh verweist darauf, dass sie als Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H., bereits Veranstalterin eines analogen, terrestrischen Hörfunkprogramms war. Zudem verfolgt sie eine österreichweite Multiplattformstrategie, in welcher ergänzend das Programm als digitales Radio, über Kabelnetze, als Streaming und mit Applikationen empfangbar sein soll.

Sowohl hinsichtlich der Geschäftsführung, der Redaktionsassistenz, der Nachrichtenredaktion, des Contentmanagements, der Werbedisposition/Administration und der Administration/Ablaufplanung wird auf Personal zurückgegriffen, das über langjährige Erfahrungen im Hörfunkbereich verfügt. Darüber hinaus hat die nonstopnews.at gmbh klargestellt, dass personelle Synergien mit ihren Schwesterngesellschaften genutzt werden sollen. Darüber hinaus besteht bereits ein „Headquarter“ in Wien.

Die nonstopnews.at gmbh spricht hinsichtlich des geplanten Programms in ihrem Antrag von einem geplanten Informationsradioformat, das rund um die Uhr auf Information, Nachrichten und Talk u.a. zu den Themen: Innenpolitik, Europa, Weltgeschehen, Wien, Business & Börse, Kultur, Sport, Wissenschaft, Medien und Web setzt und der Wortanteil voraussichtlich 95 % betragen wird. Sie führt weiter aus, dass innerhalb der Primetime des wortbasierten Senders – während der Woche zwischen 06:00 bis 18:00 Uhr – die Nachrichten aktuell programmiert werden und es etwa ab 06:00 Uhr alle 15 Minuten ausführliche Nachrichten geben wird und zusätzlich Topthemen im Detail beleuchtet werden. Am Wochenende folgt der „News-Cycle“ einem leicht abweichenden Rhythmus, mit einem Einstieg in die aktuelle Berichterstattung am Samstag von 08:00 bis 10:00 Uhr und dann wieder von 12:00 bis 18:00 Uhr. Am Sonntag beschränkt sich die aktuelle Berichterstattung auf die Nachmittagsschiene (mit Schwerpunkt auf Sport). In den Abend- und Nachtstunden werden voraufgezeichnete Radiosendungen zu unterschiedlichen Themen ausgestrahlt, wie z.B. Thema des Tages (bzw. der Woche) zu aktuellen Ereignissen; „Feierabend Bier“ – Promis ganz persönlich, privat im „Beisl bei einem Bier“; Zeit zum Zuhören – Im Mittelpunkt stehen neue Hörbücher und Podcasts; Gut Leben – die Radiosendung zum Glücklicherweise; Geschichte. Über in Vergessenheit geratene Ereignisse, historische Persönlichkeiten und überraschende Zusammenhänge in der Geschichte der Menschen; Interview des Tages (bzw. der Woche); „Talk Shows“ (Aufzeichnungen von öffentlichen Podiumsdiskussionen vor Publikum), z.B. am Sonntagvormittag im Rahmen einer Matinee. Dazu ist geplant, derartige öffentliche Veranstaltungen gemeinsam mit kulturellen und gesellschaftlichen Institutionen oder gemeinsam mit anderen Medienpartnern zu organisieren; „Hörbuch der Woche“; Die Welt von morgen. All diese Sendungen werden in Zusammenarbeit mit profilierten Podcaster:innen erstellt und zeitgleich mit der Veröffentlichung ausgestrahlt. Der Antrag führt weiters aus, dass das Programm im Regelfall eigengestaltet wird und so ein auf die Interessen im Wiener Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programm produziert werden wird, das zu einer größeren Meinungsvielfalt beitragen und einen hohen Bezug zu Wien aufweisen soll. Es soll eine hörbare Informationsalternative zum musikbasierten Mainstream-Angebot geboten werden. Einzelne Radiosendungen für das Wochenende und die Abend- und Nachtschiene werden teilweise gemeinsam mit profilierten und erfahrenen Podcaster:innen produziert und nach redaktioneller Prüfung durch die Radioredaktion der nonstopnews.at gmbh übernommen. Es kann dabei zu redaktionellen Kürzungen bzw. Adaptionen kommen.

Für die Durchführung des geplanten Radiobetriebs wird abseits der personellen Komponente (siehe oben) auf eine Kooperation mit der APA verwiesen.

Während ein traditioneller Radiobetrieb umfangreiche Hardware vor Ort voraussetzt (Server, Speichersysteme, Soundprozessoren, Notstromversorgung und Kühlungssysteme), soll nahezu die gesamte Produktionskette in eine online-Cloud verlagert werden. Dennoch soll eine typische „Radioumgebung“ für das Moderationsteam erhalten werden.

Der nonstopnews.at gmbh ist es gelungen die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Nachrichten- und Informationsprogramms glaubhaft zu machen. Zum einen kann sie auf die langjährige Erfahrung des Geschäftsführers im Bereich der Hörfunkveranstaltung verweisen, zum anderen kann bei dieser Beurteilung auch die Kooperation mit der APA, die den fachlichen und organisatorischen Rahmen für das vorgesehene Nachrichten- und Informationsprogramm gewährleistet, berücksichtigt werden, wenn auch die nonstopnews.at gmbh nicht vertieft diese Kooperation in ihrem Antrag

dargestellt hat und auch nicht detailliert dargelegt hat, inwieweit die Kooperation nun tatsächlich über den Erwerb des Produktes APA-Basisdienstes hinausgeht.

Bezüglich der finanziellen Voraussetzungen verweist die nonstopnews.at gmbh auf die erwarteten Einnahmen und Ausgaben. Sie hat dabei einen auf acht Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt. Sie rechnet gemäß dem vorgelegten Budget mit einem positiven Betriebsergebnis bereits ab dem ersten Geschäftsjahr.

Die nonstopnews.at gmbh geht im ersten Betriebsjahr von Gesamtkosten in der Höhe von EUR 570.925,- und im achten Betriebsjahr in der Höhe von EUR 685.725,- aus. Als Jahresergebnis wird im ersten Geschäftsjahr mit einem Betrag in der Höhe von EUR 12.431,- und im achten Geschäftsjahr mit einem Betrag in der Höhe von EUR 234.056,- gerechnet.

Der größte Anteil der Kosten für die Produktion des Programms entfällt auf die Position Personalkosten.

Der lokale Werbezeitenvertrieb erfolgt in Zusammenarbeit mit einem eigenen Vertriebsteam. Dies ermöglicht der nonstopnews.at gmbh auch eine flexible Verschiebung von variablen Zukaufkosten zu Eigenpersonal nach Bedarf und Einschätzung der Geschäftsführung.

Die Personalkosten setzen sich somit aus den anteiligen Kosten für „angestellte Mitarbeiter“, für „lokaler Vertrieb“ und für „freie Mitarbeiter“ zusammen. Konkret macht die nonstopnews.at gmbh im ersten Jahr insgesamt Personalkosten in Höhe von EUR 339.500,- geltend, die sich bis zum achten Jahr auf EUR 445.315,- erhöhen. Für die Position „angestellte Mitarbeiter“ macht sie im ersten Jahr Kosten in Höhe von EUR 210.000,- geltend, die bis zum achten Jahr auf EUR 252.400,- steigen. Für die Position „freie Mitarbeiter“ veranschlagt die nonstopnews.at gmbh im ersten Jahr Kosten in Höhe von EUR 62.000,-, die bis zum achten Jahr auf EUR 76.300,- steigen.

Bei den Sachausgaben („Andere Aufwendungen“), die von EUR 201.425,- im ersten Jahr auf EUR 222.610,- im achten Jahr ansteigen, entfallen die größten Einzelpositionen auf den Werbeaufwand und die Verbreitungskosten, gefolgt von den „sonstigen Aufwendungen“. Diese Aufwendungen bewegen sich zwischen EUR 80.000,-, EUR 45.600,- und EUR 31.000,- im ersten Jahr und EUR 80.000,-, EUR 52.380,- und EUR 37.200,- im achten Jahr.

Da nahezu die gesamte Produktionskette in eine online-Cloud verlagert werde und damit Hardware und Software nicht mehr regelmäßig erneuert wird, fallen nur laufende monatliche Mietkosten der Plattform an. Für die Position „Mieten & Leasing“ werden im ersten Jahr EUR 24.000,- veranschlagt, die sich bis zum achten Betriebsjahr auf EUR 28.500,- steigern. Außerdem werden unter dem Posten „Lizenzzahlungen APA“ Kosten in Höhe von EUR 10.525,- im ersten Jahr geltend gemacht, welche bis zum achten Jahr auf EUR 12.430,- steigen. Als niedrigster Posten ist der der Reisekosten gelistet.

Die von der nonstopnews.at gmbh angestellte Prognose für die zu erwartenden Umsatzerlöse in Höhe von EUR 587.500,- im ersten Jahr steigen im achten Betriebsjahr auf einen Betrag in der Höhe von EUR 997.800,-. Die Einnahmenplanung stützt sich auf lokale Eigenvermarktung, die knapp zwei Drittel der Umsatzerlöse aus Werbung betragen soll, die Vermarktung durch die bundesweit tätige RMS, die das verbleibende Drittel der Umsatzerlöse betragen soll, sowie zu erwartende Förderungen (EUR 50.000,- pro Jahr). Hinzu kommt eine weitere zu erwartende Förderung – von

der „Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.“ – mit einem Betrag in der Höhe von EUR 98.102,25, welche bei Einhaltung der Förderkriterien zugesagt wurde.

Darüber hinaus möchte die nonstopnews.at gmbh verstärkt auf die Generierung von interaktiven Erlösen setzen, sowie Umsatzerlöse durch branchenübliche Leistungen im Zuge von Gegengeschäften vor allem bei Marketingkooperationen mit anderen Medienpartnern im Print- und Fernsbereich hervorbringen.

Die nonstopnews.at gmbh rechnet im Fall der Zulassungserteilung durch die UKW-Verbreitung des Programms „News (Arbeitstitel)“ im gegenständlichen Versorgungsgebiet im ersten Jahr mit zusätzlichen lokalen Werbeeinnahmen in der Höhe von EUR 369.600,-, die auf EUR 580.800,- im achten Jahr wachsen sollen, sowie zusätzlichen Werbeeinnahmen durch die Vermarktung durch die RMS zwischen EUR 92.400,- (im ersten Jahr) und EUR 290.400,- (im achten Jahr).

Da für die Vergangenheit keine erzielten Reichweiten im Radiotest im Sendegebiet Wien vorliegen, ist im Fall der Erteilung der Zulassung an die nonstopnews.at gmbh von einer Vermarktung durch die RMS erst zeitverzögert nach sechs Monaten auszugehen. Die nonstopnews.at gmbh geht davon aus, dass mit der Erteilung einer zehnjährigen Zulassung der Break-Even bereits im ersten Jahr nach rechtskräftiger Erteilung der Zulassung erreicht wird.

Von der Notwendigkeit der Finanzierung operativer Vorlaufverluste ist nach Angaben der nonstopnews.at gmbh nicht auszugehen, allenfalls würde sie über eine Darlehensfinanzierung durch die Gesellschafter erfolgen.

Nach Angaben der nonstopnews.at gmbh wird kein traditioneller Radiobetrieb mit umfangreicher Hardware vor Ort erforderlich, sodass die notwendigen Investitionen für die Infrastruktur gering sein sollten. Für die nächsten Jahre sind daher keine größeren Investitionen in Produktions- und Sendetechnik geplant. Unterstellt wird eine laufende Abschreibung in der Höhe von EUR 15.000,- auf verbleibende vier Jahre (gesamt somit EUR 60.000,-).

Hinsichtlich der Vermarktung wird die klar umrissene Kernzielgruppe präzise das Klientel für anspruchsvolle Konsumgüter und Dienstleistungen erfassen, die bisher im Hörfunk mit Werbung nicht oder nur eingeschränkt erreichbar war. Als Werbeformen stehen Werbespots und in den Radiosendungen abends Stundensponsorings zur Verfügung. Die lokalen Umsätze werden durch ein eigenes Verkaufsteam generiert.

Vielmehr hat die nonstopnews.at.gmbh ein finanzielles Konzept vorgelegt und dargetan, dass der größte Teil ihrer Kosten Personalkosten sind. Dafür legte sie ambitionierte, jedoch nicht un schlüssige Annahmen in ihrem Konzept vor.

Im Ergebnis hat die nonstopnews.at gmbh die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 PrR-G glaubhaft gemacht.

Somit haben sämtliche Antragsteller auf Erteilung einer Zulassung für die Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet die Erfüllung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms glaubhaft gemacht.

4.5. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet:

„Programmgrundsätze

§ 16. (1) *Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

(2) *Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.*

(3) *Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.*

(4) *Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung Religion und Nationalität aufstacheln.*

(5) *Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.*

(6) *Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“*

Alle Antragsteller auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im gegenständlichen Versorgungsgebiet haben Entwürfe von Redaktionsstatuten bzw. in Geltung befindlichen Redaktionsstatuten vorgelegt. Weiters haben sämtliche Antragsteller ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle der Erteilung einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR G eingehalten würden.

Es erfüllen somit alle Antragsteller die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

4.6. Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt bietet – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts –, zulässt (siehe VfSlg. 16.625/2002; VwGH 21.04.2004, 2002/04/0006, 0034, 0145, mwN; VwGH 30.06.2004, 2003/04/0133).

§ 6 PrR-G lautet:

„Auswahlgrundsätze für analogen terrestrischen Hörfunk

§ 6. (1) *Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,*

- 1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und*
- 2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.*

Beabsichtigt ein Antragsteller, im technischen, organisatorischen oder administrativen Bereich der Hörfunkveranstaltung mit anderen Hörfunkveranstaltern auf vertraglicher Basis oder mittels einer gemeinsamen Betriebsgesellschaft zusammenzuarbeiten, so hat dies für den die Meinungsvielfalt betreffenden Teil der Prognoseentscheidung der Regulierungsbehörde insoweit unberücksichtigt zu bleiben, als die redaktionelle Unabhängigkeit der Veranstalter gewahrt bleibt und sich auch sonst bei dieser Zusammenarbeit keine Anhaltspunkte für die Regulierungsbehörde ergeben, dass die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet beeinträchtigt wird.

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“

4.6.1. Kriterien für die Prognoseentscheidung nach § 6 Abs. 1 Z 1 und Z 2 PrR-G

Wie schon nach der Rechtslage aufgrund des Regionalradiogesetzes ist nach § 6 Abs. 1 PrR-G ein Kriterienraster mit Zielen und Beurteilungsvorgaben formuliert, den die Behörde im Sinn eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen hat (vgl. Erläuterungen zur RV zum Regionalradiogesetz (RRG), BGBl. Nr. 506/1993, 1134 BlgNR 18. GP S. 15). Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl. I Nr. 2/1999 sowie durch die Schaffung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl. VfSlg. 16.143/2001 mwN).

Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Wertung dahingehend vornimmt, ob bestimmte Konzepte oder Formate bevorzugt zu berücksichtigen sind oder außer Betracht zu bleiben haben. Dem Gesetz ist insbesondere keine Wertung zu entnehmen, wonach nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl. dazu auch AB 1149 BlgNR 18. GP, S. 1),

vielmehr können auch freie Radios, Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vorgesehen werden. Erforderlich ist eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung auch der verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK, in die sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Interessen einzufließen haben (u.a. BKS 30.11.2001, 611.135/003-BKS/2001; BKS 25.04.2005, 611.079/0001-BKS/2004; BKS 14.10.2005, 611.059/0001-BKS/2005).

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahrens zu treffende Prognoseentscheidung, der die im Gesetz angeführten Kriterien im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“ (vgl. BKS 25.02.2004, 611.078/001-BKS/2003; BKS 25.04.2005, 611.079/0001-BKS/2004; BKS 14.10.2005, 611.059/0001-BKS/2005).

Schon der BKS betonte in ständiger Spruchpraxis, dass es zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten Zielbestimmungen einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK bedarf. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des Privatradiogesetzes die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. u.a. BKS 01.07.2003, 611.057/001-BKS/2003).

Die der Entscheidung zugrunde zu legenden Zielsetzungen des Privatradiogesetzes werden in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die insgesamt „bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, entfallen ist, es also nicht mehr allein auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen. Eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts ist folglich die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (vgl. VfSlg. 16.625/2002; VwGH 15.09.2004, 2002/04/0142).

Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt. Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs. 1 Z 1 2. Satzteil iVm Z 2 PrR-G) stellt somit darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist laut ständiger Spruchpraxis des BKS allerdings auch der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogrammen nach § 17 PrR-G zu beachten, die grundsätzlich eine gewisse

Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes gestatten (vgl. etwa BKS 30.11.2001, 611.131/004-BKS/2001, u.a.).

Zur Beurteilung der Frage, von welchem Antragsteller eher zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist, ist es im Hinblick auf eine verlässliche Prognose überdies zulässig, Überlegungen zur finanziellen (und damit indirekt auch der organisatorischen) Ausstattung in die Auswahlentscheidung einfließen zu lassen, wobei diese Überlegungen zu begründen sind (vgl. VfGH 28.07.2004, 2002/04/0158; 15.09.2004, 2002/04/0163; 15.09.2006, 2005/04/0246).

Wie der VfGH in seinem Erkenntnis VfSlg. 16.625/2002 festgehalten hat, ist die Auswahlentscheidung zudem auf Grundlage der §§ 5, 7, 8, 9, 16 und 17 PrR-G zu treffen.

4.6.2. Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs. 2 PrR-G

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 Abs. 2 PrR-G keine Bedeutung im Auswahlverfahren zu, da es sich hinsichtlich der zu vergebenden Zulassung um eine Erstzulassung iSd § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G handelt, und daher noch keiner der Antragsteller die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt haben kann.

4.6.1. Spartenprogramme und Vollprogramme

„Programmgrundsätze

§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

[...]

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Aus § 16 Abs. 6 PrR-G ergibt sich daher, dass Spartenprogramme solche Programme sind, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte beschränkt sind.

Die Antenne Salzburg GmbH beabsichtigt die Veranstaltung eines im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramms, das sich an die Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen und die Kernzielgruppe der 25-49-Jährigen richtet. Das Musikformat ist als Adult-Contemporary-Format (AC) gestaltet. Das Wortprogramm beinhaltet neben überregionalen Nachrichten jeweils zur vollen Stunde regelmäßige regionale und lokale Nachrichten, aktuelle Informationen sowie zielgruppengerechte Inhalte mit hohem Lokalbezug. Weiters beinhaltet das Programm Servicethemen wie regelmäßige Wetter- und Verkehrsberichte sowie aktuelle Informationen zu Veranstaltungen. Das Programm hat einen Wortanteil inklusive Werbung und Jingles von bis zu

25 % und einen Musikanteil von 75 – 80 %. Dieses Programm ist daher als Vollprogramm zu qualifizieren.

Ebenso ist das geplante Programm der Livetunes Network GmbH ein überwiegend eigengestaltetes, kommerzielles 24-Stunden-Vollprogramm. Es ist ausgerichtet auf die Kernzielgruppe der 20- bis 59-Jährigen und setzt auf Unterhaltung mit einem ruhigen Musikfluss. Das Musikprogramm ist in die Kategorien Easy Listening & Chillout Pop, Smooth Jazz und Lounge, Crossover unterteilt. Das Wortprogramm soll neben Weltnachrichten und nationalen Nachrichten zur vollen Stunde, lokale Nachrichten zur halben Stunde, Lifestyle- und außergewöhnliche Serviceangebote enthalten. Der thematische Schwerpunkt der Berichterstattung fokussiert mehr auf die lokalen Informationen aus den Bereichen des Veranstaltungswesens.

Auch ist das von der Radio FANTASY GmbH geplante Programm ein Vollprogramm. Es weist einen Schwerpunkt auf „frauenaffine“ Themen auf, welches sich an ein erwachsenes, weibliches Publikum in Wien mit der überwiegenden Altersgruppe der 18- bis 49-Jährigen richtet. Immer zur vollen Stunde sind Nachrichten geplant. Der Wortanteil soll in den moderierten Sendungen inklusive der Nachrichten ca. 15 bis 20 Minuten pro Stunde betragen, in den Talksendungen ca. 20 bis 40 Minuten. Die Musik soll im AC-Format gehalten werden, wobei die Musik den „weiblichen Geschmack“ treffen soll.

Die nonstopnews.at gmbh plant ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Programm für die Zielgruppe der 14- bis 59-Jährigen. Das Format wird rund um die Uhr auf Information, Nachrichten und Talk u.a. zu den Themen: Innenpolitik, Europa, Weltgeschehen, Wien, Business & Börse, Kultur, Sport, Wissenschaft, Medien und Web setzen. Das Verhältnis Wort zu Musik wird voraussichtlich 95:5 Prozent betragen, mit einem Musikanteil von etwa 5 %. In der Zeit ab 06:00 bis 18:00 Uhr werden alle 15 Minuten ausführliche Nachrichten aktuell programmiert und zusätzlich werden Topthemen im Detail beleuchtet. Die Nachrichten werden nach ähnlichen Regeln programmiert wie ein „Top 40“-Musikformat: Die wichtigste, „heißeste“ Nachricht rotiert am schnellsten, die Einzelinformation ist kurz und auf den Punkt gebracht, mehrmals in der Stunde werden die Top-Meldungen gebracht. Zweimal pro Stunde – jeweils um :12 und um :42 – sind Vorkehrungen für einen Werbeblock getroffen, bevor ein neuer Newsblock startet. Am Wochenende folgt der „News-Cycle“ einem leicht abweichenden Rhythmus, mit einem Einstieg in die aktuelle Berichterstattung am Samstag von 08:00 bis 10:00 Uhr und dann wieder von 12:00 bis 18:00 Uhr. Am Sonntag beschränkt sich die aktuelle Berichterstattung auf die Nachmittagsschiene (mit Schwerpunkt auf Sport). In beiden Fällen wird von 10:00 bis 12:00 Uhr als „Wochenendausgabe“ das Thema der Woche bzw. das Interview der Woche ausgestrahlt. Regelmäßiges Element wird am Samstag auch das „Thema der Woche“ bzw. „Das große Interview am Sonntag“ sein (ein längeres - im Regelfall voraufgezeichnetes - Gespräch mit einer wesentlichen Person des Zeitgeschehens). Das Thema der Woche wird am Wochenende auch abends wiederholt. Ergänzt wird das Programm mit den klassischen Serviceinhalten, die das Publikum von einem lokalen Sender in Wien erwartet, insbesondere sind dies – das Wetter mit Spezialrubriken wie Wassertemperatur, Schneebericht, Ausflugswetter, Urlaubs- und Schanigartenwetter sowie Verkehrsnachrichten mit einem Schwerpunkt auf öffentliche Verkehrsmittel wie Straßenbahn, Bus, Bahn und sonstige Verkehrsmittel wie Bikes. In den Abend- und Nachtstunden werden voraufgezeichnete Radiosendungen zu unterschiedlichen Themen ausgestrahlt, wie z.B. Thema des Tages (bzw. der Woche) zu aktuellen Ereignissen; „Feierabend Bier“ – Promis ganz persönlich, privat im Beisl bei einem Bier; Zeit zum Zuhören – Im Mittelpunkt stehen neue Hörbücher und Podcasts; Gut Leben – die Radiosendung zum Glücklicherweise; Geschichte. Über in Vergessenheit geratene

Ereignisse, historische Persönlichkeiten und überraschende Zusammenhänge in der Geschichte der Menschen; Interview des Tages (bzw. der Woche); „Talk Shows“ (Aufzeichnungen von öffentlichen Podiumsdiskussionen vor Publikum), z.B. am Sonntagvormittag im Rahmen einer Matinee. Dazu ist geplant, derartige öffentliche Veranstaltungen gemeinsam mit kulturellen und gesellschaftlichen Institutionen oder gemeinsam mit anderen Medienpartnern zu organisieren; „Hörbuch der Woche“; Die Welt von morgen. All diese Sendungen werden in Zusammenarbeit mit profilierten Podcaster:innen erstellt und zeitgleich mit der Veröffentlichung ausgestrahlt. Für die Ausstrahlung im Radio wird in Zukunft die Länge vereinheitlicht. Es ist davon auszugehen, dass künftig mehr und unterschiedliche Sendungen produziert werden. Diese Sendungen werden auch im Programm regelmäßig wiederholt. Die Stundenuhren der längeren Radiosendungen verfolgen ein abweichendes Schema. Die Radiosendung wird dabei im Regelfall nur zweimal unterbrochen für einen Werbeblock um :20 bzw. um :50. Das Programm wird im Regelfall eigengestaltet. Im beantragten Programm sollen die Themen Innenpolitik, Europa, Weltgeschehen, Wien, Business & Börse, Kultur, Sport, Wissenschaft, Medien und Web behandelt werden. Das Programm beschränkt sich daher nicht im Wesentlichen auf gleichartige Inhalte, sondern fokussiert in Darbietung und Aufbereitung der gebotenen Inhalte auf das eines Nachrichten- und Informationssenders. So kennt die österreichische Rechtsordnung in § 4c ORF-G den Begriff des Informations- und Kultur-Spartenprogramms für ein Fernseh-Spartenprogramm, das insbesondere durch Informations-, Diskussions-, Dokumentarsendungen, Magazine und Übertragungen von Kulturereignissen spezifisch der Erfüllung der Aufträge nach § 4 Abs. 1 Z 1 bis 7, 13, 14, 16 und 17 ORF-G dient und ein umfassendes Angebot von Sendungen mit Informations- oder Bildungscharakter sowie von Kultursendungen beinhaltet. Ohne nun das seitens der nonstopnews.at gmbh beantragte Programm mit dem Fernseh-Spartenprogramm des ORF zu vergleichen, liegt es nahe, das beantragte Programm jedenfalls in der Nähe eines Spartenprogramms zu verorten.

Die KommAustria hat bereits in der Vergangenheit festgehalten, dass eine klare Grenze zwischen Sparten- und Vollprogrammen nicht in jedem Einzelfall gezogen werden kann und es insofern in einem Auswahlverfahren vorkommen kann, der Beurteilung des Beitrags zur Meinungsvielfalt des Programms besondere Bedeutung zukommen zu lassen, unabhängig von einer allfälligen Zuordnung zu einem Voll- oder Spartenprogramm (KommAustria 23.09.2014, KOA 1.707/14-001).

Jedenfalls stehen im Ergebnis für die Vergabe der gegenständlichen Zulassung vier Programme zur Auswahl, welche im Folgenden gegeneinander abzuwägen sind.

4.6.2. Auswahlentscheidung

In einem ersten Schritt ist anhand der Auswahlkriterien gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G zu prüfen, ob im vergleichenden Auswahlverfahren einem Vollprogramm oder einem Spartenprogramm der Vorzug zu geben ist, sofern diese Kategorisierung überhaupt möglich und tunlich ist. Der Vorrang eines Vollprogramms vor einem Spartenprogramm darf ohnehin nicht überspannt werden, sondern führt nur dann zu einem Vorzug, wenn ein beantragtes Vollprogramm auch tatsächlich einen Mehrwert gegenüber einem beantragten Spartenprogramm bieten kann, wobei auch zu berücksichtigen ist, welche Programme bereits im Versorgungsgebiet empfangbar sind.

Für Spartenprogramme gilt nach § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G, dass anstelle der Beurteilung, ob von dem Programm eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird bzw. inwieweit dieses ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot enthält, zu beurteilen ist, ob im Hinblick auf das bereits bestehende

Gesamtangebot an nach dem PrR-G verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist.

Hieraus wird in der ständigen Judikatur gefolgert, dass ein Beitrag zu erwarten sein muss, der über das im Allgemeinen zu erwartende Ausmaß erheblich hinausgeht, sodass der Umstand, dass ein Programm sich von anderen unterscheidet, noch nichts über dessen Bedeutung für die Vielfalt der durch Privatradios verbreiteten Meinungen besagt (vgl. VwGH 21.04.2004, 2002/04/0006; VwGH 28.07.2004, 2003/04/0172; KommAustria 23.09.2014, KOA 1.707/14-001). Von einem besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt könnte dann gesprochen werden, wenn im bestehenden Programmangebot des zu vergebenden Versorgungsgebietes ein Mangel an Meinungen läge, dem durch das Spartenprogramm abgeholfen würde (vgl. VwGH 21.04.2004, 2002/04/0156; VwGH 26.04.2016, Ro 2015/05/0038; BVwG 09.08.2017, W120 2011904-1/4E).

Zu betonen ist hierbei, dass bei der Betrachtung des Marktangebotes nur jene Versorgung bzw. jenes Musikformat in die Beurteilung einfließen kann, das der jeweiligen Zulassung entspricht; Eigendefinitionen haben hingegen außer Betracht zu bleiben (vgl. BKS 14.10.2005, 611.059/000-BKS/2005). Ferner ist bei der Frage des Gesamtangebots ausschließlich auf die nach dem PrR-G, nicht aber auch nach dem ORF-Gesetz verbreiteten Programme abzustellen (vgl. VwGH 21.04.2004, 2002/04/0006, 0034, 0145).

Das Gesamtangebot an derzeit im Versorgungsgebiet verbreiteten privaten Hörfunkprogrammen umfasst zunächst die beiden bundesweiten Programme der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH („KRONEHIT“) und der Radio Austria GmbH („Radio Austria“), die jeweils „Adult Contemporary“-Musikformate beinhalten und in ihren Wortprogrammen im Wesentlichen Themen von österreichweitem Interesse abbilden. Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH verfügt über ein eigens entwickeltes und für die Zielgruppe maßgeschneidertes Nachrichtenformat mit eigener Nachrichtenredaktion. Die Radio Austria GmbH sendet tagsüber zu jeder vollen Stunde selbst gestaltete – unter Vorbehalt eines etwaigen Zukaufs – Welt- und Österreichnachrichten teils mit zusätzlichen Kurznachrichten in Form von Schlagzeilen. Ein weiterer Schwerpunkt ihres Programms stellen Servicethemen wie regelmäßige Wetter- und Verkehrsberichte sowie zielgruppenrelevante Informationen zu Veranstaltungen dar.

Das Programm der Radio Eins Privatradiogesellschaft m.b.H. („Radio 88,6“) ist ein jedenfalls zum überwiegenden Teil eigengestaltetes und außerhalb der Nachtstunden weitgehend moderiertes 24-Stunden-Vollprogramm mit einem Schwerpunkt auf der Zielgruppe der 10- bis 49-jährigen Bevölkerung. Das Programm soll – v.a. in der Morgen-Schiene und während der „Drive-Time“ – starke Serviceanteile (insbesondere Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungs-Informationen) enthalten. Nachrichten mit globalen, nationalen und regionalen Inhalten werden außerhalb der Nachtstunden regelmäßig (üblicherweise stündlich) gesendet. Dazu kommen anlassbezogene Berichte und Reportagen zu Ereignissen von politischer, sozialer und gesellschaftlicher Bedeutung (z.B. Wahlen, Sportbewerbe, Veranstaltungen etc.). Das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm wird über den gesamten Tag (05:50 bis 22:00 Uhr) gerechnet durchschnittlich etwa 25:75 betragen (Wortanteil inklusive Werbung und Produktionselemente). Das Musikprogramm entspricht im Wesentlichen einem AC-Format mit Schwerpunkt im Bereich Rock und Rock/Pop unter Berücksichtigung auch österreichischer Interpreten.

Das von der Radio Arabella GmbH veranstaltete, auf das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet abstellende, Programm besteht aus englischsprachigen Oldies aus den

50er bis 80er-Jahren, Oldies der Kategorie „Middle of The Road“, Austro-Pop, Austro-Alpenpop, romanischen Titeln (italienische Titel, französische Chansons) sowie Soft-AC Songs der letzten zwanzig Jahre.

Im CHR-Format wird das Programm „Energy 104,2“ der N & C Privatrado Betriebs GmbH ausgestrahlt, wobei das Programm lokale sowie regionale Berichterstattung aus Wien und Umgebung aufweist. Das von der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom ausgestrahlte Programm „Radio Stephansdom“ hat in seinem Musikprogramm einen Schwerpunkt auf klassische Musik. Als einziger Rundfunkveranstalter deckt das von der Superfly Radio GmbH ausgestrahlte Programm die Bereiche Black Music und Soul inklusive der diversen Subgenres (insbesondere Funk, Jazz, Hip-Hop, House, Dance und Drum&Bass) im Versorgungsgebiet ab und weist im Wortprogramm einen hohen lokalen Bezug auf. Das vom Verein zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen Nichtkommerziellen Radioprojekten ausgestrahlte Programm „Radio Orange“ ist nichtkommerziell und deckt eine breite Palette von Themen ab. Weiters wird im Versorgungsgebiet das Programm „Mein Kinderradio“ der Radino GmbH verbreitet, das sich an die Zielgruppe der Kleinkinder (drei bis sieben Jahre) und deren Eltern richtet und hinsichtlich des Musikprogramms unter Tags Musiktitel aus den Bereichen „Bekannt aus Funk und Fernsehen“, „All Time Klassiker“, „Aktuelles“, „Geschichtsträchtig“ und „Kinderdisco“ umfasst und von 20:00 bis 06:00 Uhr ein auf gestresste Eltern zugeschnittenes „light“-Musikformat (dezente, unmoderierte Loungemusik und Softpop) ausstrahlt. Schließlich handelt es sich bei dem vom Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung verbreiteten Programm „Radio Maria“ um ein werbefreies-religiöses Spartenprogramm christlicher Prägung. Die Wortbeiträge umfassen religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit lokalem Charakter aber überregionaler Bedeutung. Das Programm stellt insbesondere die Liturgie, das Gebet und die Katechese in den Mittelpunkt des Gesamtprogramms. Das Musikprogramm umfasst Neues geistliches Lied, Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Volksmusik.

Das Programm der Rock Antenne GmbH ist ein 24-Stunden-Vollprogramm im Format Album Oriented Rock (AOR), welches eine Mischung aus Hits der Rockmusik-Szene der 70er bis 90er Jahre, Album Cuts und aktuellen Rocksongs umfasst. Durch diverse Spezialsendungen werden auch musikalische Randinteressen der Rockfans bedient (ua. Alternative-, Blues-, Heavy- und Hardrock), wobei in der Rubrik „ROCK ANTENNE Heimatklänge“ die lokale Musikszene Erwähnung findet. Das Programm ist als Musikprogramm mit Nachrichten, Moderationen und Werbung konzipiert und richtet sich an die Kernzielgruppe der 25- bis 50-Jährigen, deren Musikgeschmack sich gefestigt hat und von aktuellen, populären Musikströmungen kaum beeinflusst wird.

Das Programm der Welle Salzburg GmbH ist ein modernes Pop-Radio im Hot AC-Format mit hohem Lokalbezug für ein junges, urbanes Publikum für die Kernzielgruppe der 10- bis 39-Jährigen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Mainstream, Popmusik, aktueller aber auch völlig neuer, unbekannter Musik. Somit ist eine offene Rotation der Playlist gewährleistet. Im Musikprogramm wird ein Schwerpunkt auf die Förderung österreichischer (speziell auch Wiener) Nachwuchsmusiker, inklusive einer diesbezüglichen Berücksichtigung im Wortprogramm, gelegt. Der Anteil österreichischer Produktionen im Musikprogramm soll über zehn Prozent des Musikprogramms ausmachen. Das Hauptaugenmerk soll auf der Lokalität des Programms liegen und die Berichterstattung dementsprechend aus Wien für Wien erfolgen. Internationale und nationale Nachrichten werden jeweils zur vollen Stunde gesendet. Die selbstproduzierten Lokalnachrichten werden mehrmals täglich zur halben Stunde ausgestrahlt. Zusätzlich sind mehrmals täglich lokale Sendeblöcke für ausschließlich lokale Berichterstattung (Beiträge mit kulturellem, musikalischem,

gesellschaftlichem und sportlichem Inhalt aus Wien; O-Töne aus Politik und Wirtschaft sowie Society) sowie Wetter- und Verkehrsinformationen jeweils zur vollen und halben Stunde vorgesehen. Mehrmals täglich erfolgen lokale Veranstaltungshinweise aus dem Bundesland Wien.

Das Programm des Vereins vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich (nicht rechtskräftig) ist ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden „multiethnisches Inforadio“ mit der Kernzielgruppe der Ein-Personen-Unternehmen und unselbstständig Beschäftigten in Wien mit Migrationshintergrund, insbesondere aus den Staaten des „ehemaligen Jugoslawiens“ und der Türkei. Im Zentrum der Zielgruppe stehen Beschäftigte in der Gastronomie, der Hotellerie, im Transport- und im Dienstleistungssektor sowie in den Bereichen Gesundheit, Pflege, Gebäudemanagement und persönlicher Dienstleistung. Darüber hinaus sollen generell alle Menschen mit Migrationshintergrund aus dem „ehemaligen Jugoslawien“ und der Türkei angesprochen werden. Das Musikprogramm verschränkt die Musikformate Adult Contemporary (AC) und eine südosteuropäische Ausrichtung sowie Turbo-Folk – Balkan Beats miteinander. Das Musikprogramm soll in der Regel durch mehr oder weniger kurze Information bzw. Moderation unterbrochen werden, wobei der Musikanteil am Programm bei 75 bis 80 % liegt. Nationale und internationale Nachrichten werden zugekauft. Das Wortprogramm ist mehrsprachig ausgestaltet, wobei der überwiegende Teil in deutscher Sprache gehalten wird, jedoch 20 bis 40 % des Wortanteils auf Slowenisch, Kroatisch, Bosnisch oder Serbisch und 20 bis 40 % des Wortanteils in türkischer Sprache gehalten werden soll.

Im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet besteht somit ein breites Spektrum an privaten Hörfunk-Vollprogrammen mit unterschiedlicher musikalischer Ausrichtung [fünf AC-Formate, ein CHR-Format, ein Programm mit englischsprachigen Oldies aus den 50er bis 80er-Jahren, Oldies der Kategorie „Middle of The Road“, Austro-Pop, Austro-Alpenpop, romanischen Titeln, sowie Soft-AC Songs der letzten zwanzig Jahre, ein Musikprogramm mit einem Schwerpunkt auf klassischer Musik, ein Programm, das die Bereiche Black Music und Soul inklusive der diversen Subgenres (insbesondere Funk, Jazz, Hip-Hop, House, Dance und Drum&Bass) abdeckt, ein Programm, das Musiktitel für Kinder aus den Bereichen „Bekannt aus Funk und Fernsehen“, „All Time Klassiker“, „Aktuelles“, „Geschichtsträchtig“ und „Kinderdisco“ sowie im Nachtprogramm ein „light“-Musikprogramm mit Loungemusik und Softpop anbietet, ein Programm mit Schwerpunkt auf Album Oriented Rock (Rockmusik der 70er bis 90er Jahre, Album Cuts und aktuelle Rocksongs), ein religiöses Spartenprogramm christlicher Prägung sowie ein „multiethnisches Inforadio“ (nicht rechtskräftig), wobei neben den kommerziellen Programmen verschiedener Hörfunkveranstalter auch zwei nichtkommerzielle Programme ausgestrahlt werden]. Bezogen auf das Wortprogramm bestehen mehrere Lokalsender.

Die Livetunes Network GmbH plant ein kommerzielles 24-Stunden-Vollprogramm, das auf die Kernzielgruppe der 20- bis 59-Jährigen ausgerichtet ist und auf entspannende, sanfte Musiktitel mit einem ruhigen Musikfluss setzt. Das Musikprogramm ist in die Kategorien Easy Listening & Chillout Pop (Kategorie 1), SmoothJazz (Kategorie 2) und Lounge, Crossover (Kategorie 3) unterteilt, wobei die erste dieser Kategorien einen Anteil von 70 % des Musikprogramms, die Kategorie 2 einen Anteil von 20 %, und die Kategorie 3 einen Anteil von 10 % des Musikprogramms ausmachen soll. Die Musik soll zu einem sehr großen Teil aus der heimischen Musikszene kommen. Auch die Musikverlagsrechte an diesen Titeln liegen zu einem großen Teil bei heimischen Verlagen, Autoren sowie Komponisten. Darüber hinaus sind zahlreiche Musiksendungen geplant, die es in dieser Form nur in Wien geben soll, wie etwa die „Austrian Lounge“ am Sonntagabend sowie die „Balkan Lounge“ am Sonntagabend. Die Livetunes Network GmbH möchte außerdem neue Wege bei dem

Thema gehen, dass Musik eine gesundheitlich positive Wirkung entfalten kann. In Zusammenarbeit mit der Organisation Healthtunes soll ein einzigartiges Angebot am Wiener Radiomarkt angeboten werden. Passend zum Sound des Wellness- und Wohlfühlradios wird die Hörerschaft laufend über den möglichen heilenden Einsatz der Musik redaktionell informiert und entsprechende einschlägige, musikalische Angebote im Programm aufbereitet. Der Wortanteil soll abhängig von der Tageszeit wochentags zwischen 5 % und 15 % sowie am Wochenende zwischen 5 % und 10 % betragen (exklusive Werbung) und neben den zur vollen Stunde produzierten Weltnachrichten, sind zur halben Stunde abwechselnd lokale, mehrminütige Informations- und Servicesendungen (u.a. redaktionelle Rubriken, Lifestyle- und Family-News, Lokalnachrichten, Eventkalender, Verkehrsinfos) enthalten.

Der thematische Schwerpunkt der Berichterstattung soll nicht auf bereits von anderen Radioprogrammen im gegenständlichen Versorgungsgebiet verbreiteten Inhalten, wie chronikalen Schlagzeilen oder Sportinfos, sondern mehr auf die Bereiche Freizeit, Lifestyle, Gesundheit, Gesellschaft und lokale Kulturangebote fokussieren. Das Programm soll zudem ein zuverlässiger Begleiter der Wiener Eventszene (Wiener Museumsquartier, Sand in the City, Viennale, Filmball, Wien Marathon, Wiener Eistraum, VIENNA Blues Spring) sein. Ebenso sollen Eröffnungen neuer Restaurants, Vernissagen, urbane Wellness-Angebote, Weinfestivals, Fashion Shows, Konzerte, DJs, Clubs sowie regionale Märkte redaktionelle Beachtung finden. Die jeweiligen Beiträge (Nachrichten und andere Beiträge) haben einen Umfang von jeweils eineinhalb bis zweieinhalb Minuten. Die Livetunes Network GmbH plant – mit Ausnahme der internationalen und nationalen Nachrichten (diese sollen in Kooperation mit der Onlineredaktion der Tageszeitung „DER STANDARD“ gestaltet werden) – keine Programmmulieferer zu beauftragen. Im Regelfall ist ein zu 100 % eigengestaltetes Programm geplant.

Das geplante Programm der Livetunes Network GmbH weist einerseits hinsichtlich der angestrebten Zielgruppe, andererseits dem Wort- und dem Musikprogramm Überschneidungen mit dem Programm der Superfly Radio GmbH auf, wobei die KommAustria nicht verkennt, dass das Musikformat der Superfly Radio GmbH auf die Bereiche Black Music und Soul inklusive der diversen Subgenres ausgelegt ist und sich selbst keine Beschränkung hinsichtlich des Tempos der Musik auferlegt. Demgegenüber soll das Musikprogramm der Livetunes Network GmbH rund um die Uhr einen ruhigen Musikfluss bieten. Zwar deckt das Musikprogramm der Superfly Radio GmbH ein breiteres Musikspektrum ab als das beantragte Musikprogramm der Livetunes Network GmbH, dennoch ist davon auszugehen, dass es in einigen Bereichen zu Überschneidungen kommen würde. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass beide Programme sich an eine urbane Zielgruppe der 20- bis 59-Jährigen bzw. der 14- bis 49-Jährigen (mit der Kernzielgruppe 30- bis 49-Jährigen) der höheren Bildungsschichten und mit höherem Einkommen richten, was sich auch in den jeweiligen Wortanteilen widerspiegelt, die sich hinsichtlich der Themen vor allem in den Bereichen Lifestyle, Kunst und Kultur durchaus überschneiden. Ähnlich dem geplanten Programm der Livetunes Network GmbH steht bei der Superfly Radio GmbH in inhaltlicher Hinsicht eine verstärkte Fokussierung etwa auf die Themenbereiche Kultur, Genuss und Lifestyle im Mittelpunkt. Das wichtigste Auswahlkriterium im Hinblick auf die lokalen Nachrichten, so die Livetunes Network GmbH, sei, das Informationsbedürfnis der Hörerschaft, das nicht bereits von anderen Radioprogrammen im gegenständlichen Versorgungsgebiet bedient werde, zu stillen. Aufgrund der genannten Parallelen ist jedoch festzuhalten, dass die geplante Form der Berichterstattung im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet aber bereits – in großen Bereichen – abgedeckt ist.

In Bezug auf das von der Livetunes Network GmbH geplante Musikprogramm ergeben sich außerdem deutliche Überschneidungen mit weiteren im Versorgungsgebiet ausgestrahlten Hörfunkprogrammen: Durch das sehr weite und eher poplastige Verständnis von Lounge-Musik, das dem Konzept der Livetunes Network GmbH zu Grunde liegt, und auch aufgrund des Fokus auf Easy-Listening und Chillout-Pop, welche 70 % des Musikprogramms ausmachen sollen, sind teilweise Überschneidungen mit dem Programm der Radio Arabella GmbH hinsichtlich dessen Middle-Of-The Road- und Softpop-Anteils zu erwarten. Weiters besteht eine weitgehende Überschneidung mit dem Musikprogramm der Radino GmbH zwischen 20:00 und 06:00 Uhr. Das in diesem Zeitraum ausgestrahlte Programm der Radino GmbH stellt – wie das geplante Programm der Livetunes Network GmbH in Zeitraum von 18:00 bis 06:00 Uhr – entspannten Hörerlebnis und einen ruhigen Musikfluss in den Vordergrund und spricht auch eine vergleichbare Alterszielgruppe an, sodass für diesen Zeitraum – mag er auch zu einem großen Teil in einer relativ hörschwachen Zeit liegen – kein wesentlicher Beitrag zur Meinungsvielfalt im Musikprogramm zu erwarten ist. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass die Livetunes Network GmbH im Hinblick auf die Ausrichtung im Musikprogramm vorbringt, dass die ausgestrahlte Musik („Gesundheits- und Wohlfühlradio“) einer warmen, weichen und populären Klangfarbe folgen und über den möglichen heilenden Einsatz der Musik redaktionell informiert werden soll.

Nichtsdestotrotz erfolgt die Auswahlentscheidung immer auf Basis der im konkreten Zulassungsverfahren vorhandenen Antragsteller. Gegenständlich ist vom Programm der Livetunes Network GmbH im Vergleich zu den Programmen der Antenne Salzburg GmbH, der Radio FANTASY GmbH und auch der nonsoptnews.at gmbh ein höherer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten. Unter Verweis auf die obigen Ausführungen stellen die Formate der Antenne Salzburg GmbH und der Radio FANTASY GmbH nämlich im Wesentlichen AC-Angebote dar, welche bereits mehrfach - eventuell in leichten Graduierungen – im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbar sind. Im Gegensatz dazu weist das Programm der Livetunes Network GmbH lediglich Parallelen mit dem Programm der Superfly Radio GmbH und in Ansätzen Ähnlichkeiten mit dem Musikprogramm der Radio Arabella GmbH sowie in den Nachtstunden mit jenem der Radino GmbH auf.

Hinsichtlich des Wortprogrammes stellt das Programm der Livetunes Network GmbH im Vergleich zu den anderen Antragstellern im Hinblick auf die bereits verbreiteten Hörfunkprogramme einen Mehrwert dar, insbesondere auch wegen deren Nachrichten, die in Kooperation mit der Onlineredaktion der Tageszeitung „DER STANDARD“ gestaltet werden und der inhaltlichen Fokussierung auf die Bereiche Freizeit, Lifestyle, Gesundheit, Gesellschaft und lokale Kulturangebote unter Einbindung der Wiener Eventszene.

Hinsichtlich des in § 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G genannten Kriteriums des größeren Umfangs eigengestalteter Beiträge ist festzuhalten, dass das Programm der Livetunes Network GmbH im Wesentlichen – mit Ausnahme der von der Tageszeitung „DER STANDARD“ zugelierten Nachrichten – eigengestaltet ist.

Wie bereits ausgeführt, ist nach der Rechtsprechung des VwGH das Kriterium „Umfang an eigengestalteten Beiträgen“ – für sich alleine – nicht entscheidungsrelevant, weil es vor allem auch darauf ankommt, inwieweit das Programmangebot bzw. die Sendungen (also auch eigengestaltete Sendungen) auf die Interessen der im Versorgungsgebiet lebenden Bevölkerung Bedacht nehmen. Nur wenn die Anträge der Bewerber nach den Kriterien des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G als gleichwertig anzusehen wären, müsste dem Kriterium des § 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G ausschlaggebende Bedeutung zukommen (vgl. BKS 31.02.2011, 611.033/0004-BKS/2011 unter Verweis auf die Erkenntnisse des

VwGH 18.02.2009, 2005/04/0293 und vom VwGH 15.09.2006, 2005/04/0050). Diesbezüglich ist festzuhalten, dass aus den dargelegten Erwägungen der Antrag der Livetunes Network GmbH einerseits und die Anträge der Antenne Salzburg GmbH sowie der Radio FANTASY GmbH andererseits nach den Kriterien des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G nicht als gleichwertig anzusehen sind.

Darüber hinaus sprach sich auch die Wiener Landesregierung in ihrer Stellungnahme für die Zulassungserteilung an die Livetunes Network GmbH aus.

Die Antenne Salzburg GmbH beabsichtigt die Veranstaltung eines im Wesentlichen eigengestalteten 24-Stunden-Vollprogrammes mit hohem Lokalbezug zum Versorgungsgebiet und „AC“-Musikformat – mit einem Gesamtmusikanteil zwischen 75 bis 80 % – für die Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen, mit Fokus auf die 25- bis 49-Jährigen. Umfassende Serviceteile (Verkehrs-, Wetter- und Veranstaltungsinformationen) sind für das Versorgungsgebiet vorgesehen. Auch geplant ist, durch Veranstaltungskooperationen im Versorgungsgebiet direkt auf die Zielgruppe zuzugehen und auch sonst die Hörerschaft einzubinden. Die eigengestaltete Produktion findet ihre Grenze in der Übernahme der überregionalen Nachrichten, einzelner Sendungen und der täglichen adaptierten Playlist, welche aus dem Regionalsender „Antenne Salzburg“ übernommen werden.

Das Musikprogramm besteht aus einer ausgewogenen Mischung aus Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität aus den 80er- und 90er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts sowie aus dem ersten und zweiten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts mit einem Schwerpunkt auf die 80er und 90er Jahre sowie die aktuellen Hits der letzten Jahre. Das Programm ist auf eine breite erwachsene Zielgruppe ausgerichtet und setzt einen klaren Schwerpunkt auf moderne Familien.

Auf den Wortanteil, bestehend aus Nachrichten, redaktionellen Beiträgen, Moderation, Werbung und fixen Elementen, wie Jingles und Teaser, sollen bis zu 25 % entfallen. Innerhalb einzelner Sendeschienen verändert sich dieses Verhältnis von Musik- und Wortanteil. Das geplante Wortprogramm ist auf die lokalen und regionalen Interessen ausgerichtet. Der hohe Lokalbezug soll insbesondere durch regelmäßige regionale und lokale Nachrichten sowie Wetter- und Verkehrsinformationen und die Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet hergestellt werden. In den moderierten Programmteilen sind Beiträge zu zielgruppenrelevanten Themen, wie etwa Schule und Ausbildung, Arbeitswelt, Gesundheit und Kinderbetreuung geplant. Dazu sollen auch – unter Aufrechterhaltung der programmlichen Endverantwortlichkeit der Antenne Salzburg GmbH – Kooperationen mit öffentlichen und privaten Einrichtungen eingegangen werden. Bei der Gestaltung der lokalen Informationen wird auf Innovation und den unmittelbaren Nutzen für die Hörerschaft im Versorgungsgebiet Wert gelegt. So beschränken sich etwa die Verkehrsnachrichten nicht nur auf die bloße Wiedergabe von Verkehrsmeldungen, sondern werden auch durch die Situation und der Tageszeit entsprechende Tipps der Redaktion ergänzt. Ein weiterer wichtiger Punkt in der Berichterstattung sind Themen aus dem gesellschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet.

Jeweils zur vollen Stunde werden überregionale Nachrichten, die vom Programm der „Antenne Salzburg“ übernommen werden, gesendet. Lokale bzw. regionale Nachrichten und Beiträge werden vom Redaktionsteam, das für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet zuständig ist, gestaltet und produziert. Es ist geplant, mit der lokalen Wirtschaft, lokalen Interessenvertretungen sowie privaten Vereinen, aber auch diversen öffentlichen Institutionen im Versorgungsgebiet eine enge Kooperation aufzubauen.

Das gesamte redaktionelle Programmangebot ist auf die lokalen und regionalen Interessen im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet ausgerichtet.

Die werktags gesendete Sendung „Morgenshow: Immer topinformiert in den Tag“ beinhaltet lokale Moderationsbeiträge und regelmäßige Nachrichten, Wettervorhersagen und Verkehrsmeldungen aus dem und für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet und bietet eine breite Basis für den Meinungs austausch der Hörerschaft, um inhaltliche Standpunkte darzustellen und auszutauschen. Die anschließende Sendung „Bei der Arbeit“ bietet viel Musik samt regelmäßigen Nachrichten, Wettervorhersagen und Verkehrsmeldungen, sowie mit Informationen, Geschehnissen und Ereignissen aus dem und für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet (aktuelle Themen des Tages & die neuesten Society-News); Eventkalender zu den wichtigsten Ereignissen. Auch das werktägliche Sendungsformat „Drive Time“ bietet viel Musik und Topthemen aus dem Versorgungsgebiet, regionalen Nachrichten, Wirtschaftsnews, Veranstaltungshinweisen und aktuellen Sportinformationen. Diese nachmittägliche, topaktuelle, regionale Sendung beinhaltet informative Beiträge aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Bildung, Sport, Kultur, etc. und mit Wetter- und Verkehrsmeldungen.

Im Abendprogramm überwiegt das Musikprogramm mit den Sendeschienen „Tophits“ (mit aktuellen Tophits und den größten Hits aus den Charts der letzten Jahre), „In der Nacht“ (eine unmoderierte tägliche Sendung mit den größten Hits der letzten zwei Jahrzehnte gemeinsam mit Top-Hits und Klassikern aus den 80er und 90er Jahren) sowie „Musik“ (ebenfalls eine unmoderierte Sendestrecke mit Musik im spezifischen Programmformat).

Das geplante Programm der Antenne Salzburg GmbH weist hinsichtlich der zu erfassenden Zielgruppe, dem Wort- und dem Musikprogramm zahlreiche Überschneidungen mit anderen, im Versorgungsgebiet zugelassenen Hörfunkprogrammen auf.

Hinsichtlich des beantragten Musikformats der Antenne Salzburg GmbH, welches als AC-Format zu klassifizieren ist, muss festgehalten werden, dass bereits mehrfach AC-Formate anderer Hörfunkveranstalter im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbar sind. Überschneidungen mit dem Musikprogramm der Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H. („Radio 88,6“) und dem Musikprogramm der „Welle 1 Wien“ der WELLE SALZBURG GmbH sowie den bundesweit ausgestrahlten Musikprogrammen „KRONEHIT“ der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. und „Radio Austria“ der Radio Austria GmbH sind zu erwarten. Die KommAustria berücksichtigt bei ihrer Beurteilung, dass sich die konkrete Ausgestaltung der genannten AC-Formate natürlich in Abstufungen voneinander unterscheiden kann, so verbreitet z.B. die WELLE SALZBURG GmbH ein „Hot AC“-Format. Dennoch werden in diesen Programmen sehr wohl Musikgenres (z.B. Pop und Rock) – teilweise auch zeitlich fokussiert auf dieselben Jahrzehnte – bedient, die auch Gegenstand des Musikformates der Antenne Salzburg GmbH sind.

Unter dem Aspekt der Meinungsvielfalt haben auch der VwGH und der BKS in ihrer bisherigen Spruchpraxis deutlich festgehalten, dass die Unterscheidung eines Programms von anderen noch nichts über die Bedeutung für die Vielfalt an Meinungen besagt (vgl. BKS 13.12.2012, 611.097/0006-BKS/2012; VwGH 24.05.2006, 2004/04/0024, 30.6.2006, VwGH 2004/04/0070). In diesem Sinne ist vielmehr auch zu würdigen, welchen inhaltlichen Beitrag (vgl. BKS 18.06.2007, 611.176/0003-BKS/2007) ein Wortprogramm zur Vielfalt der Meinungen in einem Versorgungsgebiet leisten kann.

Das geplante Wortprogramm der Antenne Salzburg GmbH sieht neben überregionalen und regionalen Nachrichten auch aktuelle Informationen sowie zielgruppengerechte Inhalte mit hohem Lokalbezug vor. Weiters beinhaltet das Programm Servicethemen wie regelmäßige Wetter- und Verkehrsberichte sowie aktuelle Informationen zu Veranstaltungen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass im Wortprogramm regionale und lokale Nachrichten sowie Wetter- und Verkehrsinformationen und die Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle, wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben im Versorgungsgebiet geplant sind. In den moderierten Programmteilen sind Beiträge zu zielgruppenrelevanten Themen, wie etwa Schule und Ausbildung, Arbeitswelt, Gesundheit und Kinderbetreuung geplant. Verkehrsmeldungen sollen durch die Situation und der Tageszeit entsprechende Tipps der Redaktion ergänzt werden.

Vor dem Hintergrund des im gegenständlichen Versorgungsgebiet bereits bestehenden Programmangebots, das größtenteils regionale und überregionale Nachrichten, Serviceteile und Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle, wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben im Versorgungsgebiet beinhaltet, ist in der konkret geplanten Ausgestaltung des Wortprogramms kein klarer Vielfaltsbeitrag zu erblicken. Bei dieser Beurteilung ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass sich das beantragte Wortprogramm weder durch die Wahl der Zielgruppe noch im Umfang (rund 25 % inklusive Werbung, Jingles und Teaser) vom bestehenden Angebot (deutlich) unterscheidet, sodass dies für die Erteilung der Zulassung an die Antenne Salzburg GmbH sprechen würde.

Hinsichtlich des beantragten Wortprogramms der Antenne Salzburg GmbH kann die Übernahme der überregionalen Nachrichten vom Regionalsender „Antenne Salzburg“ insoweit positiv bewertet werden, als diese eine Ergänzung hinsichtlich des Ursprungs der derzeit im gegenständlichen Versorgungsgebiet angebotenen Nachrichten darstellt. Jedoch muss hinsichtlich des Kriteriums „Beitrag zur Meinungsvielfalt“ generell und insbesondere bei der Beurteilung der überregionalen Nachrichten und deren Beitrag zu diesem Kriterium berücksichtigt werden, dass die Antenne Salzburg GmbH mit der Radio Austria GmbH einen Medienverbund bildet, ohne eine verpönte Konstellation im Sinne des § 9 PrR-G zu verwirklichen. Bei der Beurteilung des Beitrages zur Meinungsvielfalt ist unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BKS die Meinungsvielfalt nicht bloß bezogen auf das jeweilige Programm zu beurteilen, sondern es kommt vielmehr auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet insgesamt an; auch die Gesellschafterstruktur eines Veranstalters kann daher ein Indiz für die Meinungsvielfalt im Programm sein (vgl. ua. KommAustria 11.04.2011, KOA 1.700/11-006.). Die positive Bewertung der Herkunft der überregionalen Nachrichten im Rahmen der Meinungsvielfalt wird daher aufgrund der Tatsache, dass diese Antragstellerin mit einem bundesweiten – also überregionalen – Hörfunkveranstalter, der ebenfalls im gegenständlichen Versorgungsgebiet sein bundesweites Programm verbreitet, verbunden ist, weitestgehend relativiert.

Im Vergleich dazu ist vom Programm der Livetunes Network GmbH ein größerer Beitrag zur Meinungsvielfalt im gegenständlichen Versorgungsgebiet als vom Programm der Antenne Salzburg GmbH zu erwarten.

Die Livetunes Network GmbH bietet ein Programm, das auf die Kernzielgruppe der 20- bis 59-Jährigen ausgerichtet ist und der thematische Schwerpunkt der Berichterstattung soll nicht auf bereits von anderen Radioprogrammen im gegenständlichen Versorgungsgebiet verbreiteten Inhalten, wie chronikalen Schlagzeilen oder Sportinfos, sondern mehr auf die Bereiche Freizeit,

Lifestyle, Gesundheit, Gesellschaft und lokale Kulturangebote fokussieren. Das von der Antenne Salzburg GmbH geplante Wortprogramm stellt im Wesentlichen ein weiteres Lokalradio im AC-Format dar, wie es bereits im Versorgungsgebiet empfangbar ist (ohne sich dabei entscheidend vom vorhandenen Angebot abzuheben). Aufgrund der Ausrichtung des Programms der Livetunes Network GmbH auf eine bisher im Wiener Hörfunkmarkt – jedenfalls im Vergleich zum Programm der Antenne Salzburg GmbH - weniger bediente Zielgruppe, kann davon ausgegangen werden, dass der Beitrag zur Meinungsvielfalt durch das Programm der Livetunes Network GmbH höher ist als jener seitens des Programms der Antenne Salzburg GmbH.

Auch in Bezug auf den Lokalbezug, der vom beantragten Programm zu erwarten ist, kann im beantragten Programm der Antenne Salzburg GmbH gegenüber dem Antrag der Livetunes Network GmbH kein entscheidender Vorteil gesehen werden. Hierzu ist vorweg festzuhalten, dass die Bedachtnahme auf die Interessen im Versorgungsgebiet kein bloß „nachgeordnetes Kriterium“ darstellt, sondern es sich vielmehr um eines unter mehreren „gleichberechtigten“ Kriterien handelt (vgl. BKS 11.11.2013, 611.154/0002-BKS/2013). Weiters hat der BKS im Hinblick auf den Lokalbezug ausgesprochen, dass es nicht zu beanstanden ist, wenn in der Auswahlentscheidung dem stärkeren Lokalbezug sowohl im Wort- als auch im Musikprogramm entscheidendes Gewicht beigemessen wurde (vgl. BKS 30.11.2001, 611.131/004-BKS/2001). Jedoch erfolgt ein Lokalbezug im Musikprogramm nicht schon durch „individuell maßgeschneiderte Musikplanung“ für das Versorgungsgebiet. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass der diesbezügliche Lokalbezug insbesondere im Wege von „Musik aus der Region“ verwirklicht wird (vgl. BKS 18.10.2007, 611.0001-BKS/2007).

Der „hohe“ Lokalbezug im (Wort-)Programm der Antenne Salzburg GmbH soll insbesondere durch regelmäßige regionale und lokale Nachrichten sowie Wetter- und Verkehrsinformationen und die Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet hergestellt werden.

Ein Vorteil im Lokalbezug im Programm der Antenne Salzburg GmbH ist daher nicht zu erkennen, da sie – wie sie selbst anführt – den hohen Lokalbezug insbesondere durch regelmäßige regionale und lokale Nachrichten sowie Wetter- und Verkehrsinformationen und die Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet herstellen wird. Im Wesentlichen handelt es sich bei lokalen und regionalen Nachrichten sowie Serviceinformationen (Wetter und Verkehr) jedoch um klassische Elemente eines Lokalradios, wie sie von mehreren Radios im Versorgungsgebiet bereits geboten werden.

Auch das Vorbringen der Antenne Salzburg GmbH, dass der Lokalbezug auch durch Einbindung der Hörer hergestellt wird und durch Sendung von Meldungs-O-Tönen sowie Kommentaren und Meinungen zu aktuellen Themen, die das Versorgungsgebiet betreffen, erscheint im Vergleich zur Livetunes Network GmbH keinen Vorteil aufzuzeigen, denn diese plant in ihrem Programm ein „zuverlässiger Begleiter“ der Wiener Eventszene zu sein und etwa auf lokale Kulturereignisse zu fokussieren.

Auch der prozentuell höhere Wortanteil der Antenne Salzburg GmbH vermag daher nicht den Ausschlag für die Antenne Salzburg GmbH zu geben, da sich das Wortprogramm der Livetunes Network GmbH durch die Akzentuierung der Themen deutlicher vom bestehenden Angebot abhebt. Hinsichtlich des in § 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G genannten Kriteriums des größeren Umfangs eigengestalteter Beiträge ist festzuhalten, dass das Programm der Livetunes Network GmbH im

Regelfall eigengestaltet ist. Auch die Antenne Salzburg GmbH plant ein eigens für das gegenständliche Versorgungsgebiet gestaltetes Hörfunkprogramm und möchte auf Programmteile des Regionalsenders „Antenne Salzburg“ zurückgreifen. Nach der Rechtsprechung des VwGH ist – wie bereits ausgeführt – das Kriterium „Umfang an eigengestalteten Beiträgen“ – für sich alleine – nicht entscheidungsrelevant, weil es vor allem auch darauf ankommt, inwieweit das Programmangebot bzw. die Sendungen (also auch eigengestaltete Sendungen) auf die Interessen der im Versorgungsgebiet lebenden Bevölkerung Bedacht nehmen. Nur wenn die Anträge der Bewerber nach den Kriterien des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G als gleichwertig anzusehen wären, müsste dem Kriterium des § 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G ausschlaggebende Bedeutung zukommen (vgl. BKS 31.02.2011, 611.033/0004-BKS/2011 unter Verweis auf die Erkenntnisse des VwGH vom 18.02.2009, 2005/04/0293 und vom 15.09.2006, 2005/04/0050). Da – wie zu den Kriterien des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G ausgeführt – nicht davon auszugehen ist, dass die Anträge der Antenne Salzburg GmbH und der Livetunes Network GmbH als gleichwertig anzusehen sind, kommt dem Kriterium des Umfangs eigengestalteter Beiträge keine entscheidende Bedeutung zu.

Zusammenfassend ist auszuführen, dass dem Antrag der Livetunes Network GmbH bei einer Beurteilung der Kriterien des § 6 Abs. 1 PrR-G gegenüber dem Antrag der Antenne Salzburg GmbH der Vorrang einzuräumen ist, weshalb der Antrag der Antenne Salzburg GmbH gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abzuweisen war (vgl. Spruchpunkt 7.).

Das von der RADIO FANTASY GmbH beantragte Programm „Radio Fantasy – das Radio für die Frau“ ist als Vollprogramm mit redaktionellem Schwerpunkt auf frauenaffine Themen geplant, welches sich an ein erwachsenes, weibliches Publikum in Wien mit der überwiegenden Altersgruppe 18 bis 49 Jahre richtet. Es ist ein lokales Programm geplant, das exklusiv für Frauen in Wien produziert wird. Für die Redaktion und Moderation sind ausschließlich weibliche Personen geplant, damit gewährleistet wird, dass Frauen für Frauen Programm gestalten. Die Musik im AC-Format soll den weiblichen Geschmack treffen, weswegen die Musik durch die weibliche Musikredaktion getestet wird. Die Wortredaktion soll die Themen nach Relevanz der Interessen der Hörerinnen auswählen und entsprechend präsentieren. Die Themen sollen einen klaren Bezug zu Interessen von Frauen, wie beispielsweise Mode, Lifestyle, Schmuck, Accessoires, Kosmetik, Fitness und Körperpflege, Küche und Ernährung, Familie und Erziehung, Ratgeber, Umweltschutz, Shoppen, Reisen, Fortbildung und Karriere, Chancen im Homeoffice, Gleichberechtigung und Rechte für Frauen und Hilfe, haben. Ziel des Programms soll es sein, in Wien einen Sender zu etablieren, der die Interessen und den Musikgeschmack von Frauen optimal erreicht.

Immer zur vollen Stunde (24/7) sind Nachrichten in der Länge von zwei bis drei Minuten geplant. Der Wortanteil soll in den moderierten Sendungen inklusive der Nachrichten ca. 15 bis 20 Minuten pro Stunde betragen, in den Talksendungen ca. 20 bis 40 Minuten. In der Hauptwerbezeit (Montag bis Samstag von 06:00 bis 18:00 Uhr) soll der Werbeanteil pro Stunde ca. acht bis zehn Minuten betragen. In den Nebenzeiten (Montag bis Samstag von 18:00 bis 22:00 Uhr und Sonntag von 10:00 bis 18:00 Uhr) beträgt die Werbedauer ca. vier bis acht Minuten pro Stunde.

Als besonders hervorzuhebend erachtet die RADIO FANTASY GmbH den „FANTASY Talk“, in dem werktäglich Frauenorganisationen aus Wien und Österreich vorgestellt werden. An Sonntagen kommen Frauenrechtlerinnen aus Österreich und der ganzen Welt zu Wort. Ebenfalls am Sonntag ist die Sendung „Nighttalk“ geplant, bei der Frauen über ihr Leben, ihre Probleme und ihre Wünsche via „Call in“ frei mit dem Sender sprechen können.

Hinsichtlich des Musikformats kann an dieser Stelle an die Ausführungen betreffend des von der Antenne Salzburg GmbH beantragten Musikprogramms verwiesen werden, da die beantragten Musikprogramme im Wesentlichen gleichartig sind:

Es muss daher erneut festgehalten werden, dass bereits mehrfach AC-Formate anderer Hörfunkveranstalter – eventuell in leichten Graduierungen – im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbar sind. Überschneidungen mit dem Musikprogramm der Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H. („Radio 88,6“) und dem Musikprogramm der „Welle 1“ der WELLE SALZBURG GmbH sowie den bundesweit ausgestrahlten Musikprogrammen „KRONEHIT“ der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. und „Radio Austria“ der Radio Austria GmbH sind zu erwarten. Die KommAustria berücksichtigt bei ihrer Beurteilung, dass sich das von der RADIO FANTASY GmbH beantragte Programm am „weiblichen Musikgeschmack“ orientieren soll und sich auch die konkrete Ausgestaltung der bereits im Versorgungsgebiet empfangbaren AC-Formate (z.B. „Rock“ im Programm „Radio 88,6 MHz“) in Abstufungen unterscheiden. Dennoch werden in diesen Programmen sehr wohl Musikgenres bedient, die auch Gegenstand des Musikformates der RADIO FANTASY GmbH sind, wenn auch möglicherweise in einer anderen Abstufung bzw. Schattierung.

Wie bereits ausgeführt, haben unter dem Aspekt der Meinungsvielfalt der VwGH und der BKS in ihrer bisherigen Spruchpraxis deutlich festgehalten, dass die Unterscheidung eines Programms von anderen noch nichts über die Bedeutung für die Vielfalt an Meinungen besagt (vgl. BKS 13.12.2012, 611.097/0006-BKS/2012; VwGH 24.05.2006, 2004/04/0024, 30.6.2006, VwGH 2004/04/0070). In diesem Sinne ist vielmehr auch zu würdigen, welchen inhaltlichen Beitrag (vgl. BKS 18.06.2007, 611.176/0003-BKS/2007) ein Wortprogramm zur Vielfalt der Meinungen in einem Versorgungsgebiet leisten kann.

Die RADIO FANTASY GmbH plant in ihrem Wortprogramm einen klaren Schwerpunkt auf „weibliche Themen“. Geplant ist das Programm unter dem Namen „Radio FANTASY – das Radio für die Frau“. Aufgrund der Konzeptualisierung und Ausarbeitung des Programmes durch den männlichen Geschäftsführer (ohne erkennbare Beteiligung des immerhin ca. 50 % der Bevölkerung umfassenden Zielpublikums „Frauen“) und der vagen Darstellung der Themen (Mode, Lifestyle, Schmuck, Accessoires, Kosmetik, Fitness und Körperpflege, Küche und Ernährung, Familie und Erziehung, Ratgeber, Umweltschutz, Shoppen, Reisen, Fortbildung und Karriere, Chancen im Homeoffice, Gleichberechtigung und Rechte für Frauen und Hilfe) erkennt die KommAustria im vorliegenden Fall keinen signifikanten Unterschied zu Wortprogrammen von bereits im Versorgungsgebiet empfangbaren (AC-)Vollprogrammen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang insbesondere darauf, dass die RADIO FANTASY GmbH gerade darauf verweist, dass geplant ist, die Programmleitung möglichst bald an eine bereits länger im Radiobusiness tätige weibliche Führungskraft zu übergeben, die dann das Programm sowie Redaktion in Wort und Musik verantwortet und darüber hinaus fünf feste Redakteurinnen eingestellt werden sollen. Aber gerade hierzu unterlässt es die RADIO FANTASY GmbH, in ihrem Antrag konkret darzustellen, wie dies geschehen soll und verweist lediglich auf Allgemeinplätze und bleibt daher sehr vage (vgl. oben zu den fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen der RADIO FANTASY GmbH); so werden eben auch keine konkreten Angaben zu den weiblichen Personen gemacht, die dann auch dieses Programm „von Frauen für Frauen“ umsetzen sollen.

Die genannten Themen werden außerdem von den bereits bestehenden AC-Vollprogrammen (z.B. „Radio Arabella“ mit seinem Schwerpunkt auf „Ereignisse von politischer, sozialer und

gesellschaftlicher Bedeutung“ oder aber „Superfly“, das sich im Wortprogramm ebenfalls mit Kultur, Lifestyle, Kulinarik und Mode beschäftigt) abgedeckt.

Hinsichtlich der Hervorhebung des geplanten „FANTASY Talk“, bei dem werktags „Frauenorganisationen“ und sonntags „Frauenrechtlerinnen“ aus Österreich und der ganzen Welt zu Wort kommen sollen, ist auszuführen, dass das Programm „Orange“ als wesentliches Programmelement Politik und Gesellschaft mit Schwerpunkt auf unterrepräsentierten und marginalisierten Gruppen und auch einen stark anti-sexistischen Ansatz verfolgt. Auch diese Wortbeiträge stellen daher für das Programm der RADIO FANTASY GmbH kein Alleinstellungsmerkmal dar.

Auch im Vergleich zum geplanten Programm der Livetunes Network GmbH ist von dem Programm der RADIO FANTASY GmbH kein größerer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten. Wie bereits ausgeführt, werden die von der Radio FANTASY GmbH geplanten Themen im Wesentlichen bereits durch andere Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet abgedeckt. Aufgrund der Ausrichtung des Programms der Livetunes Network GmbH auf eine bisher im Wiener Hörfunkmarkt – jedenfalls im Vergleich zum Programm der RADIO FANTASY GmbH – weniger bediente Zielgruppe, kann davon ausgegangen werden, dass der Beitrag zur Meinungsvielfalt durch das Programm der Livetunes Network GmbH höher ist, als jener seitens des Programms der RADIO FANTASY GmbH.

Sowohl das Programm der RADIO FANTASY GmbH als auch jenes der Livetunes Network GmbH sind im Wesentlichen eigengestaltet. Wie bereits ausgeführt, ist nach der Rechtsprechung des VwGH das Kriterium „Umfang an eigengestalteten Beiträgen“ – für sich alleine – nicht entscheidungsrelevant, weil es vor allem auch darauf ankommt, inwieweit das Programmangebot bzw. die Sendungen (also auch eigengestaltete Sendungen) auf die Interessen der im Versorgungsgebiet lebenden Bevölkerung Bedacht nehmen. Nur wenn die Anträge der Bewerber nach den Kriterien des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G als gleichwertig anzusehen wären, müsste dem Kriterium des § 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G ausschlaggebende Bedeutung zukommen (vgl. BKS 31.02.2011, 611.033/0004-BKS/2011 unter Verweis auf die Erkenntnisse des VwGH 18.02.2009, 2005/04/0293 und vom VwGH 15.09.2006, 2005/04/0050). Diesbezüglich ist festzuhalten, dass aus den dargelegten Erwägungen die Anträge der Livetunes Network GmbH und der RADIO FANTASY GmbH nach den Kriterien des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G nicht als gleichwertig anzusehen sind.

In einer vergleichenden Auswahlentscheidung konnten Musik- und Wortkonzept der RADIO FANTASY GmbH im Lichte der Meinungsvielfalt und der Bedachtnahme auf die Interessen im Verbreitungsgebiet somit nicht jenem der Livetunes Network GmbH vorgezogen werden. Der Antrag der RADIO FANTASY GmbH war somit gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abzuweisen (siehe Spruchpunkt 8.).

Aus dem Antrag der [nonstopnews.at gmbh](http://nonstopnews.at) geht hervor, dass im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet die Ausstrahlung eines für das beantragte Versorgungsgebiet im Wesentlichen eigengestalteten 24-Stunden-Nachrichten- und Informationsprogrammes geplant ist, welches in seinem Wortprogramm auf ein vollständiges und durchgehendes Nachrichtenformat – für eine gut ausgebildete Zielgruppe der 14- bis 59-Jährigen – setzt.

Das Format wird rund um die Uhr auf Information, Nachrichten und Talk zu den Themen Innenpolitik, Europa, Weltgeschehen, Wien, Business & Börse, Kultur, Sport, Wissenschaft, Medien und Web setzen.

Das Verhältnis Wort zu Musik wird laut Antragsvorbringen 95:5 Prozent betragen. Der Musikanteil des Senders wird somit etwa bei 5 % liegen. Musik wird allenfalls als „Brücke“ zwischen unterschiedlichen Programmen oder vor einem Live-Einstieg gespielt bzw. wenn sie im Rahmen der redaktionellen Berichterstattung eine Rolle spielt, wie bei der Vorstellung von Musikneuerscheinungen (neue Alben) oder Konzernachbesprechungen.

Innerhalb der Primetime des wortbasierten Senders – während der Woche zwischen 06:00 und 18:00 Uhr – werden die Nachrichten aktuell programmiert: „Nonstop News“. Da besonders in der Früh das Informationsbedürfnis hoch ist, wird es ab 06:00 Uhr alle 15 Minuten ausführliche Nachrichten geben und zusätzlich werden Topthemen im Detail beleuchtet. Die Nachrichten werden nach ähnlichen Regeln programmiert wie ein „Top 40“-Musikformat: Die wichtigste, „heißeste“ Nachricht rotiert am schnellsten, die Einzelinformation ist kurz und auf den Punkt gebracht, mehrmals in der Stunde werden die Top-Meldungen gebracht. Am Wochenende folgt der „News-Cycle“ einem leicht abweichenden Rhythmus, mit einem Einstieg in die aktuelle Berichterstattung am Samstag von 08:00 bis 10:00 Uhr und dann wieder von 12:00 bis 18:00 Uhr. Am Sonntag beschränkt sich die aktuelle Berichterstattung auf die Nachmittagsschiene (mit Schwerpunkt auf Sport). In beiden Fällen wird von 10:00 bis 12:00 Uhr als „Wochenendausgabe“ das Thema der Woche bzw. das Interview der Woche ausgestrahlt. Regelmäßiges Element wird am Samstag auch das „Thema der Woche“ bzw. „Das große Interview am Sonntag“ sein (ein längeres - im Regelfall voraufgezeichnetes - Gespräch mit einer wesentlichen Person des Zeitgeschehens). Das Thema der Woche wird am Wochenende auch abends wiederholt. Ergänzt wird das Programm mit den klassischen Service Inhalten, die das Publikum von einem lokalen Sender in Wien erwartet, insbesondere sind dies - das Wetter mit Spezialrubriken wie Wassertemperatur, Schneebericht, Ausflugs Wetter, Urlaubs- und Schanigartenwetter sowie Verkehrsnachrichten mit einem Schwerpunkt auf öffentliche Verkehrsmittel wie Straßenbahn, Bus, Bahn und sonstige Verkehrsmittel wie „Bikes“.

In den Abend- und Nachtstunden werden voraufgezeichnete Radiosendungen zu unterschiedlichen Themen ausgestrahlt, wie z.B. Thema des Tages (bzw. der Woche) zu aktuellen Ereignissen; „Feierabend Bier“ – Promis ganz persönlich, privat im Beisl bei einem Bier; Zeit zum Zuhören – Im Mittelpunkt stehen neue Hörbücher und Podcasts; Gut Leben – die Radiosendung zum Glücklicherweise; Geschichte. Über in Vergessenheit geratene Ereignisse, historische Persönlichkeiten und überraschende Zusammenhänge in der Geschichte der Menschen; Interview des Tages (bzw. der Woche); „Talk Shows“ (Aufzeichnungen von öffentlichen Podiumsdiskussionen vor Publikum), z.B. am Sonntagvormittag im Rahmen einer Matinee. Dazu ist geplant, derartige öffentliche Veranstaltungen gemeinsam mit kulturellen und gesellschaftlichen Institutionen oder gemeinsam mit anderen Medienpartnern zu organisieren; „Hörbuch der Woche“; Die Welt von morgen. All diese Sendungen werden in Zusammenarbeit mit profilierten Podcaster:innen erstellt und zeitgleich mit der Veröffentlichung ausgestrahlt. Für die Ausstrahlung im Radio wird in Zukunft die Länge vereinheitlicht. Es ist davon auszugehen, dass künftig mehr und unterschiedliche Sendungen produziert werden. Diese Sendungen werden auch im Programm regelmäßig wiederholt.

Die Primetime des Programms wird werktags ab 06:00 Uhr früh auf einen wiedererkennbaren Ablauf setzen. In dieser Zeit werden die Nachrichten aktuell programmiert: Zur vollen, zur Viertel-, zur halben und zur Dreiviertelstunde startet jeweils der Newsblock mit dem Aufmacher, den Headlines und einem Überblick über die bevorstehenden Meldungen („Teaser“). Hier kann sich die Hörschaft kurz und prägnant informieren, bevor es vertiefend in die Ressorts geht. Der

wiederkehrende Rhythmus sorgt für Vertrautheit im Ablauf. Zweimal pro Stunde – jeweils um :12 und um :42 – sind Vorkehrungen für einen Werbeblock getroffen, bevor ein neuer Newsblock startet. Um :27 und um :57 wird eine (vorproduzierte) Kurzfassung aktueller Podcasts ausgestrahlt, das kann auch ein Programmhinweis für eine Abendsendung sein.

Die Stundenuhren der längeren Radiosendungen verfolgen ein abweichendes Schema: Beginnend mit der Patronanz wird eine prominente Werbemöglichkeit etabliert für den „presenting sponsor“. Die Radiosendung wird dabei im Regelfall nur zweimal unterbrochen für einen Werbeblock um :20 bzw. um :50. Bei kürzeren Sendungen wird es bei dieser Unterbrechung auch die Möglichkeit geben, eine weitere Sendung auszustrahlen. Um Hörgewohnheiten herauszubilden, ist der Beginn einer neuen Sendung immer zur vollen Stunde essenziell.

Das Programm wird im Regelfall eigengestaltet. So wird ein auf die Interessen im Wiener Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programm produziert werden, das zu einer größeren Meinungsvielfalt beitragen und einen hohen Bezug zu Wien aufweisen soll. Es soll eine hörbare Informationsalternative zum musikbasierten Mainstream-Angebot geboten werden. Einzelne Radiosendungen für das Wochenende und die Abend- und Nachtschiene werden teilweise gemeinsam mit profilierten und erfahrenen Podcaster:innen produziert und nach redaktioneller Prüfung durch die Radioredaktion der nonstopnews.at gmbh übernommen. Es kann dabei zu redaktionellen Kürzungen bzw. Adaptionen kommen.

Der von der nonstopnews.at gmbh ins Treffen geführte Wortanteil von 95 % stellt an sich einen besonders hohen Wert dar und ist somit grundsätzlich ein positiver Aspekt im Hinblick auf den Beitrag zur Meinungsvielfalt. Gegenständlich lassen die Angaben im Antrag sowie im Ergänzungsschreiben allerdings nur den Schluss zu, dass in erster Linie lediglich eine Wiedergabe bzw. Abarbeitung des Basisdienstes der APA und von dieser bezogene Nachrichten erfolgt und gerade nicht davon auszugehen ist, dass – wie dies im Antrag zum Zulassungsverfahren betreffend die Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,6 MHz“ der Fall war – eine inhaltlich vertiefte Auseinandersetzung mit Nachrichten und Themen stattfindet, die einen Mehrwert bzw. einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt gegenüber dem bereits bestehenden Programmangebot im Versorgungsgebiet darstellen könnte. Insbesondere lässt der Antrag auch offen, wie sich die genaue Umsetzung des Programms darstellt, da sich die Kooperation mit der APA letztlich auf den Erwerb des Basisdienstes beschränkt und keine weiteren detaillierten Angaben gemacht wurden, wie sich dies konkret im Programm niederschlagen soll.

Der im Antrag beschriebene, viertelstündliche, ausführliche Nachrichtenbeitrag kann sohin wohl lediglich ausführlich im Sinne des Vorhandenseins vieler verschiedener Nachrichteninhalte sein, wohl aber nicht ausführlich im Sinne einer vertieften Berichterstattung über einzelne Themen. Auch die Ausführungen im Ergänzungsschreiben lassen keinen anderen als den soeben dargelegten Schluss zu. Vor diesem Hintergrund erscheint auch die Möglichkeit einer Bedachtnahme auf die Interessen im Verbreitungsgebiet eher gering. Eine solche erschiene mit der Unterstützung etwa einer Redaktion eines Medienunternehmens – wie im Antrag zum Zulassungsverfahren betreffend die Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,6 MHz“ dargelegt – eher umsetzbar. In gegenständlichem Antrag wird allerdings lediglich der Bezug des APA-Basisdienstes angeführt.

Die mit Schreiben vom 31.03.2023 erfolgte Mitteilung der nonstopnews.at gmbh, wonach auch eine Zusammenarbeit mit der dpa Deutsche Presse-Agentur erfolgen soll, stellt nach Ansicht der

KommAustria eine wesentliche Antragsänderung dar. Eine solche liegt vor, wenn es sich um eine Änderung handelt „die einen Einfluss auf den Zugang zu diesem Auswahlverfahren bzw. auf die zu treffenden Auswahlentscheidung haben kann“ (Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetz⁴, 660). Die Bekanntgabe der Kooperation mit einer Presseagentur kann gegenständlich einen Einfluss auf die Auswahlentscheidung haben, da eine weitere Bezugsquelle von Informationen Auswirkungen auf den Beitrag zur Meinungsvielfalt haben kann. Würde man gegenständlichem Antrag nämlich neben dem Nachrichtenbezug über die APA auch den Bezug von Nachrichten über die DPA zugrunde legen, so würde sich ein breiteres Feld an bezogenen Informationen öffnen. Insofern war diese wesentliche Änderung des Antrags nach ständiger Judikatur (vgl. VwGH 18.2.2009, 2005/04/0293) nach Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß § 13 Abs. 8 AVG nicht mehr zu berücksichtigen.

In einer vergleichenden Auswahlentscheidung konnte das Konzept der nonstopnews.at gmbh im Lichte der Meinungsvielfalt und der Bedachtnahme auf die Interessen im Verbreitungsgebiet somit nicht jenem der Livetunes Network GmbH vorgezogen werden. Der Antrag der nonstopnews.at gmbh war somit gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G abzuweisen (siehe Spruchpunkt 9.).

Insgesamt überzeugte daher das Konzept der Livetunes Network GmbH und es war daher dieser im Auswahlverfahren gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G der Vorzug zu geben und dieser die Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk im gegenständlichen Versorgungsgebiet zu erteilen (Spruchpunkt 1.).

4.7. Stellungnahmen der Landesregierungen

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 PrR-G ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet.

§ 23 PrR-G lautet:

„§ 23. (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien zur Stammfassung des Privatradiogesetzes (Erl RV 401 BlgNR, 21. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiell-rechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. BKS 06.11.2002, 611.113/001-BKS/2002).

Die Wiener Landesregierung machte von ihrem Stellungnahmerecht mit Schreiben vom 18.01.2023 Gebrauch. Betreffend den Antrag der Livetunes Network GmbH wurde ausgeführt, dass „LoungeFM“ bereits in den vergangenen Jahren gezeigt habe, dass mit dem gewählten Programmansatz eine vorhandene Nische im „Relax“-Segment erfolgreich bedient werden könne, die auch zu anderen Mitbewerbern ausreichend differenzierbar sei und insbesondere in Verbindung mit dem journalistischen Angebot einer Wiener Tageszeitung einen inhaltlichen Mehrwert bieten kann. Das Programm sei bereits über mehrere Kanäle präsent bzw. verfügbar und trage zu einer entsprechenden Meinungspluralität bei.

Die Entscheidung der KommAustria findet somit auch Deckung in der Beurteilung der Anträge durch die Wiener Landesregierung, die sich in ihrer Priorisierung auch für eine Zulassungserteilung an die Livetunes Network GmbH ausgesprochen hat.

Die Niederösterreichische Landesregierung machte von ihrem Stellungnahmerecht keinen Gebrauch.

4.8. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt zehn Jahre ab Rechtskraft des Bescheides.

4.9. Programmgestaltung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.10. Versorgungsgebiet

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt.

Dementsprechend war die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität gemäß § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 TKG 2021 zuzuordnen und nach § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 die entsprechende Bewilligung für die Funkanlage zu erteilen (vgl. Spruchpunkt 2.).

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (ErIRV 401 BlgNR 21. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus der sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen. Im vorliegenden Fall umfasst das Versorgungsgebiet im Wesentlichen ein Teilgebiet von Wien. Die Wiener Gemeindebezirke 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 können vollständig versorgt werden. Die anderen Gemeindebezirke von Wien können nur teilweise versorgt werden. Ebenso können in die niederösterreichischen Bezirken Korneuburg, Tulln und St. Pölten-Land die Gemeinden Leobendorf, Korneuburg, Klosterneuburg, Langenzersdorf und Purkersdorf teilweise versorgt werden.

4.11. Auflagen in technischer Hinsicht

Für die Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 96,4 MHz“ besteht noch kein Eintrag im Genfer Plan 1984, allerdings konnte das internationale Befragungsverfahren grundsätzlich positiv abgeschlossen werden. Somit kann hinsichtlich der Übertragungskapazität ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht, welche nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen können (Spruchpunkte 3. bis 5.).

Werden durch den Dauerbetrieb der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 96,4 MHz“ in den Empfangsgebieten der tschechischen Übertragungskapazität „TREBIC MESTO 96,4 MHz“, der ungarischen Übertragungskapazitäten „GYOR 96.4 MHz“ oder „PAPA 96.4 MHz“, oder der österreichischen Übertragungskapazitäten „MATTERSBURG 96,2 MHz“ oder „WAIDHOFEN THAYA 2 96,4 MHz“ Empfangsstörungen festgestellt, sind durch den Betreiber des Hörfunksenders die festgestellten Empfangsstörungen mit geeigneten Maßnahmen zu beheben.

Daher hat die Behörde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, indem sie die Auflage erteilt hat, dass bei Feststellung von Empfangsstörungen durch den Dauerbetrieb der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 96,4 MHz“ in den Empfangsgebieten der tschechischen Übertragungskapazität „TREBIC MESTO 96,4 MHz“, der ungarischen Übertragungskapazitäten „GYOR 96.4 MHz“ oder „PAPA 96.4 MHz“, oder der österreichischen Übertragungskapazitäten „MATTERSBURG 96,2 MHz“ oder „WAIDHOFEN THAYA 2 96,4 MHz“ durch den Zulassungsinhaber

die festgestellten Empfangsstörungen mit geeigneten Maßnahmen zu beheben sind (Spruchpunkt 6.).

4.12. Kosten

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (vgl. Spruchpunkt 10.).

4.13. Feststellung hinsichtlich des technischen Konzepts

Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G hat, wenn die Übertragungskapazität einer Person oder Personengesellschaft zugeordnet wird, die erst anlässlich der Ausschreibung (§ 13) einen Antrag eingebracht hat, diese dem ursprünglichen Antragsteller gemäß Abs. 2 die nachweislich angefallenen Aufwendungen für die Erstellung des technischen Konzepts, das als Grundlage für die Ausschreibung gedient hat, zu ersetzen (zur Geltendmachung dieser Ansprüche siehe § 12 Abs. 8 PrR-G).

Das gegenständliche Verfahren wurde aufgrund des Antrags der RADIO FANTASY GmbH eingeleitet. Das technische Konzept der RADIO FANTASY GmbH diente somit als Grundlage für die verfahrensgegenständliche Ausschreibung vom 19.07.2022 (vgl. Spruchpunkt 11.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die

Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.713/23-001“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 27. Juli 2023

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Beilage: Technisches Anlageblatt, Beilage 1.



Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.713/23-001

1	Name der Funkstelle	WIEN 11					
2	Standortbezeichnung	KW Simmering					
3	Lizenzinhaber	Livetunes Network GmbH					
4	Senderbetreiber	Livetunes Network GmbH					
5	Sendefrequenz in MHz	96,40					
6	Programmname	LoungeFM					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	016E25 55	48N10 55	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	159					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	197,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	27,3					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	30,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	55,0					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	19,3	14,4	6,9	-4,0	-2,0	2,1
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	0,9	0,9	4,0	6,3	8,1	9,1
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	9,6	9,6	9,1	8,1	6,3	4,0
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	0,9	0,9	2,1	-2,0	-4,0	6,9
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	14,4	19,3	23,0	26,2	28,3	29,4
	V						
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	29,9	29,9	29,4	28,3	26,2	23,0	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal A hex	C hex	60 hex			
	überregional	hex	hex	hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		ja				
22	Bemerkungen						